This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 209 268

Sammlung Göschen

Preußisches Staatsrecht

von

Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo

Zweiter Teil

HARVARD
LAW
LIBRARY

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

ERNST LANDSBERG

Received July 15, 1932

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Betriebskraft, Die zweckmäßigste, von Friedrich Barth, Oberingenieur in Nürnberg. 2. Teil: Verschiedene Motoren nebst 22 Tabellen über ihre Anschaffungs- und Betriebskosten. Mit 29 Abbildungen. Nr. 225.

Bewegungsspiele von Dr. E. Kohlrausch, Professor am Kgl. Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Hannover. Mit 14 Abbild. Nr. 96.

Biologie der Pflanzen von Dr. W. Migula, Prof. an der Forstakademie Eisenach. Mit 50 Abbild. Nr. 127.

Biologie der Tiere I: Entstehung u. Weiterbild. d. Tierwelt, Beziehungen zur organischen Natur v. Dr. Heinr. Simroth, Professor a. d. Universität Leipzig. Mit 33 Abbild. Nr. 131.

— — II: Beziehungen der Tiere zur organ. Natur v. Dr. Heinr. Simroth. Prof. an der Universität Leipzig. Mit 35 Abbild. Nr. 132.

Bleicherei. Textil-Industrie III: Wäscherei, Bleicherei, Färberei und ihre Hilfsstoffe von Wilhelm Massot, Lehrer an der Preuß. höh. Fachschule f. Textilindustrie in Krefeld. Mit 28 Fig. Nr. 186.

Buchführung. Lehrgang der einfachen u. dopp. Buchhaltung von Rob. Stern, Oberlehrer der Öff. Handelslehranst. u. Doz. d. Handelshochschule z. Leipzig. Mit vielen Formularen. Nr. 115.

Buddha von Professor Dr. Edmund Hardy. Nr. 174.

Burgenkunde, Abriß der, von Hofrat Dr. Otto Piper in München. Mit 30 Abbild. Nr. 119.

Chemie, Allgemeine und physikalische, von Dr. Max Rudolphi, Doz. a. d. Techn. Hochschule in Darmstadt. Mit 22 Figuren. Nr. 71.

— **Analytische,** von Dr. Johannes Hoppe. I: Theorie und Gang der Analyse. Nr. 247.

— — II: Reaktion der Metalloide und Metalle. Nr. 248.

— **Anorganische,** von Dr. Jos. Klein in Mannheim. Nr. 37.

— — siehe auch: Metalle. — Metalloide.

Chemie, Geschichte der, von Dr. Hugo Bauer, Assistent am chem. Laboratorium der Kgl. Technischen Hochschule Stuttgart. I: Von den ältesten Zeiten bis zur Verbrennungstheorie von Lavoisier. Nr. 264.

— **der Kohlenstoffverbindungen** von Dr. Hugo Bauer, Assistent am chem. Laboratorium der Kgl. Techn. Hochschule Stuttgart. I. II: Aliphatische Verbindungen. 2 Teile. Nr. 191. 192.

— — III: Karbocyklische Verbindungen. Nr. 193.

— — IV: Heterocyklische Verbindungen. Nr. 194.

— **Organische,** von Dr. Jos. Klein in Mannheim. Nr. 38.

— **Physiologische,** von Dr. med. A. Legahn in Berlin. I: Assimilation. Mit 2 Tafeln. Nr. 240.

— — II: Dissimilation. Mit 2 Tafeln. Nr. 241.

Chemisch-Technische Analyse von Dr. G. Lunge, Professor an der Eidgenöss. Polytechn. Schule in Zürich. Mit 16 Abbild. Nr. 195.

Dampfkessel, Die. Kurzgefaßtes Lehrbuch mit Beispielen für das Selbststudium u. d. praktischen Gebrauch von Friedrich Barth, Oberingenieur in Nürnberg. Mit 67 Figuren. Nr. 9.

Dampfmaschine, Die. Kurzgefaßtes Lehrbuch m. Beispielen für das Selbststudium und den prakt. Gebrauch von Friedrich Barth, Oberingenieur in Nürnberg. Mit 48 Figuren. Nr. 8.

Dampfturbinen, Die, ihre Wirkungsweise und Konstruktion von Ingenieur Hermann Wilda in Bremen. Mit 89 Abbildungen. Nr. 274.

Dichtungen a. mitteldeutscher Frühzeit. In Auswahl m. Einltg. u. Wörterb. herausgegeb v. Dr. Herm. Jantzen, Direktor der Königin Luise-Schule in Königsberg i. Pr. Nr. 137.

Dietrichepen. Kudrun u. Dietrichepen. Mit Einleitung und Wörterbuch von Dr. O. L. Jiriczek, Professor an der Universität Münster. Nr. 10.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Differentialrechnung von Dr. Frdr. Junker, Prof. a. Karlsgymnasium in Stuttgart. Mit 68 Fig. Nr. 87.

— Repetitorium u. Aufgabensammlung z. Differentialrechnung von Dr. Frdr. Junker, Professor am Karlsgymnasium in Stuttgart. Mit 46 Fig. Nr. 146.

Eddalieder mit Grammatik, Übersetzung und Erläuterungen von Dr. Wilhelm Ranisch, Gymnasial-Oberlehrer in Osnabrück. Nr. 171.

Eisenhüttenkunde von A. Krauß, dipl. Hütteningen. I. Teil: Das Roheisen. Mit 17 Fig. u. 4 Tafeln. Nr. 152.

— II. Teil: Das Schmiedeisen. Mit 25 Figuren und 5 Tafeln. Nr. 153.

Elektrizität. Theoret. Physik III. Teil: Elektrizität u. Magnetismus. Von Dr. Gust. Jäger, Professor a. d. Univers. Wien. Mit 33 Abbildgn. Nr. 78.

Elektrochemie von Dr. Heinr. Danneel, Privatdozent in Breslau. I. Teil: Theoretische Elektrochemie und ihre physikalisch-chemischen Grundlagen. Mit 18 Figuren. Nr. 252.

Elektrotechnik. Einführung in die moderne Gleich- und Wechselstromtechnik von J. Herrmann, Professor der Elektrotechnik an der Kgl. Techn. Hochschule Stuttgart. I: Die physikalischen Grundlagen. Mit 47 Fig. Nr. 196.

— II: Die Gleichstromtechnik. Mit 74 Figuren. Nr. 197.

— III: Die Wechselstromtechnik. Mit 109 Figuren. Nr. 198.

Epigonen, Die, des höfischen Epos. Auswahl aus deutschen Dichtungen des 13. Jahrhunderts von Dr. Viktor Junk, Aktuarius der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Nr. 289.

Erdmagnetismus, Erdstrom, Polarlicht von Dr. A. Nippoldt jr., Mitglied des Königl. Preußischen Meteorologischen Instituts zu Potsdam. Mit 14 Abbild. und 3 Tafeln. Nr. 175.

Ethik von Professor Dr. Thomas Achelis in Bremen. Nr. 90.

Exkursionsflora von Deutschland zum Bestimmen der häufigeren in Deutschland wildwachsenden Pflanzen von Dr. W. Migula, Professor an der Forstakademie Eisenach. 1. Teil. Mit 50 Abbildungen. Nr. 268.

— — 2. Teil. Mit 50 Abbildungen. Nr. 269.

Färberei. Textil-Industrie III: Wäscherei, Bleicherei, Färberei u. ihre Hilfsstoffe v. Dr. Wilh. Massot, Lehrer a. d. Preuß. höh. Fachschule f. Textilindustrie i. Krefeld. M. 28 Fig. Nr. 186.

Fernsprechwesen, Das, von Dr. Ludwig Kellstab in Berlin. Mit 47 Figuren und 1 Tafel. Nr. 155.

Filzfabrikation. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Prof. Max Gürtler, Direktor der Königl. Techn. Zentralstelle für Textil-Industrie zu Berlin. Mit 27 Fig. Nr. 185.

Finanzwissenschaft v. Präsident Dr. R. van der Borght in Berlin. Nr. 148.

Fischerei und Fischzucht v. Dr. Karl Eckstein, Prof. an der Forstakademie Eberswalde, Abteilungsdirigent bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens. Nr. 159.

Formelsammlung, Mathemat., u. Repetitorium d. Mathematik, enth. die wichtigsten Formeln und Lehrsätze d. Arithmetik, Algebra, algebraischen Analysis, ebenen Geometrie, Stereometrie, ebenen u. sphärischen Trigonometrie, math. Geographie, analyt. Geometrie d. Ebene u. d. Raumes, d. Different.- u. Integralrechn. v. O. Th. Bürklen, Prof. am Kgl. Realgymn. in Schw.-Gmünd. Mit 18 Fig. Nr. 51.

— **Physikalische,** von G. Mahler, Prof. am Gymnasium in Ulm. Nr. 130.

Fortsetzung auf der 4. Vorsatzseite.

Sammlung Göschen

Preußisches Staatsrecht

von

Dr. Fritz Stier-Somlo
Universitäts-Professor in Bonn

Zweiter Teil

Leipzig
G. J. Göschen'sche Verlagshandlung
1906

Fr TX
S855pr

Alle Rechte, insbesondere das Übersetzungsrecht,
von der Verlagshandlung vorbehalten

JUL 15 1932

Spamersche Buchdruckerei in Leipzig-R.

Inhaltsverzeichnis.

I. Buch.
Die Gegenstände der staatlichen Herrschaft.

Erstes Hauptstück.
Die individuellen Bestandteile der Staatskörperschaft. (Die Staatsangehörigen.)

		Seite
§ 1.	Die Staatsangehörigen und die Fremden	5
§ 2.	Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit	6
§ 3.	Grundpflichten der Staatsangehörigen	14
§ 4.	Die subjektiven öffentlichen Rechte der Staatsangehörigen	22
§ 5.	Die Freiheitsrechte, insbesondere die sog. positiven Schutzrechte	24
§ 6.	Die negativen Freiheits- oder Grundrechte	26

Zweites Hauptstück.

§ 7.	Die bevorrechtigten Klassen	40

Drittes Hauptstück.
Die dem Staatsverband eingegliederten Körperschaften. (Kommunalrecht.)

Erste Abteilung.

§ 8.	Staatsverwaltung, Kommunalverwaltung, Selbstverwaltung	46

Zweite Abteilung.
Die Kommunen.

§ 9.	Die Stadtgemeinden	51
§ 10.	Die Landgemeinden	59
§ 11.	Selbständige Gutsbezirke	64

Dritte Abteilung.
Die Kommunalverbände.

§ 12.	Die Gemeindeverbände	65
§ 13.	Die Kreisverbände	67
§ 14.	Die Provinzialverbände	72
§ 15.	Irreguläre Kommunalverbände	76

II. Buch.
Die Subjekte der staatlichen Herrschaft.
(Die Leiter des Staatsverbandes.)

Erstes Hauptstück.
Das Königtum.

§ 16.	Wesen der preußischen Monarchie	78
§ 17.	Die persönliche Rechtsstellung des preußischen Königs	82
§ 18.	Die Vermögensrechte des Königs und der landesherrlichen Familie	87

Seite
§ 19. Der Erwerb der monarchischen Gewalt. Thronfolge 89
§ 20. Der Regierungsantritt 91
§ 21. Regentschaft 92
§ 22. Stellvertretung 95
§ 23. Verlust der monarchischen Gewalt. Abdankung 95

Zweites Hauptstück.
Die Volksvertretung.

§ 24. Geschichtliche Entwicklung der Volksvertretung, insbesondere in Deutschland 96
§ 25. Staatsrechtliche Grundgedanken des Landtages 98
§ 26. Zusammensetzung des Landtages 99
§ 27. Geschäftsgang und Geschäftsformen des Landtages 100
§ 28. Befugnisse der einzelnen Landtagsmitglieder 101

Drittes Hauptstück.
Die Helfer der Staatsleiter.

Erste Abteilung.
Die Staatsämter.

§ 29. Begriff des Staatsamtes und des Staatsdienstes. Behörde und Beamter 102
§ 30. Die staatliche Behördenorganisation im Reich und in den Territorien bis zum 17. Jahrhundert 105
§ 31. Die Behördenorganisation unter Friedrich Wilhelm I. 107
§ 32. Die Stein-Hardenbergsche Behördenorganisation 108
§ 33. Staatsrechtliche Grundsätze der gegenwärtigen Behördenorganisation 111
§ 34. A. Zentralbehörden 113
§ 35. B. Mittelbehörden. Allgemeines und Rechtsquellen 121
§ 36. Provinzialbehörden 122
§ 37. Weitere Provinzialbehörden 125
§ 38. Die Regierungsbezirksbehörden 128
§ 39. Die Kreisbehörden 132
§ 40. C. Die Unterbehörden 133

Zweite Abteilung.
Der Staatsdienst.

§ 41. Grundfragen. Geschichtliches, Begründung des Staatsdienstes . . 134
§ 42. Rechtsverhältnisse während des Staatsdienstes 136
§ 43. Die Beendigung des Staatsdienerverhältnisses 138

Anhang.

Verfassungsurkunde für den preußischen Staat 140
Autorenregister 162
Sachregister 163

I. Buch.

Die Gegenstände der staatlichen Herrschaft.

Erstes Hauptstück.

Die individuellen Bestandteile der Staatskörperschaft. (Die Staatsangehörigen.)

§ 1. Die Staatsangehörigen und die Fremden.

I. Nach dem Territorialprinzip ergreift die Staatsgewalt alle Personen, die sich tatsächlich im Staatsgebiet befinden: quidquid est in territorio, est etiam de territorio. Sie sind Untertanen im weiteren Sinne. Es ist daher Inländer oder Staatsangehöriger der Untertan im engeren Sinne. Der Ausländer kommt in Betracht entweder wegen eines Grundbesitzes, den er im Inlande hat, man nennt ihn staatsrechtlich den Forensen (Ausmärker), oder wegen seines Wohnsitzes, den er im Inlande hat. Man spricht dann von inländischen Ausländern. Endlich kann auch wegen eines bloßen Aufenthaltes der Ausländer in Frage kommen, wobei der Aufenthalt sich auf mehrere Jahre erstrecken, aber möglicherweise auch nur wenige Minuten dauern kann. Das kennzeichnende Merkmal ist die fehlende Absicht dauernden Verbleibes.

II. Die Staatsangehörigkeit der Untertanen im engeren Sinne ist die Summe der Pflichten und Rechte des Mitgliedes einer staatlichen Verbandseinheit. Der Staatsangehörige ist nach der passiven Seite hin Untertan, nach der aktiven Staats-

bürger. Dieses letztere Wort bedeutet daher zweierlei. Es ist einmal identisch mit dem Staatsangehörigen, sodann bezeichnet es auch den politisch berechtigten, sog. aktiven Vollbürger.

III. Verschieden vom Ausländer ist der Auswärtige, der Angehörige eines anderen deutschen Einzelstaates. Er ist gegenüber Ausländern wesentlich bevorzugt. Nach Art. 3, Abs. 1 der Reichsverfassung ist er in jedem Einzelstaate wie der Inländer zu behandeln, insbesondere, soweit Erwerb von Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Niederlassung usw. in Frage kommen.

§ 2. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit [1]).

I. Doppeltes Indigenat. (Indigena = Eingeborener, Inländer.)

1. In Deutschland als in einem Bundesstaat gibt es ein doppeltes Indigenat: jeder Deutsche ist Objekt der Herrschaft eines der Gliedstaaten und des Reiches. Alle Preußen sind zugleich Deutsche.

2. Landesangehörigkeit (Staatsangehörigkeit in einem Gliedstaat) und Reichsangehörigkeit gehören zusammen. Man kann nicht bloß Deutscher oder bloß Preuße sein, vielmehr nur beides zugleich. Ausnahmen sind gegeben.

a) Hinsichtlich der Kolonien. Nach § 9 des Schutzgebietgesetzes vom 25. Juli 1900 kann Ausländern, die sich in den Schutzgebieten niederlassen, sowie Eingeborenen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit durch den Reichskanzler verliehen werden. Diese Befugnis kann auch auf einen anderen kaiserlichen Beamten übertragen werden [2]).

---

[1]) Kommentar des Reichsgesetzes über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 von Cahn, 2. Aufl. 1896; Bearbeitung des Gesetzes von Bazille und Köstlin 1903.

[2]) Durch Kais. Verord. v. 24. Oktober 1908 ist bestimmt, daß die ostafrikanische Landesangehörigkeit Personen, die sich im Schutzgebiet niedergelassen haben, auf Antrag durch Eintragung in eine Matrikel verliehen werden kann.

b) Die Bewohner Elsaß-Lothringens werden Reichsangehörige, nicht aber Staatsangehörige. Elsaß-Lothringen ist kein Staat, sondern ein Verwaltungsbezirk, ein von Frankreich abgetretenes Land, eine Provinz. Es wird nur Landesangehörigkeit fingiert.

c) Eine neue Reichsunmittelbarkeit ist durch § 1723 B.-G.-B. geschaffen. Danach steht die Ehelichkeitserklärung eines Kindes dem Staat zu, dem der Vater angehört. Ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaate angehört, so steht sie dem Reichskanzler zu. Da aber durch Legitimation eines nichtdeutschen bzw. nichtpreußischen unehelichen Kindes durch einen Deutschen bzw. Preußen die Staatsangehörigkeit erworben wird, so wird die Reichsangehörigkeit mittelbar durch jene Ehelichkeitserklärung durch den Reichskanzler ausgesprochen.

3. Die Staatsangehörigkeit ist das primäre Verhältnis und zieht ohne weiteres die Reichsangehörigkeit nach sich. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird erst das Recht eines Unionsbürgers erworben, das dann die Angehörigkeit in einem Einzelstaat nach sich zieht. In der Schweiz müssen die Kantone und die Eidgenossenschaft bei der Erteilung des Bürgerrechts zusammenwirken.

4. Der Verlust der Angehörigkeit zu einem Einzelstaat bewirkt den Verlust der Reichsangehörigkeit mit Ausnahme der Fälle, in denen man unmittelbare Reichsangehörigkeit erwirbt (2 a—c), und beim Übergang aus einem deutschen Einzelstaat in einen anderen.

II. Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Im alten Deutschen Reiche bestimmte er sich hauptsächlich nach zwei Momenten. Er wurde in die Wege geleitet:

1. stillschweigend durch Niederlassung im Staatsgebiet, und

2. durch ausdrückliche Verleihung des Heimatsrechtes in den einzelnen Gemeinden. Somit hatte im alten Deutschen

Reiche der Staat kein besonderes Aufnahmerecht, ja sogar kein Veto. Vielmehr vollzog sich die Aufnahme hinter seinem Rücken. Doch geben späterhin auch Geburt, Verheiratung oder Anstellung zuweilen Staatsangehörigkeit. Heutzutage kann man, wie dies seit der Französischen Revolution die herrschende Ansicht geworden ist, nur durch einen Akt der Staatsgewalt Staatsangehöriger werden. Diese Auffassung fand im Code civil ihren Ausdruck und gelangte dann in das preußische Gesetz vom 31. Dezember 1842 und von hier aus in das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 betr. den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Danach ist zu unterscheiden der Erwerb [1]):

1. Durch Abstammung: Eheliche Kinder erwerben die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche die der Mutter. Auf den Ort der Geburt kommt es nicht an. Die Annahme an Kindesstatt (Adoption) bewirkt keine Änderung der Staatsangehörigkeit.

2. Durch Legitimation eines nichtdeutschen bzw. nichtpreußischen unehelichen Kindes durch einen Deutschen bzw. Preußen.

3. Durch Verheiratung einer nichtdeutschen Frau mit einem Deutschen, bzw. einer Nichtpreußin mit einem Preußen.

4. Durch Anstellung in einem Staats-, Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst, sofern sie mittels staatlicher Ernennung oder Bestätigung erfolgt. Ein Vorbehalt zugunsten der bisherigen Staatsangehörigkeit kann allerdings bei der Anstellung gemacht werden. Die Anstellung eines Ausländers im Reichsdienst bewirkt dessen Staatsangehörigkeit im Einzelstaat des ersten dienstlichen Wohnsitzes. Im Reichsdienst angestellten Ausländern, die ihren dienstlichen Wohnsitz im In-

[1]) Nadelhoffer, Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, in Annalen des Deutschen Reichs 1906.

lande haben und ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen, kann die Naturalisation von keinem deutschen Staat verweigert werden (Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875).

5. Durch — kostenfreie — Aufnahme eines Deutschen, der in einen anderen Einzelstaat übertritt. Sie erfolgt durch Urkunde (in Preußen des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten) vom Zeitpunkt der Aushändigung ab. Sie kann nicht versagt werden, wenn ein schriftlicher Antrag vorliegt und die Niederlassung im Staate bereits erfolgt ist. Diese Niederlassung kann freilich verhindert werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz hat in § 7 die §§ 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 in Bezug genommen. Danach sind drei Möglichkeiten gegeben. Es können Aufenthaltsbeschränkungen, es kann eine Abweisung, und es kann eine Ausweisung erfolgen. Was die ersteren betrifft, so sind die landesgesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen durch das Freizügigkeitsgesetz nicht fortgefallen. Insbesondere kann bestraften Personen, die derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder die während der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaat von der Landespolizeibehörde untersagt werden. Die Abweisung trifft den neu Anziehenden nur dann, wenn die Gemeinde nachweist, daß er nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu beschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugnisse der Gemeinden einzuschränken. Was schließlich die Ausweisung angeht, so sind ihre Voraussetzungen folgende: Es muß nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbar werden; ferner darf der neu Anziehende an dem Aufent-

haltsort noch keinen Unterstützungswohnsitz erworben haben, und endlich muß die Gemeinde nachweisen, daß die Unterstützung aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist. Im übrigen erstreckt sich die Aufnahme in den Staatsverband auf die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder; ausgenommen sind verheiratete und verheiratet gewesene Töchter. Überdies können Vorbehalte gemacht werden.

6. Durch Naturalisation eines Nichtdeutschen, d. h. Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Ausländer, kann der Erwerb der Staatsangehörigkeit vor sich gehen. Auch hier bedarf es einer Naturalisationsurkunde (auch hier erstrecken sich die Wirkungen auf die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder). Die Naturalisation kann versagt werden nach dem Ermessen der einzelstaatlichen Organe, steht also gänzlich in deren Belieben. Sie muß versagt werden, wenn es an folgenden Voraussetzungen fehlt: Dispositionsfähigkeit, unbescholtener Lebenswandel, Besitz einer Wohnung oder eines Unterkommens am Niederlassungsort, Fähigkeit des Antragstellers, sich und seine Angehörigen zu ernähren. Hierüber ist der Vorstand der Gemeinde oder des Armenverbandes zu hören. Nicht kann die Staatsangehörigkeit erworben werden durch Ersitzung und nicht allein durch Wohnsitz. Die Heimatsscheine, die ausgestellt werden können, sind für das Ausland bestimmt. Im Inland haben sie die Natur von Ausweisen über die Staatsangehörigkeit. Sie können in manchen Fällen wichtig werden. Nach § 2 des Freizügigkeitsgesetzes hat, wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen. Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemannes.

In Preußen werden die Heimatsscheine vom Regierungspräsidenten ausgestellt, der seine Befugnis auch dem Landrat delegieren kann.

III. Verlust der Staatsangehörigkeit tritt ein:

1. Durch Legitimation eines unehelichen deutschen bzw. preußischen Kindes von seiten des ausländischen bzw. nichtpreußischen Erzeugers.

2. Durch Verheiratung einer deutschen bzw. preußischen Frau mit einem Ausländer bzw. Nichtpreußen.

3. Durch Entlassung auf Antrag mittels Urkunde. Und zwar ist hier zu unterscheiden:

a) Der Übertritt in einen anderen deutschen Staat (Überwanderung); die Entlassung darf nicht versagt werden beim Nachweis des Erwerbs der Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Staat.

b) Auswanderung nach dem Auslande, Ausbürgerung aus dem Deutschen Reiche. Sie muß versagt werden allen aktiven Militärpersonen, den zur Reserve und Landwehr Einberufenen und den aktiven Beamten. Sie kann versagt werden Wehrpflichtigen im Alter von 17—25 Jahren, bevor sie ein Zeugnis der Kreisersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder der Flotte zu entziehen. In jedem Falle wird die Entlassung unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten außerhalb des Reiches, bzw. Preußens seinen Wohnsitz nimmt. (Nachzahlung der Steuern!) Erstreckung der Entlassung wie der Aufnahme zu II, 5.

4. Aberkennung der Staatsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde (Expatriierung) ist nur statthaft zur Strafe gegen Staatsangehörige, die

a) sich im Auslande befinden und beim Ausbruch eines Krieges oder bei Kriegsgefahr einer kaiserlichen Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leisten;

b) ohne Erlaubnis ihrer Regierung in fremde Staatsdienste treten und der Aufforderung zum Austritt nicht Folge leisten.

5. Durch Verjährung, zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande[1]). Die Frist beginnt mit dem Austritt aus dem Reichsgebiet oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimatsscheines befindet, mit dem Zeitpunkt des Ablaufs der Papiere. Nicht tritt der Verlust ein in folgenden Fällen:

a) Der Austretende ist im Besitz eines staatlichen Reisepapieres (Paß, Heimatsschein);

b) er bekleidet ein deutsches Amt im Auslande, oder hat mit ausdrücklicher diesseitiger Erlaubnis fremden Dienst genommen;

c) er kehrt zeitweise zurück;

d) er läßt sich in die Matrikel eines deutschen Reichskonsulates eintragen.

IV. Renaturalisation.

Die Wiederaufnahme solcher Personen, die durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, ist sehr erleichtert.

a) Wenn sie keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

b) Wenn sie nach dem Deutschen Reiche zurückkehren, erwerben sie auf Antrag die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate, in dem sie sich niedergelassen haben, durch eine Aufnahmeurkunde.

V. Verpflichtungsverhältnis des sujet mixte. Das Deutsche Reich hat kein Verbot eines doppelten oder mehrfachen

[1]) Vgl. Bahrfeld, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und durch Aufenthalt im Auslande 1908, und Grabowsky, Der sogenannte Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf 1904.

Indigenats aufgestellt. Dies führt zu Konflikten; denn die verschiedenen Staaten können an das sujet mixte Forderungen stellen, die sich kreuzen. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit eines fremden Staates kann in kürzerer Zeit stattfinden, als die Verjährung der deutschen Staatsangehörigkeit. Es ist deshalb zur Beseitigung solcher Konflikte bestimmt, daß für Deutsche, die sich in einem Staate des Auslandes mindestens 5 Jahre lang ununterbrochen aufhalten und dort die Staatsangehörigkeit erwerben, durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden kann. Ein solcher Vertrag war schon zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nordamerika am 22. Februar 1868 geschlossen worden, dem Verträge mit den süddeutschen Staaten 1868—1872 folgten. (Bancroftverträge genannt nach dem amerikanischen Bevollmächtigten Georg Bancroft.) Sie enthalten folgende Regeln:

1. Angehörige des einen Vertragschließenden, die ununterbrochen im Gebiet des anderen 5 Jahre zubringen und sich dort naturalisieren lassen, gelten ausschließlich als dortige Staatsangehörige.

2. Läßt sich der Naturalisierte im alten Heimatslande nieder ohne die Absicht, in die Adoptivheimat zurückzukehren, so wird es so angesehen, als wenn er auf die neue Staatsangehörigkeit verzichtet hätte, und die alte lebt wieder auf. Beweis der gegenteiligen Absicht ist möglich.

3. Die Vermutung des Verzichts ist unwiderleglich, wenn der Zurückgekehrte länger als 2 Jahre ununterbrochen in seiner alten Heimat bleibt. Der Anspruch eines deutschen Einzelstaatsangehörigen auf Aufnahme, oder eines früheren Reichsangehörigen, sowie endlich der Anspruch eines Preußen auf Erteilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten ist verwaltungsgerichtlich geschützt. Es findet 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides des Regierungspräsidenten eine

Klage beim Oberverwaltungsgerichte statt (§ 155 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883).

§ 3. Grundpflichten der Staatsangehörigen.

Das Wesen der Staatsangehörigkeit besteht nach der Pflichtseite in der Untertanenschaft. Jeder Staatsangehörige ist in erster Linie Objekt der Staatsgewalt. Die Pflichten sind solche des Gliedes der Verbandseinheit, als welche sich der Staat darstellt. Die Obliegenheiten des Untertanen finden ihre Grenze nur an der Herrschaftsgewalt des Staates, die im wesentlichen gesetzlich beschränkt ist. Da der Staat seine Befugnisse aber auch an Körperschaften delegiert, so werden die Grundpflichten der Untertanen sowohl unmittelbar dem Staate, als auch mittelbar den ihm eingegliederten Körperschaften geschuldet. Im Deutschen Reiche, als in einem Bundesstaate, ist jeder Staatsuntertan gehalten, diese Grundpflichten sowohl gegenüber dem Reiche als auch gegenüber dem Einzelstaate, dem er angehört, zu erfüllen. Bei der sachlich ungemessenen Zuständigkeit der Staatsgewalt kann diese grundsätzlich von ihrem Untertan alles dasjenige verlangen, was sie für richtig befindet. Ob die Begrenzung ihrer Macht und ob die Auferlegung der Pflichten auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung stattfindet, ist eine Frage für sich. Danach erscheint es an sich nicht möglich, sämtliche Pflichten der Staatsangehörigen etwa in einem erschöpfenden Verzeichnisse aufzuzählen. Immerhin heben sich aus der Fülle der Untertanenpflichten eine Reihe von besonders wichtigen hervor. Diese im einzelnen zu betrachten, erscheint mir, im bewußten Gegensatz zu neuesten Schriftstellern, deshalb gerechtfertigt, weil schließlich das Höchste, was der Untertan dem Staat zu geben hat, sich in der Formel „Gut und Blut" erschöpft. Daß hierunter die bis zur Aufopferung der eigenen Persönlichkeit und des Lebens gehende Militärpflicht

und die Steuerpflicht zu verstehen ist, leuchtet ein. Überdies wird man in die allgemeinen hier sogleich zu betrachtenden Grundpflichten alle besonderen mit Leichtigkeit einzureihen imstande sein. Und endlich empfiehlt sich die selbständige Behandlung der Grundpflichten der Staatsbürger auch aus dem Grunde, weil sie als verfassungsmäßige Pflichten den verwaltungsrechtlichen gegenübergestellt werden, die sich aus besonderen Spezialbestimmungen des Verwaltungsrechtes in unabsehbarer Fülle ergeben. Es ist zu unterscheiden:

I. Die Treupflicht. Die Treue als ethischer Begriff schließt in sich die Obliegenheit, alles zu tun, was Vorteil bringt, und alles zu unterlassen, was schädlich ist. In diesem Sinne kommt die Treupflicht auch im Lehnrecht vor und ist daher sowohl nach der positiven wie nach der negativen Seite hin von Bedeutung. Indessen als Rechtsbegriff läßt sich die Treupflicht des Staatsuntertans nur negativ fassen: alles zu lassen, was dem Staate schaden kann, und was die Verletzung seiner Leiter (Organe) bedeutet. Die Verpflichtung geht demnach auf ein Unterlassen und kommt zum Ausdruck in der Bestrafung des Hoch- und Landesverrates, sowie in der Majestätsbeleidigung in allen ihren Formen (80 ff., 94 ff., 102 St.-G.-B.). Strenggenommen kann Verrat nur von dem Staatsangehörigen verübt werden; denn nur ein solcher steht zu dem Staat in einem Treuverhältnis. Aus rein praktischen Gründen wird aber auch gegen Ausländer Verrat geahndet (§ 4 St.-G.-B.). Ein besonderes Reichsgesetz vom 3. Juli 1893 straft den Verrat militärischer Geheimnisse.

II. Die Gehorsamspflicht besteht gegenüber der Staatsgewalt in allen ihren Funktionen, ist also die Pflicht, den Gesetzen des Staates, den Anordnungen der obrigkeitlichen Personen (in Verwaltung wie Justiz) Gehorsam zu leisten. Diese Pflicht besteht aber nur im Rahmen der Verfassung und des

Gesetzes. Widerstand gegen die Staatsgewalt ist nur zulässig, soweit nicht Vorschriften der Strafgesetze (insbesondere die §§ 110—119 St.-G.-B.) verletzt werden. Ein Beamter wird nur in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes geschützt. Damit ist die Zulässigkeit nicht bloß des negativen Ungehorsams, sondern auch die Zulässigkeit des positiven Widerstandes anerkannt. Jedoch muß es sich um Ausschreitungen der Amtsgewalt handeln, bei denen dem betreffenden Beamten die Zuständigkeit überhaupt fehlte; dagegen berechtigt der konkrete ungerechte Befehl nicht zum Widerstande. Selbstverständlich sind die Ausnahmefälle des Notstandes auch hier zu berücksichtigen (§ 54 St.-G.-B.), ebenso bei Wahrung berechtigter Interessen (§ 193 St.-G.-B.). In älterer Zeit wurde dem Landesherrn persönlich ein besonderer Huldigungseid geleistet nach der Volljährigkeit oder Naturalisierung des Staatsangehörigen und bei jedem Regierungsantritt. Zuweilen wurde ein solcher Eid auch von Personen verlangt, die bloß mit Grundbesitz angesessen waren. Im preußischen Staate hat jedoch eine allgemeine Huldigung seit Erlaß der Verfassung nicht mehr stattgefunden, und durch ein Gesetz vom 18. Mai 1874 ist die Pflicht zur Ableistung des Homagialeides aufgehoben worden. Üblich ist er noch in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Altenburg, Coburg-Gotha, Braunschweig und in den Hansastädten. Staatsbeamte, sowohl mittelbare wie unmittelbare, und ferner die Landtagsmitglieder leisten zwar einen Eid, durch den sie dem König Treue und Gehorsam schwören und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung geloben; dieser Eid ergibt sich aber nicht aus dem bloßen Untertanenverhältnis, sondern aus der besonderen Rechtsstellung der Beamten und Landtagsmitglieder. Wenn Art. 108, der zu jenem Eid verpflichtet, ferner bestimmt, daß eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung nicht stattfindet, so sind die Reserve- und Land-

wehroffiziere hiervon nicht befreit. Auch die Zivilbeamten der Militärverwaltung und der Kriegsminister selbst beschwören die Verfassung nicht, wohl aber die Militärbeamten, dagegen nicht die im Kriegsministerium verwendeten Offiziere. Ganz verschieden von diesem Verfassungseid ist dann der sog. Fahneneid, der nach der Reichsverfassung dem Kontingentsherrn geleistet wird (Art. 64), und in den die Verpflichtung aufzunehmen ist, allen Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten.

III. Wehrpflicht. Nachdem schon das preußische Gesetz vom 3. September 1814 die allgemeine Wehrpflicht grundsätzlich eingeführt hatte, bestimmte der Art. 34 der preußischen Verf.-Urk., daß alle Preußen wehrpflichtig sind, und verweist hinsichtlich Umfang und Art dieser Verpflichtung auf ein besonderes Gesetz, worunter jenes von 1814 und seine Ergänzungen zu verstehen waren. Die norddeutsche Bundesverfassung hat dann in Art. 57 denselben Grundsatz dahin ausgesprochen: „Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen", und ferner Art. 53 Abs. 4: „Die gesamte seemännische Bevölkerung des Bundes .....ist vom Dienste im Landheer befreit, dagegen zum Dienst in der Bundesmarine verpflichtet." Diese materiell unverändert in die Reichsverfassung mit derselben Numerierung übernommenen Bestimmungen — in denen nur statt des Norddeutschen Bundes das Deutsche Reich und statt der Bundesmarine die Reichsmarine eingesetzt ist — sind ausgeführt worden durch Gesetz betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, das eine Zahl von Novellen erhielt, von denen die erste vom 11. Februar 1888, die bisher letzte vom 15. April 1905 datiert ist. Dieses enthält zusammen mit dem Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 die Rechtsgrundlagen der geltenden deutschen Heeresverfassung.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Landheer, der Marine, der Ersatzreserve und dem Landsturm. Das Land-

heer [1]) wird in das stehende Heer und die Landwehr eingeteilt, die Marine in die Flotte und die Seewehr. Von der Wehrpflicht sind ausgenommen die Mitglieder der regierenden Häuser der deutschen Einzelstaaten und der mediatisierten, vormals reichsständischen, und diejenigen Häuser, denen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Vertrag zugesichert worden ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht; ferner die Angehörigen der Insel Helgoland und die dort vor dem 11. August 1890 geborenen Kinder. Formell eine Zurückstellung, tatsächlich eine vollständige Befreiung genießen die römisch-katholischen Theologen. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. In der Regel ist jeder Deutsche vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in dem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.

Die Wehrpflicht gliedert sich in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Jene beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert 7 Jahre. Von dieser Zeit sind die Mannschaften die ersten 2 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet; die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten 3 Jahre. Eine Zurückbehaltung für den Notfall ist vorgesehen. Mannschaften, die nach einer 2jährigen aktiven Dienstzeit entlassen worden sind, kann im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung verweigert werden. Jene 3 Jahre dienenden Waffengattungen, sowie diejenigen Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig 3 Jahre aktiv gedient haben, dienen in

[1]) Die Friedenspräsenzstärke ist jetzt nach dem Gesetz vom 15. April 1905 festgelegt; sie wird von diesem Zeitpunkt ab derartig allmählich erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1909 die Zahl von 504665 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und im Laufe des Rechnungsjahres 1910 auf 505839 erhöht wird.

der Landwehr ersten Aufgebotes nur 3 Jahre. Die aktive Dienstzeit in der Marine dauert 3 Jahre. Geschuldet wird die Wehrpflicht zunächst den einzelnen Staaten, sie kann aber von jedem Deutschen in jedem Einzelstaat erfüllt werden, wo er seinen Wohnsitz hat, es gilt die sog. militärische Freizügigkeit. Neuerdings kann die Dienstpflicht auch in den in den Kolonien stationierten Schutztruppen nach Maßgabe kaiserlicher Verordnungen geleistet werden. Solche sind bis jetzt für Südwestafrika und für Kiautschou ergangen. Nach Ablauf der 2- bzw. 3jährigen aktiven Dienstzeit beginnt die 5 bzw. 4 Jahre dauernde Angehörigkeit zur Reserve, die insbesondere zur Teilnahme an Übungen verpflichtet. Hierauf folgt die Entlassung zur Land-(See-)wehr, die in 2 Aufgebote geteilt ist. Dem ersten gehört man 5 Jahre an, dem zweiten bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in dem man das 39. Lebensjahr vollendet. Der Landsturmpflicht unterliegen alle Wehrpflichtigen vom 17.—45. Lebensjahre, wenn sie nicht dem Heere oder der Marine angehören.

Verschieden von der Wehrpflicht ist die Militärpflicht, die Obliegenheit, sich zur gesetzlichen Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu stellen. Sie beginnt in der Regel mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und enthält die Pflicht, sich zwecks Rekrutierung zur Stammrolle zu melden, und ferner die Gestellungspflicht vor der Ersatzbehörde.

Von der gesetzlichen Militärpflicht verschieden ist der freiwillige Militärdienst, der über die gesetzliche Zeit hinaus übernommen wird. Dieser bildet eine Unterart des Staatsdienstes und macht den Betreffenden zum Beamten mit Gehalt. Hier kommen hauptsächlich die Offiziere und Unteroffiziere in Betracht. Staatsbeamte sind die sog. Militärbeamten. Sie zerfallen in eigentliche oder Vollmilitärbeamte mit militärischem Rang und militärischen Vorgesetzten (Audi-

teur, Feldgeistlicher, auch der Feldpropst, die Intendanturbeamten, aber nicht die Ärzte, die Militärpersonen sind) und in Militärbeamte ohne militärischen Rang und ohne militärische Vorgesetzte (Bureaubeamte bei den Generalkommandos, Techniker, Bauräte).

Die Einrichtung der Einjährigfreiwilligen beruht auf dem Grundsatze, daß „junge Leute von Bildung", welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt werden.

IV. Steuerpflicht. Sie besteht in der Obliegenheit zur Leistung von Zwangsbeiträgen aus dem Vermögen des einzelnen für die Bedürfnisse des Staates ohne unmittelbare Gegenleistung. Sie wird geschuldet:

1. Dem Reich. Nach Art. 33—40 der Reichsverfassung kann das Reich indirekte, aber auch direkte Steuern erheben. Es macht vorläufig freilich nur von der ersteren Befugnis Gebrauch. Dem Reich allein steht die Gesetzgebung über das Zollwesen zu, ferner können gewisse Verbrauchssteuern nur vom Reich erhoben werden, insbesondere auf Salz, Tabak, bereiteten Branntwein und Bier und Schaumwein, auch auf eine bestimmte Sorte von Zucker. Ferner sind auf gewisse handelsgeschäftliche Akte Steuern gelegt; hierher gehört die Stempelsteuer, Wechselsteuer, Lotteriestempel, Spielkartensteuer. Ob bei einer künftigen Reichsfinanzreform die Zahl der Reichssteuern erweitert wird, so z. B. durch eine Erbschaftssteuer und durch verschiedene Verkehrsabgaben, liegt noch im Schoße der Zukunft. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchsabgaben blieb aber jedem Bundesstaate, soweit dieser sie bisher ausgeübt hatte, innerhalb seines Gebietes überlassen.

2. Die Steuerpflicht besteht gegenüber den Einzelstaaten. Sie ist zu entrichten:

a) Von den Inländern und zwar nach Maßgabe des sehr verschiedenen Steuersystems. In Preußen besteht auf Grund einer mit dem Jahre 1891 einsetzenden Gesetzgebung als Personalsteuer auf das Einkommen und auf das Vermögen die sog. Einkommen- und die Ergänzungssteuer. Als Realsteuern werden die Grund-, Gewerbe- und Gebäudesteuer vom Staate nur veranlagt, aber nicht mehr erhoben, vielmehr den Gemeinden überlassen, ob sie für sich die Realsteuer erheben wollen. Daneben gibt es noch Kreis- und Provinzialabgaben. Die Inländer sind auch steuerpflichtig, wenn sie nicht in Preußen ihren Wohnsitz haben, z. B. beim Vorhandensein eines Gewerbebetriebes, eines Grundbesitzes usw.

b) Auch Ausländer bzw. Auswärtige, die ihren Wohnsitz im Inlande haben, sind der Steuerpflicht unterworfen. Trifft letzteres nicht zu, betreiben sie jedoch im Inland ein Gewerbe, z. B. eine Fabrik, oder haben sie Grundbesitz, so erfolgt nur die Besteuerung dieser Objekte. Der Grundsatz, daß die Ausländer und Auswärtigen, ja sogar diejenigen, die im Inlande keinen Wohnsitz haben, Realsteuern zu bezahlen haben, kann zu einer doppelten Besteuerung Anlaß geben. Zur Vermeidung dieser Ungerechtigkeit ist das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 ergangen. Danach darf ein Reichsdeutscher grundsätzlich nur in demjenigen Einzelstaat herangezogen werden, in dem er seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen in dem Staate seines Aufenthaltes. Hat ein Reichsdeutscher in verschiedenen deutschen Staaten seinen Wohnsitz, von denen einer sich in seinem Heimatsstaate befindet, so darf er nur in diesem zu direkten Steuern herangezogen werden. Die im Reichs- oder Staatsdienst stehenden Deutschen dürfen nur in dem Staate ihres dienstlichen Wohnsitzes besteuert werden. Der Grundbesitz und der Gewerbebetrieb, sowie das aus diesen

Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Einzelstaate, in dem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird, besteuert werden. Übrigens ist bei Anwendung dieses Gesetzes über die Doppelbesteuerung das Gebiet der Kolonien als Inland zu betrachten.

§ 4. Die subjektiven öffentlichen Rechte der Staatsangehörigen.

I. Den subjektiven Pflichten entsprechen subjektive Rechte. Sie sind öffentlichrechtliche, weil sie sich als Mitgliedschaftsrechte der Individuen an der Staatskörperschaft darstellen. Sie stehen als subjektive Rechtsbefugnisse den Staatsangehörigen gegenüber der Staatsgewalt oder einer dem Staate eingegliederten öffentlichen Korporation zu. Es können aber diese subjektiven öffentlichen Rechte auch solche der öffentlichen Körperschaften gegeneinander oder gegenüber dem Staate sein.

Die subjektiven Rechte überhaupt beruhen auf der freiwilligen Selbstbindung des Staates. Gegen sie wird eingewendet, daß der Staat jederzeit imstande sei, jedes Gesetz zu ändern, oder durch eine Verwaltungsmaßregel eine bisher geltende zu ersetzen. Das wesentliche ist jedoch, daß, *solange* der Staat diese Änderung des bisherigen Rechtszustandes nicht vornimmt, er selbst an ihn gebunden ist. Im entgegengesetzten Fall würde auch eine Rechtsunsicherheit ohnegleichen herrschen, es fehlte an dem Richtmaß, an das sich die Untertanen gegenüber der Staatsgewalt halten könnten.

Die subjektiven öffentlichen Rechte können auf dem Gebiet der Verwaltung und der Justiz gegeben sein. Begrifflich undenkbar sind sie aber auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Ein Recht gegenüber der Legislative, daß diese sich in einer bestimmten Richtung hin in Bewegung setze, er-

scheint widersinnig. Wenn z. B. der Art. 101, Abs. 2 der preußischen Verf.-Urk. besagt: „Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft", so ist darin lediglich eine Direktive an den Gesetzgeber enthalten. Man kann keine subjektiven Rechte der einzelnen, auf die Gesetzgebung in dieser Richtung hin einwirken zu können, konstruieren.

In allen Fällen bildet den Gegensatz zu diesen öffentlichen Rechten die Summe der privatrechtlichen Befugnisse. Sie stehen zu den einzelnen Individuen gegenüber anderen Einzelpersonen. Sie entspringen aus dem wirtschaftlichen Verkehr und aus familien- oder erbrechtlichen Verhältnissen; sie werden vom Staat nicht geschaffen, sondern lediglich geschützt.

II. Die herrschende Lehre bejaht das Vorhandensein der subjektiven öffentlichen Rechte nach dem bahnbrechenden Vorgehen von Jellinek und Otto Mayer. Angefochten wird diese Lehre von Laband, Zorn, Seydel. Sie leugnen die Existenz von subjektiven Rechten überhaupt. Was man so nenne, das seien Zustände einer verhältnismäßigen Sicherheit gegenüber der schrankenlosen Staatsgewalt. Das Gesetz ziehe den Staatsbeamten gewisse Grenzen, und darauf könne man sich im Beschwerdewege berufen. Es seien keine eigentlichen Rechte, sondern nur Reflexwirkungen gegeben. Diese Auffassung geht schließlich auf die von der Allmacht der Staatsgewalt zurück, für die es keine Schranken gäbe. Hiermit kommt man jedoch in letzter Folgerung zur Leugnung allen öffentlichen Rechtes, insbesondere des Verwaltungsrechtes. Sowohl die geschichtliche Entwicklung, die, wie wir gleich sehen werden, zu einer Anerkennung subjektiver Rechte geführt hat, als auch das positive Recht der meisten deutschen Staaten spricht für das Vorhandensein der subjektiven Rechte. Insbesondere ist positiv-rechtlich in Preußen eine große Summe von subjektiven öffentlichen Rechten anerkannt, in-

dem die Verwaltungsgerichtsbarkeit für gewisse Ansprüche der Individuen gegenüber der Staatsgewalt eingeführt ist.

§ 5. Die Freiheitsrechte, insbesondere die sog. positiven Schutzrechte.

I. Seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts, seit der Gesetzgebung der Französischen Revolution zerlegte man die subjektiven öffentlichen Rechte in zwei Klassen, in die politischen oder staatsbürgerlichen und in die bürgerlichen Rechte.

A. Politische oder staatsbürgerliche Rechte (droits politiques) sind diejenigen, die eine aktive Teilnahme an den Funktionen des Staates eröffnen. Sie kommen weder dem Ausländer noch dem Auswärtigen zu, sondern grundsätzlich nur den inländischen Vollbürgern. Nach deutschem Staatsrechte wird zum Genuß dieser Rechte verlangt: männliches Geschlecht, Volljährigkeit, bürgerliche Unbescholtenheit, wirtschaftliche Selbständigkeit, längerer Aufenthalt im Staate. Als politische Rechte gelten das aktive und passive Wahlrecht zur Volksvertretung, ferner das Recht und die Fähigkeit, als Schöffe oder Geschworener einberufen zu werden, und endlich die Fähigkeit zu öffentlichen Ämtern, die an der Willensbildung des Staates teilhaftig machen (Selbstverwaltungsämter).

B. Bürgerliche Rechte (droits civiles) sind alle aus dem Gesetz fließenden, nicht zu den politischen gehörigen subjektiven öffentlichen Rechte. Sie kommen allen Staatsangehörigen zu, sind nicht abhängig von besonderen Voraussetzungen und können sogar Fremden durch völkerrechtliche Verträge zugestanden werden. Eine Bevorzugung der Auswärtigen bedeutet das sog. gemeinsame Indigenat der deutschen Reichsverfassung Art. 3. Danach ist der Angehörige

jedes deutschen Gliedstaates in jedem anderen deutschen Gliedstaate zum Genuß aller bürgerlichen Rechte zugelassen unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische. Das gemeinsame Indigenat bedeutet nicht die Beseitigung der Unterschiede in dem Rechte der Einzelstaaten, da vielmehr die partikularrechtlichen Besonderheiten aufrecht erhalten werden, ja der Art. 3 gerade auf der Voraussetzung des Weiterbestehens dieser Partikularrechte beruht. Man unterscheidet im einzelnen positive Schutzrechte und negative Freiheitsrechte.

II. Die positiven Schutzrechte geben einen Rechtsanspruch auf alle Vorteile, die der Staatsverband als solcher gewährt. Es gehören hierher:

1. Der Anspruch auf Schutz gegenüber dem Auslande. Dieser wird heute in erster Linie vom Reiche gewährt, Art. 3, Abs. 6 der Reichsverfassung. Die Einzelstaaten sichern diesen Schutz nur insofern, als eine völkerrechtliche Vertretung ihrerseits noch stattfindet.

2. Der Anspruch auf Schutz durch inländische Gerichte für alle Ansprüche privater oder öffentlicher Art. Da die Justizhoheit in der Hauptsache einzelstaatlich geblieben ist, ist dieses Schutzrecht gegenüber dem Partikularstaat geltend zu machen. Soweit die Reichsjustizhoheit gegeben ist, gewährt auch das Reich diesen Schutz. Im übrigen kommt der gerichtliche Schutz auch dem im Inlande sich aufhaltenden Fremden unter gewissen erschwerenden Bedingungen (so hinsichtlich der Prozeßkosten, des Armenrechts) zu.

3. Der Anspruch auf Fürsorge des Staates auf dem Gebiet der inneren Verwaltung. Jeder Staatsangehörige hat deshalb ein Recht auf gleichmäßige Behandlung seitens der Verwaltung, und es darf auch nicht eine ganze Gruppe von Untertanen von Wohltaten ausgeschlossen werden, die für alle bestimmt sind, z. B. nicht einzelne Arbeiter von den Wohltaten der Arbeiterversicherung.

§ 6. Die negativen Freiheits- oder Grundrechte.

Die Lehre von den subjektiven öffentlichen Rechten pflegt gerade mit Rücksicht auf diese streitig zu werden. Die negativen Freiheits- oder Grundrechte haben ihren Ausgangspunkt von den sog. Menschen- und Bürgerrechten genommen. Diese wurden zuerst in England formuliert und dann von den englischen Auswanderern nach Amerika gebracht und dort zum Teil von Verfassungsurkunden gemacht. Voran ging der amerikanische Einzelstaat Virginien. Schon vorher sind die Grundrechte unter Karl I. 1627 als „Petition of rights" formuliert worden, als Verbriefung der persönlichen Freiheit, 1679 als „Habeas corpus"-Akte unter Karl II., hinsichtlich der Bestimmungen über Behandlung der Verhafteten, und endlich in der bill and declaration of rights and liberties of subjects 1689 insoweit, als die Vorführung des Verhafteten innerhalb 24 Stunden anbefohlen wurde. Letztere bill war gleichsam die Gegengabe Wilhelms von Oranien für die Königskrone. Die Deklaration bei der Losreißung der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 4. Juli 1776 enthält ebenfalls Grundrechte. Nachahmungen enthalten die französischen Verfassungsurkunden von 1787 und die von 1791. Die sog. Grundrechte des deutschen Volkes sind auch in der Verfassungsurkunde der Frankfurter Nationalversammlung vom 27. Dezember 1848 formuliert. Fast alle deutschen Landesverfassungen folgen ihr, und auch die preußische Verfassungsurkunde gibt sie in den Art. 3—42 als „Rechte der Preußen" wieder.

Unhaltbar ist die individualistische Auffassung, daß es sich hier um Rechte handelt, die mit dem Menschen geboren seien, vielmehr ist alles objektive Recht positiv, alle subjektiven Rechte sind erworben. Im übrigen ist der Charakter der einzelnen Grundrechte verschieden zu beurteilen, und darin liegt auch wohl,

wie ich glaube, die Lösung des hierauf bezüglichen Meinungsstreites. Einzelne Sätze sind rein programmatisch, enthalten überhaupt keine Rechtssätze, wie z. B. Art. 25, Abs. 3 der preußischen Verf.-Urk., der den Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichtes ausspricht. Weiterhin ist es richtig, daß es „Grundrechte" gibt, die mit subjektiven Rechten als solchen nichts zu tun haben, die bei näherer Betrachtung sich als rechtlich bedeutungslose Vorgänge darstellen, oder genauer als einen Ausfluß der allgemeinen Handlungsfähigkeit. Aber es gibt darüber hinaus einerseits Grundrechte, die aus der Anerkennung subjektiver öffentlicher Rechte entstanden sind und solche zu schützen die Aufgabe haben, noch immer die Funktion einer Direktive für die Tätigkeit der Staatsgewalt und von hemmenden Schranken besitzen. Andererseits ist infolge der Anerkennung der Grundrechte eine Reihe von subjektiven öffentlichen Rechten in die einzelstaatliche Gesetzgebung eingeführt worden im Wege der Zuweisung vor die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Viele Grundrechte sind also zum Teil der Niederschlag früherer subjektiver öffentlicher Rechte, zum Teil sind sie die Grundlage für die Anerkennung solcher seitens der Staatsgewalt geworden. Die Aufgabe der Staatsrechtswissenschaft wird deshalb in dieser Richtung sein, diejenigen Grundrechte, die aus subjektiven öffentlichen Rechten erwachsen sind, und diejenigen, welche zu solchen geführt haben, von denen abzugrenzen, die lediglich die Natur von allgemeinen, juristisch nicht faßbaren Zusicherungen haben. So weist alles auf den Begriff des subjektiven Rechts zurück, dessen grundsätzliche Erörterung hier nicht angängig ist. Neben dieser meiner Grundauffassung bleibt die alte Erkenntnis bestehen, daß die Grundrechte in ihrer Gesamtheit den Begriff der bürgerlichen Freiheit begründen, daß sie den Schutz vor Willkür der Staatsgewalt bedeuten. Sie sind deshalb wichtig genug, um eine gesonderte Behandlung zu beanspruchen, obwohl hiergegen

neuerdings methodische Bedenken geltend gemacht worden sind. Hierbei wird nicht verkannt, daß die Aufführung der Grundrechte nicht eine erschöpfende Aufzählung der Befugnisse der Staatsangehörigen bedeuten kann. Jedoch ist hier, entsprechend den Grundpflichten, die Summe der verfassungsmäßigen Rechte in Frage, während das Verwaltungsrecht eine große Zahl anderer Befugnisse geschaffen hat. Die Reichsverfassung enthält eine solche Aufzählung von Grundrechten überhaupt nicht. Soweit öffentliche subjektive Rechte durch das Reichsrecht gewährt werden, erfolgt dies durch Spezialgesetz. Man unterscheidet folgende Grundrechte:

1. Das Recht der persönlichen Freiheit (diese wird ausdrücklich gewährleistet durch Art. 5 der Verf.-Urk.). Hinsichtlich der Bedingungen und Formen, unter denen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, wird auf ein Gesetz verwiesen. Maßgebend ist jetzt für das ganze Reich hinsichtlich der Verhaftung, vorläufigen Festnahme, Eindringung in die Wohnung usw. die Strafprozeßordnung (§§ 102 ff.). Damit hängt auch zusammen der Art. 6 der Verf.-Urk., wonach die Wohnung unverletzlich und das Eindringen in diese, sowie Haussuchung, Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet ist. Auch hierfür ist jetzt die Strafprozeßordnung maßgebend (§§ 99—111).

2. Das Recht der freien Auswanderung, und auch das der freien Überwanderung ist außer Zweifel gestellt. Schon nach Art. 11 war sie nur in bezug auf die Wehrpflicht beschränkt worden. Diesen Punkt hat dann das jetzige Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 geregelt (vgl. oben S. 11). Die früher geltenden Beschränkungen des Auswanderungsrechtes sind

aufgehoben, so insbesondere die Nachsteuer, nämlich ein Abzug vom Vermögen des Auswanderers. Die Verf.-Urk. (Art. 11, Abs. 2) hat Abzugsgelder ausdrücklich verboten. Auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 bestellt das Reich Aufsichtskommissare. Die Landesgesetzgebung behielt aber bis heute noch die Zuständigkeit hinsichtlich der Zulassung und Überwachung der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten. Für Preußen kommt in Betracht das Gesetz betr. die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853.

3. Die Freizügigkeit ist erst durch Gesetz vom 1. November 1867 für das ganze Reich eingeführt worden. Jeder Deutsche ist befugt, an jedem Orte sich aufzuhalten und niederzulassen, Gewerbe jeder Art zu treiben und Grundeigentum zu erwerben. Eine Beschränkung ist nur vorgesehen bezüglich gewisser bestrafter Personen, insbesondere bezüglich der rückfälligen Bettler und Landstreicher. Für sie können Aufenthaltsbeschränkungen in Frage kommen. Ferner können abgewiesen werden Arme im Sinne des Gesetzes, d. h. Personen, die nicht imstande sind, sich und ihren Angehörigen den notdürftigen Unterhalt zu beschaffen. Die Fortsetzung des Aufenthaltes kann endlich versagt werden vor Begründung des Unterstützungswohnsitzes und bei der sich herausstellenden Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung.

4. Die Verehelichungsfreiheit wurde durch das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 gegeben. Reichsangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe nicht mehr der Genehmigung der Gemeinde, oder der Gutsherrschaft, oder des Armenverbandes, auch nicht einer obrigkeitlichen Erlaubnis, insbesondere nicht wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, oder aus anderen polizeilichen Gründen. Die Bestimmungen über die

Genehmigung der Eheschließung von Militärpersonen, Beamten und Geistlichen hat dieses Gesetz unberührt gelassen. Bezüglich der Militärpersonen ist eine Genehmigung vorgeschrieben. Wer sich ohne diese dienstliche Genehmigung verheiratet, wird mit Festungshaft bis zu 3 Jahren bestraft, zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Einwilligung ohne Einfluß. Reichsbeamte bedürfen der Genehmigung nicht. Der § 1315 B. G.-B. hält sodann die Vorschriften der Landesgesetze aufrecht, die eine Eheerlaubnis fordern. In Preußen ist eine solche für Beamte und Geistliche nicht notwendig (Art. 42 Ausführungs-G. zum B. G.-B.). Lediglich eine Anzeigepflicht besteht nach vollzogener Eheschließung (Beschluß des Staatsministeriums vom 3. November 1896).

Das Gesetz vom 4. Mai 1868 gilt nicht in Elsaß-Lothringen und nicht in Bayern (Schlußprotokoll zum Vertrage mit Bayern vom 23. November 1870 Nr. I). Im rechtsrheinischen Bayern (nicht in der Rheinpfalz) gelten für die Eheschließung bestimmte Voraussetzungen auf Grund des bayrischen Heimatsgesetzes vom 16. April 1868, jetzt in der Fassung vom 30. Juli 1899. Wenn ein Angehöriger der rechtsrheinischen Gebietsteile Bayerns in Preußen die Ehe eingehen will, so hat er das in dem bayrischen Heimatsgesetz Art. 31 erforderte Verehelichungszeugnis beizubringen (preußisches Ausführungs-G. zum B. G.-B. Art. 43). Dieses Zeugnis hat festzustellen, daß der Eheschließung nicht ein Einspruchsrecht der Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat, entgegensteht. Dieser Einspruch ist gegeben insbesondere, wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen eines Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist, wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden ist und sich weder über die Abbüßung noch den Erlaß

der Strafe auszuweisen vermag; wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe, oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit, oder wegen Raubes, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei (!) zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens 4 Wochen verurteilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind, sowie wenn der Mann oder die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden 3 Jahre mindestens dreimal wegen Arbeitsscheu, Landstreicherei oder Bettelns verurteilt worden ist usw. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieses Zeugnisses ohne Einfluß. Dies wird nur hinsichtlich der heimatlichen Unterstützung von Bedeutung.

Schon der Art. 19 der preußischen Verf.-Urk. bestimmte, daß die Einführung der Zivilehe nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes erfolgen sollte. Dieses erging am 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung. Es ist jetzt ersetzt durch das Reichsgesetz desselben Gegenstandes vom 6. Februar 1875 in der Fassung des Art. 46 Einführungs-G. zum B. G.-B.

5. Die Gewerbefreiheit ist in Preußen schon seit 1810 eingeführt. Im Reiche gilt die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und eine große Anzahl von Novellen, deren letzte am 30. Juni 1900 ergangen ist. Eine Novelle aus der Session von 1905/6, die sich auf den Betrieb des Gewerbes eines Unternehmers oder Bauleiters bezieht, hat die gesetzgebenden Faktoren noch nicht passiert. Die Gewerbefreiheit bedeutet, daß alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen aufgehoben sind, wie Bann- und Zwangsrechte, und daß jeder Deutsche grundsätzlich jedes Gewerbe, also auch mehrere betreiben kann, ohne sich über seine Qualifikation vor der Obrigkeit auszuweisen. (Kein Befähigungsnachweis!) Nur eine Anmeldung des begonnenen Gewerbes

wird erfordert. Immerhin ist der Grundsatz der Gewerbefreiheit nach zwei Richtungen hin durchbrochen. Für gewisse Personen, aus deren schrankenlosem Gewerbe Gefahren erwachsen könnten, ist teils eine Approbation, teils eine Konzession vorgeschrieben, so für die Ärzte, Apotheker, Hebammen, Seeschiffer, Theaterunternehmer, Schankwirte, Pfandleiher, Gesinde- und Stellenvermittler. Landesgesetzlich sind Prüfungszeugnisse auch erforderlich für das Hufbeschlag- und das Markscheidegewerbe. Außerdem sind mit Rücksicht auf die gewerblichen Anlagen Beschränkungen vorgesehen für gewisse störende und gefährliche Gewerbe. Es wird hier eine besondere Genehmigung verlangt. In diesen Zusammenhang gehört auch der Gewerbebetrieb mit Sprengstoffen, die Abdeckerei und die Schornsteinfegerei.

6. Die Preßfreiheit. Art. 27, Abs. 1 der preußischen Verf.-Urk. erklärt, daß jeder Preuße das Recht hat, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern; der Art. 28, daß hierdurch begangene Vergehen nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind. Jetzt gilt in dieser Beziehung der § 20 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874. Danach bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände seine Täterschaft ausgeschlossen ist. Damit ist die Preßfreiheit in Preußen eingeführt. Es liegt darin, daß sowohl der Betrieb des Preßgewerbes als auch die Druckerei frei ist, als auch, daß die Herausgabe und der Vertrieb der Druckschriften (Verlag und Buchhandel) weder im richterlichen noch im Verwaltungswege untersagt werden kann, mit Ausnahme des Kolportagehandels, für den besondere Vorschriften gelten (§ 56, Abs. 4

der Gewerbeordnung). Endlich liegt in der Preßfreiheit auch, daß der Inhalt der Preßerzeugnisse nur den Vorschriften der Strafgesetze unterliegt. Die Zensur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung, sagt Art. 27, Abs. 2 der preußischen Verf.-Urk. Die Zensur ist eine Präventivmaßregel, wonach Preßerzeugnisse vor ihrem Erscheinen einer obrigkeitlichen Prüfung unterliegen, und ist zuerst durch Papst Alexander VI. eingeführt worden. Seit dem 16. Jahrhundert wurde sie in allen europäischen Staaten nach und nach aufgenommen. Die Reichspolizeiverordnungen in Deutschland haben zahlreiche Zensurvorschriften enthalten. Die Preßfreiheit wurde proklamiert in England 1694, dann 1776 in Nordamerika, 1795 in Frankreich, 1848 in Deutschland in Preußen durch die Verf.-Urk.

Verschieden hiervon ist die *Theaterzensur*, die in Preußen allerdings noch gilt. Sie ist unentbehrlich. Es ist eine allgemeine verwaltungsrechtliche Regel, daß die Polizei auf Grund des das Einschreiten im Interesse der Ruhe, Ordnung und Sicherheit vorsehenden § 10, Teil II, Titel 17 des Allgemeinen Landrechtes gegen jedes menschliche Tun und Lassen ihre Maßnahmen ergreifen kann. Von dieser Regel können auch theatralische Aufführungen nicht ausgeschlossen sein. Die Theaterzensur ganz aufzuheben, ist unmöglich, weil dies eine Ausnahme von jener Regel wäre und das Theater günstiger stellen würde, als alle sonstigen Personen und Gemeinschaften innerhalb Preußens. Die Theaterzensur ist aber keineswegs überall in Preußen präventiv. Für Berlin besteht allerdings eine besondere Polizeiverordnung des Polizeipräsidenten über öffentliche Theater- und ähnliche Vorstellungen, wonach jede Aufführung ohne *vorherige* Erlaubnis unzulässig ist. Allein bei Verletzung dieser Verordnung ist nur Strafe und Konzessionsentziehung

angedroht. Was für Berlin und seine Vororte gilt, trifft aber nicht auf andere Orte Preußens zu, es sei denn, daß eine besondere Polizeiverordnung eine Aufführung allgemein, und eine polizeiliche Verfügung eine solche Aufführung speziell an vorhergehende Erlaubnis bindet. Eine Reform der Theaterzensur ist mehrfach vorgeschlagen, aber bis jetzt ernstlich noch nicht versucht worden.

7. Die Religionsfreiheit. Schon das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 bestimmt, daß keinem Bundesangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden kann. Durch besonderes Gesetz vom 3. Juli 1869 sind alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben worden. Die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist seither im Deutschen Reiche vom Religionsbekenntnis unabhängig. Im alten Deutschen Reiche hatte der Westfälische Friede die Religionsfreiheit nur für das lutherische, reformierte und katholische Bekenntnis eingeführt, christliche Sekten verboten, die Juden nur geduldet. Nur für den Landesherrn und seine Familie galt überdies die Religionsfreiheit, während die Untertanen nur Schutz gegen ein gewaltsames Bekehren hatten. Das ius reformandi, dessen Inhalt in die Worte cuius regio, eius religio (wessen Staatsgebiet, dessen Religion) gefaßt wird, verpflichtete grundsätzlich die Untertanen, das Bekenntnis des Landesherrn anzunehmen oder aus dem Lande zu wandern, wenn sie nicht den ruhigen Besitzstand vom 1. Januar 1624 nachweisen konnten. Ein neuerer Dichter, der Bayer Sperl, hat in seinem Roman „Johann Georg Portner" (1901) die aus jenem Grundsatz sich ergebenden Gewissenskämpfe in ergreifender Weise ge-

schildert. Auch der gewaltige Roman der Dichterin E. von Handel-Mazzetti: Jesse und Maria (1906) bewegt sich auf diesem Gebiete.

Erst der Art. 16 der Deutschen Bundesakte hat bestimmt, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied bilden solle bei dem Genuß der politischen und bürgerlichen Rechte. Darin liegt aber nicht die Freiheit der Religionsübung, sondern nur die des Bekenntnisses. Das heutige deutsche Recht hat den Art. 16 auf alle Religionsgesellschaften ausgedehnt. Zwar ist auch heute noch von Reichs wegen keine freie Religionsübung zugesichert, aber partikularrechtlich ist sie in den meisten deutschen Staaten gewährleistet, und zwar für alle Religionsgesellschaften. Zu Beschwerden haben in dieser Beziehung nur Mecklenburg, hinsichtlich der angeblichen Zurückdrängung des katholischen Kultus, sowie Braunschweig Anlaß gegeben. (Mehrfacher Toleranzantrag der Zentrumspartei im Reichstage, zuletzt 1906!) In Preußen hat der Art. 12 die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleistet und ferner ausgesprochen, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnis unabhängig ist. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit allerdings kein Abbruch geschehen. Von größter Bedeutung ist ferner der Art. 14 der Verf.-Urk., nach dem die christliche Religion bei denjenigen Einrichtungen des Staates, die mit der Religionsübung in Zusammenhang stehen, unbeschadet der gewährleisteten Religionsfreiheit zugrunde gelegt wird. Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter denen es aufgehoben werden kann, sollte ein besonderes Gesetz ergehen (Art. 17 der Verf.-Urk.), jedoch steht es noch bis heute aus, so daß das Allgemeine Land-

recht (II, Titel 11, Abschn. 8) und ein Gesetz vom 8. Mai 1837 in Geltung sind.

8. Das Vereins- und Versammlungsrecht.

A. Vereinsrecht.

Es entbehrt bis auf einen noch zu erwähnenden Punkt der reichsrechtlichen Regelung. In Preußen hat der Art. 30 der Verf.-Urk. allen Preußen das Recht gewährt, sich zu solchen Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit wird ein Gesetz vorgesehen, das die Ausübung des Vereinsrechtes regelt. Es ist dies die am 11. März 1850 erlassene Verordnung (sog. Vereinsgesetz). Für das Heer ist das Vereinsrecht (ebenso wie das Versammlungsrecht) im Interesse der Disziplin erheblich beschränkt bzw. aufgehoben. Verein ist jede dauernde Verbindung mehrerer Personen zu vernünftigen Zwecken. Ein einmaliges Zusammenkommen heißt Versammlung. Öffentliche sind diejenigen Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Einreichung ihrer Statuten und des Mitgliederverzeichnisses an die Polizei ist vorgeschrieben. Öffentliche Angelegenheiten sind aber alle Verhältnisse im Staate, die über das Interesse zahlenmäßig bestimmter Personen hinausgehen. Jene Verpflichtung liegt den politischen Vereinen ob, d. h. solchen, die die Organisation und Funktion des Staates betreffende Gegenstände verfolgen. Es beziehen sich danach die Interessen der politischen Vereine auf Verfassung und Verwaltung (im einzelnen sehr zweifelhaft). Die politischen Vereine unterliegen besonderen Beschränkungen. Sie dürfen keine Frauen, keine Minderjährigen und keine Soldaten aufnehmen. Die Beschränkung, daß sie keine organische Vereinigung mit andern Vereinen eingehen können, ist aufgehoben worden durch Reichsgesetz vom 11. Dezember 1899: „Inländische Vereine jeder Art dürfen miteinander in

Verbindung treten. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben." Einer Bestätigung bedarf der politische Verein nicht. Geheime Verbindungen sind schon nach dem Strafgesetzbuch unbedingt verboten.

B. Versammlungsrecht.

Der Art. 29 der Verf.-Urk. hat allen Preußen das Recht verliehen, sich ohne vorgängige Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, unter freiem Himmel nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Erlaubnis. Das Vereinsgesetz bestimmt ferner, daß Versammlungen zur Erörterung von politischen Fragen 24 Stunden vorher der Polizei anzuzeigen sind. Abgeordneten der letzteren muß Zutritt gewährt und ein entsprechender Platz eingeräumt werden. Die Versammlung verfällt sofort der Auflösung, wenn eine Aufforderung zu strafbaren Handlungen erfolgt. Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen einer polizeilichen Genehmigung. An Orten, wo der König residiert, und 2 Meilen davon darf sie nicht erteilt werden. Bewaffnete Versammlungen sind unbedingt verboten[1]).

Das Verbot der polnischen Sprache in Versammlungen ist leider unzulässig. Die Fähigkeit, in Versammlungen zu sprechen, ist zwar ein Grundrecht, aber auch ein Stück der allgemeinen persönlichen Handlungsfreiheit, die jedermann zukommt, soweit ihn nicht die Gesetze beschränken. Gibt es nun eine gesetzliche Beschränkung hinsichtlich der Verhandlungssprache in einer öffentlichen Versammlung? Im Vereinsgesetz vom 11. März 1850, das die polizeilichen Beschränkungen der Versammlungsfreiheit erschöpfend aufzählt, ist eine solche nicht vorhanden, aber auch nicht im Gesetz über die Staatssprache vom 28. August 1876. Dieses bestimmt nur, daß der Ge-

[1]) Eine Kritik der Verwaltungspraxis und der Judikatur enthält die Schrift von Tönnies „Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit 1902".

schäftsverkehr der Behörden unter sich und der einzelnen mit der Behörde in deutscher Sprache vor sich gehen muß. Die Verhandlungen oder Besprechungen in einer Versammlung sind auch dann nicht als Geschäftsverkehr mit den Behörden anzusehen, wenn eine Polizeibehörde anwesend ist, wenn eine Auskunft gegeben werden muß über die auftretenden Redner usw. Danach ist die Auflösung wegen Gebrauchs der polnischen oder einer anderen Sprache nicht zulässig. Nur insofern findet eine Ausnahme statt, als die Anwendung einer fremden Sprache lediglich zu dem Zwecke und in der Absicht erfolgt, um die Ausübung des der Polizei zustehenden Überwachungsrechtes unmöglich zu machen.

Anders verhält es sich mit der viel erörterten Frage der polnischen Briefadressen. Diese sind unzulässig, weil es sich hier um einen Geschäftsverkehr der einzelnen mit der Reichspost handelt.

9. Freiheit des Eigentums.

Dieses ist, wie Art. 9 der preußischen Verf.-Urk. betont, unverletzlich. Da aber im Notfalle das Interesse des einzelnen gegenüber dem der Gesamtheit zurückzustehen hat, ist weiterhin bestimmt, daß aus Gründen des öffentlichen Wohles das Eigentum entzogen oder beschränkt werden kann. Jedoch schon die Verfassungsurkunde hat gewisse Kautelen geschaffen; stets kann die Verletzung des Eigentums nur gegen Entschädigung erfolgen. Diese soll vorgängig erlegt werden, nur in dringenden Fällen genügt die vorläufige Feststellung der Entschädigung. Der Art. 9 verweist auf ein Gesetz, das das Nähere zu bestimmen hat. Es ist das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Danach erfolgt die Entziehung und dauernde Beschränkung des Grundeigentums auf Grund einer königlichen Verordnung. Vorübergehende Beschränkungen kann die Bezirksregierung mit Einwilligung des Eigentümers auf die Dauer von höchstens 3 Jahren anordnen. Die Ent-

schädigung, die in der Regel in Geld stattzufinden hat, besteht in dem vollen Wert des abzutretenden Grundstückes, auch muß der Minderwert der zurückgebliebenen Teile in Anschlag gebracht werden. Das Enteignungsverfahren hat drei Stufen.

a) Offenlegung des Planes durch die Bezirksregierung oder die sonst zuständige Behörde während 14 Tagen. Jeder der Beteiligten kann in dieser Zeit Einwendungen gegen den Plan erheben. Nach Ablauf dieser Frist werden die Einsprüche gegen den Plan vor einem Kommissar der Bezirksregierung erörtert. Danach wird

b) der Plan endgültig festgestellt mittels begründeten Beschlusses über die erhobenen Einwendungen. Hiergegen steht Rekurs an die Ministerialinstanz binnen 10 Tagen offen.

c) Die dritte Stufe besteht in der Feststellung der Entschädigung durch die Bezirksregierung. Hiergegen ist der ordentliche Rechtsweg innerhalb 6 Monate eröffnet. Anderweite Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums ist statthaft nach Maßgabe des § 54 des Enteignungsgesetzes selbst. Es gehören hierher die Fälle des Bergbaues und der Landestriangulation. Ferner gibt es reichsgesetzliche Vorschriften über Expropriation, so im Reichsrayongesetz vom 21. Dezember 1871 (Neufassung vom 20. Mai 1898), im Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, über die Naturalleistungen im Frieden vom 13. Februar 1875 usw.

Sodann bilden eine Beschränkung des Eigentums die in das Zivilrecht gehörenden Nachbarrechte, nicht minder die durch polizeiliche Verfügungen und Verordnungen erfolgenden Beschränkungen. Es kann polizeilicherseits die Erhaltung des Eigentums in polizeigemäßem Zustande verlangt werden[1]). Unzulässig ist die Vermögensentziehung (Art. 10 der Verf.-Urk.). Ausnahmen bestehen im Falle des Hochverrates und der

[1]) Stier-Somlo, Die Pflicht des Eigentümers zur Erhaltung seines Eigentumes in polizeigemäßem Zustande 1898.

Entziehung von der Wehrpflicht (§§ 93, 140 St.-G.-B., § 480 St.-P.-O.); Konfiskation einzelner Gegenstände ist ausnahmsweise und nur auf Grund positiver Gesetze zulässig, z. B. im Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 und im Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869.

10. Zu den „Rechten der Preußen" gehören noch folgende. Nach Art. 7 darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft. Diese Vorschrift ist jetzt zum Reichsrecht erhoben durch § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Nach Art. 8 der preußischen Verf.-Urk. können Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden. Auch dieser Satz gilt jetzt reichsrechtlich. Dasselbe ist der Fall bezüglich des Satzes, daß der bürgerliche Tod nicht mehr stattfindet (Art. 10), und nicht minder die Zusicherung, daß das Briefgeheimnis unverletzlich ist (Art. 33). Ein besonderer Wert wurde früher dem Petitionsrechte beigelegt, das heute nur insofern einen Sinn hat, als es den Anstoß gibt zur Nachprüfung von Verwaltungshandlungen seitens der Volksvertretung. Im übrigen kann die Volksvertretung auch Petitionen von Ausländern berücksichtigen, ist jedoch hierzu nicht verpflichtet.

Zweites Hauptstück.

§ 7. Die bevorrechtigten Klassen.

I. Seit dem Ausgang des Mittelalters unterschied man vier Geburtsstände mit besonderen öffentlichen Rechten und Pflichten. Es waren dies folgende: 1. Der hohe Adel. Er umfaßt die reichsständischen Territorialherren und ihre Familien, die geistlichen und weltlichen Fürsten. 2. Der niedere Adel oder die Ritterschaft, hervorgegangen teils aus freigeborenen Vasallen,

teils aus unfreien Ministerialen. Zu ihnen gehörte auch die Reichsritterschaft. 3. Der Bürgerstand in den Städten, für den der Satz galt: „Stadtluft macht frei." 4. Der Bauernstand, meist durch Abhängigkeit von den ländlichen Gutsbesitzern, durch die Verpflichtung zu Dienstbarkeiten, zu Robot und Kontributionen beschwert. Von diesen vier Ständen sind die letztgenannten drei in dem absoluten Staat des 18. Jahrhunderts noch einmal scharf in ihrer ständischen Gliederung hervorgetreten, um dann seit der Französischen Revolution zu einem gleichberechtigten Bürgertum zu verschmelzen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts sind alle besonderen Rechte, die dem niederen Adel zustanden, wie eigene Polizei, Gerichtsbarkeit, Befreiung von Steuern, ausschließliches Recht zur Bekleidung von Offiziersstellen und Staatsämtern, verloren gegangen, aber auch andererseits schon im 18. Jahrhundert zugunsten des absoluten Fürstentums die aus dem Heeres-, Hof- und Gerichtsdienst herrührenden. Die Grundrechte der deutschen Nationalversammlung erklären im Jahre 1848, daß vor den Gesetzen keine Unterschiede der Stände gegeben seien. In Preußen gilt seit der Verf.-Urk. Art. 4 der Satz: Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich, Standesvorrechte finden nicht statt. Dies bedeutet aber nicht, daß auf alle Staatsangehörigen dieselben Gesetze Anwendung finden, da für Beamte, Geistliche, Gewerbetreibende, Kaufleute, Fabrikarbeiter, Handwerker Spezialbestimmungen getroffen sind. Die grundsätzliche Gleichheit vor dem Gesetze bedeutet nur, daß dieses gleichmäßig auf alle anzuwenden ist. Der weitere Inhalt des Art. 4, die öffentlichen Ämter seien unter Einhaltung der gesetzlich festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich, ist nicht so zu verstehen, als habe jemand ein Recht auf Ernennung. Keineswegs wird dadurch die Freiheit der Verwaltung ausgeschlossen, innerhalb der Gleichberechtigten diejenigen für die öffentlichen Ämter zu bestellen,

die der Verwaltung genehm sind. Verfassungswidrig ist es nur, eine bestimmte Gruppe von Staatsangehörigen, mögen sie durch ihre Zugehörigkeit zu einer Partei, einer Konfession oder Gesellschaftsschicht gekennzeichnet sein, grundsätzlich von gewissen Ämtern trotz dem Vorhandensein der gesetzlich festgestellten Bedingungen auszuschließen.

II. Von dem Grundsatz, daß die geburtsständischen Rechte und Gesellschaftsordnungen aufgehört haben und Standesvorrechte in diesem Sinne nicht mehr stattfinden, gibt es Ausnahmen. Der hohe Adel hat staatliche Vorrechte behalten. Er zerfällt in zwei Klassen: 1. die regierenden Häuser, 2. die seit 1806 mediatisierten Fürsten. Der niedere Adel bildet juristisch keinen besonderen Stand mehr, sondern nur noch einen sozialen Interessentenverband mit besonderer Titulierung und Wappen. Auf die Anmaßung des Adels ist Strafe gesetzt (§ 360, Ziffer 8 St.-G.-B.). Unzutreffend ist es zu sagen, jemand sei in den Adelsstand erhoben. Es kann der Adel nur verliehen werden als eine mit Vorrechten nicht versehene Auszeichnung.

III. Die Mitglieder der regierenden Fürstenhäuser. Das sind die Glieder derjenigen Familien, aus denen nach der landesverfassungsmäßigen Thronfolgeordnung die Monarchen der deutschen Einzelstaaten hervorgehen. Träger der Staatsgewalt sind diese Persönlichkeiten nicht, wie das mitunter behauptet wird (Rehm). Träger der Staatsgewalt ist in den deutschen Einzelmonarchien nur der regierende Herr; außer diesem gehören zu dem regierenden Fürstenhause seine ebenbürtige Gemahlin oder Witwe, ferner die Prinzen und Prinzessinnen, wenn sie, vom ersten Erwerber gerechnet, ehelich sind; ebenso die Gemahlinnen der Prinzen und deren Witwen; endlich die Prinzessinnen, die aus vollbürtiger hausgesetzmäßiger Ehe stammen, bis zu ihrer Verheiratung. Die Rechte der Mitglieder des landesherrlichen Hauses lassen sich

für das alte Deutsche Reich in dem Satze zusammenfassen, daß sie die Reichsunmittelbarkeit besaßen. Das war auch der Grund, weshalb bei den Hausgesetzen die Einwilligung der Mitglieder des Fürstenhauses eingeholt wurde; denn diese waren einem Landesgesetze Gehorsam nicht schuldig, sondern lediglich Kaiser und Reich. Heute sind die Mitglieder der landesherrlichen Familien Staatsuntertanen mit besonderen Vorrechten. Hierzu gehören folgende:

a) Die Familienverhältnisse und die darauf beruhenden Vermögensverhältnisse richten sich nach den geltenden Hausgesetzen (§ 57 E.-G. B. G.-B.).

b) In Zivil- und Kriminalsachen haben sie einen privilegierten Gerichtsstand (§ 5 E.-G. G.-V.-G. und § 4 E.-G. St.-P.-O.), in Zivilsachen nehmen sie Recht bei dem Geheimen Justizrat am Kammergericht In nicht streitigen und in Standesamtssachen ist das Hausministerium zuständig. Ferner haben sie Erleichterungen bei Vernehmungen und Eidesleistungen im Prozeß und eine gesetzliche Vertretung durch ihre Behörden.

c) Es steht ihnen Befreiung von der Wehrpflicht und von einzelnen Militärlasten zu.

d) Von gewissen Steuern sind sie befreit nach Maßgabe der Landesgesetze; in Preußen nur von der Einkommen- und Gemeindesteuer. Von der kommunalen Grundsteuer bleiben nur die königlichen Schlösser und Gärten frei.

e) Es besteht ferner Porto-, Telegramm- und Stempelfreiheit für die regierenden Fürsten, deren Gemahlinnen und Witwen.

f) Die Mitglieder der regierenden Häuser haben auch einen erhöhten strafrechtlichen Schutz (§§ 96, 97, 100 St.-G.-B.) sowie

g) Sitz und Stimme in der ersten Kammer des Landtages. Den volljährigen Prinzen steht die Mitgliedschaft im Staatsrat zu. Dagegen stehen sie auch unter der Oberaufsicht des Familienhauptes. Darin liegt:

α) Die Notwendigkeit einer Zustimmung zu allen Ehen.
β) Vormundschaft über Geisteskranke, Minderjährige und Verschwender liegt dem regierenden Herrn ob.
γ) Er hat die Aufsicht über die Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen, und
δ) eine Disziplinargewalt bei Verletzung der Hausgesetze mit Ausschluß der peinlichen Strafen.

IV. Die standesherrlichen Familien (Mediatisierten). Das sind die ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser. Sie sind durch die Rheinbundsakte von 1806 aller ihrer Herrschaftsrechte beraubt, die die Souveränität ausmachen (Art. 27 und 28). Als solche gelten die Gesetzgebung, die oberste Gerichtsbarkeit, Polizei-, Militär- und Steuerhoheit. Die Bestimmungen der Rheinbundakte hat die Deutsche Bundesakte 1815 in Art. 14 aufgenommen und ergänzt. Die deutschen verbündeten Regierungen sollten verpflichtet sein, die standesherrlichen Familien als die privilegierteste Klasse im Lande zu behandeln, namentlich hinsichtlich der Besteuerung. Es sollten ihnen ferner die früher sog. niedern Regalien verbleiben, im wesentlichen die Grundherren- und Lehnsrechte, in denen die Ausübung der Souveränität nicht gefunden wurde: die Patrimonialjustiz und Polizei, Kirchen- und Schulpatronat, privilegierter Gerichtsstand, Steuer- und Militärfreiheit, Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet, Fortbestand des alten Familienrechtes und die Befugnis, es durch autonomische Satzungen weiterzubilden, und endlich das Recht der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Dynastien. In Preußen wurde die Stellung des Standesherrn auf Grund der Deutschen Bundesakte durch eine königliche Verordnung vom 21. Juni 1815 und die Instruktion zu dieser Verordnung vom 30. Mai 1820 geregelt. Alle diese Vorrechte hätte die Verf.-Urk. beseitigen können. Daß dies nicht geschehen ist, deklariert das Gesetz vom 10. Juni

1854. Zwei weitere Verordnungen vom 12. November 1855 stellten dann im wesentlichen den Rechtszustand her, der in Preußen durch die Verordnung vom 21. Juni 1815 infolge der Deutschen Bundesakte bestand. Inzwischen betätigte Rezesse haben vollends das Recht der Standesherren gesichert. Die Zusicherung der Deutschen Bundesakte hat aber mit dem Wegfall des Deutschen Bundes ihren rechtlichen Charakter verloren. Deshalb kann die bevorrechtigte Stellung der Standesherren jederzeit landesgesetzlich beseitigt werden, eventuell gegen Entschädigung.

V. Die Vorrechte der (in Preußen 14) Standesherren sind persönliche und dingliche. Zu jenen gehören:

a) Der Titel Durchlaucht für Fürsten und Erlaucht für Grafen.

b) Das Recht der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Fürstenhäusern.

c) Das Recht der Autonomie mit Bezug auf ihre Güter- und Familienverhältnisse nach Maßgabe der Hausverfassungen (Art. 58 E.-G. B. G.-B.), jedoch mit der Maßnahme, daß die autonomischen Festsetzungen von den Landes- und Reichsgesetzen nicht abweichen würden.

d) Privilegierter Gerichtsstand in Strafsachen, das Recht der sog. Austräge, d. h. Aburteilung durch ein aus Standesgenossen zusammengesetztes Sondergericht (Pairgericht) (§ 7 E.-G. G.-V.-G.). Jeder besondere Zivilgerichtsstand ist aber beseitigt.

e) Befreiung von der Wehrpflicht.

f) Befreiung von der Einquartierungslast im Frieden.

Dingliche Rechte stehen den Standesherren insofern zu, als sie Grundstücke besitzen, die sie vorher beherrscht hatten: a) Das Recht der Landstandschaft, d. h. Sitz und Stimme des Familienhauptes in der ersten Kammer des Landtages. b) Steuerbefreiungen. In Preußen ist die wichtigste Befreiung,

die von der Staatseinkommensteuer, durch Gesetz vom 18. Juli 1892 gegen Entschädigung aufgehoben worden. Kommunale Steuerfreiheit besteht nur in beschränktem Maße. c) Aufsicht über Kirchen, Schulen, milde Stiftungen im Bereich der alten Standesherrschaft, soweit nicht Rezesse etwas anderes bestimmen. Jede Art von aktiver Patrimonialgerichtsbarkeit ist jedoch seit 1879 aufgehoben.

VI. Das fürstliche Haus Hohenzollern hat nach einem Erlaß vom 14. August 1852 dieselben Rechte wie die Mitglieder des preußischen Königshauses.

Drittes Hauptstück.

Die dem Staatsverband eingegliederten Körperschaften. (Kommunalrecht.)

Erste Abteilung.

§ 8. Staatsverwaltung, Kommunalverwaltung, Selbstverwaltung.

I. Alle öffentlichen das Gemeinleben betreffenden Angelegenheiten gehören in die Zuständigkeit des Staates. Zweckmäßigerweise beschränkt er sich aber auf die eine einheitliche und gleichartige Regelung innerhalb des ganzen Staatsgebietes bedürfenden Angelegenheiten (Justiz, Militärwesen, Münzwesen). Das sind Geschäfte der Staatsverwaltung; in Preußen lautet der technische Ausdruck: allgemeine Landesverwaltung. Alle Aufgaben dagegen, die eine örtliche Begrenzung, eine nach lokalen Verhältnissen verschiedene Behandlung zulassen, ja ihrer Natur nach herausfordern, überläßt der Staat ihm eingegliederten Gemein-

wesen zur selbständigen Erledigung unter staatlicher Aufsicht. Ferner, eine für alle Zeiten gültige Grenze zwischen Staatsverwaltung und Kommunalverwaltung läßt sich nicht ziehen, da sie sich im Lauf der Zeit stets und fast ununterbrochen verschieben. Im modernen Staate ist von der Kommunalverwaltung die Regelung der auswärtigen, der Justiz- und Militärangelegenheiten ausgeschlossen, während z. B. innere Verwaltung und Finanzwesen teils staatliche, teils kommunale Angelegenheit ist. Die weitere Unterscheidung, daß die Staatsverwaltung obrigkeitliche, die Kommunalverwaltung wirtschaftliche Funktionen hat, ist nur a potiori richtig. Das eigentlich Unterscheidende liegt darin, daß die Staatsverwaltung mit ursprünglicher (originärer) Gewalt ausgestattet ist, die Kommune nur mit abgeleiteter (derivativer) Gewalt. Die Autonomie der Gemeinden gilt nur innerhalb der ihnen vom Staate zugewiesenen Grenzen. Die Kommune unterliegt stets der Einwirkung und Kontrolle des Staates. Ihre Gewalt kann stets erweitert oder beschränkt werden. Der Staat kann jederzeit durch Zentralisation die lokalen Gewalten als solche beseitigen. Dies ist juristisch zulässig, wie wenig es auch aus politischen Gründen erwünscht und angebracht sein mag. Der selbständige Wirkungskreis und die Lebensbetätigung der Kommunen beruhen auf Belassung des Staates. Von einer auf der angeblichen Eigenschaft als selbständiger Organismus beruhenden originären Natur der Kommunen kann nicht die Rede sein. Derlei Behauptungen führen immer zurück zu der schon in der Französischen Revolution und auch noch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts gelegentlich vertretenen, selbständigen pouvoir municipal. In Preußen entspricht dieser Theorie weder die Wirklichkeit noch das Rechtssystem.

II. Die eingegliederten engeren Gemeinwesen sind öffentlichrechtliche Körperschaften, von denen die wichtigsten die

Kommunalverbände sind. Zu jenen gehören die Stadtgemeinden, Landgemeinden und die Gutsbezirke, zu diesen die Gemeindeverbände (Amtsbezirke, Ämter, Landbürgermeistereien), ferner die Kreisverbände, endlich die Provinzialverbände.

III. Die Angelegenheiten der Staatsverwaltung werden besorgt entweder:

a) durch speziell ausgebildete Berufsbeamte, die sog. Bureaukraten; es handelt sich hier um ein Verwaltetwerden vom Standpunkte der Untertanen; oder

b) dadurch, daß der Staat einzelne Geschäfte der Staatsverwaltung Laien überträgt (Selbstverwaltung!). Diese Selbstverwaltung ist nicht identisch mit dem englischen self-government, weil dieses auch auf das Gebiet der Gesetzgebung und Justiz übergreift. Die Idee der Selbstverwaltung ergab sich durch die Erwägung, daß die Bureaukratie eines Gegengewichtes bedarf, um nicht in Einseitigkeit zu verfallen. Das Volk soll mit dem Staatsgedanken erfüllt, ein Einklang zwischen Regierung und Regierten hergestellt werden. Nach der großen Reform des Freiherrn vom Stein 1807 ruhte die Idee zwar nicht, kam aber zur vollen Entfaltung erst durch die 1872 ins Werk gesetzte, noch nicht vollständig zum Abschluß gebrachte Verwaltungsreform.

Die Berufsbeamten haben in Preußen nach dem Gesetz vom 11. März 1879, dazu Regulativ vom 30. November 1883, die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst zu erlangen. Erforderlich ist hierzu mindestens 3jähriges Universitätsstudium der Rechte und der Staatswissenschaften, nämlich Volks- und Staatswirtschaftslehre, Staats- und Verwaltungsrecht, ferner Ablegung von 2 Prüfungen. Die erste fällt zusammen mit der juristischen Referendarprüfung. Die zweite, die sog. große Staatsprüfung, ist vor der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte abzulegen und setzt voraus eine Vorbereitung von mindestens 2 Jahren bei den

Gerichtsbehörden [1]), sowie von wenigstens 2 Jahren bei den Verwaltungsbehörden. Auf Grund des 2jährigen Dienstes bei den Gerichtsbehörden erfolgt die Ernennung zum Regierungsreferendar durch den Regierungspräsidenten, auf Grund der bestandenen zweiten Prüfung die Ernennung zum Regierungsassessor durch den Minister des Innern und der Finanzen. Die große Staatsprüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Die schriftliche besteht in der Ausarbeitung zweier Themen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht oder aus der Staats- und Volkswirtschaftslehre mit Fristen von 6 Wochen bis zu 2 Monaten. Das mündliche Examen soll umfassen: Privatrecht, Strafrecht, Zivil- und Strafprozeßordnung, Justizorganisation, Agrargesetzgebung, allgemeines Staatsrecht, Kirchenrecht, Unterrichtsgesetzgebung und Unterrichtsverwaltung, Politik und Nationalökonomie, Verwaltungsgesetzgebung, Behördenorganisation und Verwaltungseinrichtungen, Statistik, Finanzwissenschaft, Finanzpolitik, Finanzgesetzgebung und Finanzeinrichtungen.

Speziell für das Landratsamt sind nach der östlichen Kreisordnung nur solche Personen geeignet, die entweder die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst erlangt haben, oder dem betreffenden Kreise seit mindestens einem Jahre angehören und 4 Jahre lang bei einer Selbstverwaltungsbehörde oder als Referendar in der Justiz oder Verwaltung tätig gewesen sind.

Außer der Verwaltung durch Berufsbeamte kann der Staat, wie erwähnt, eine Verwaltung durch Laien veranlassen. Er kann einzelne Geschäfte der Staatsverwaltung, z. B. Militär-, Polizei-, Steuersachen, auf andere Stellen auftragweise übertragen. Als solche Selbstverwaltungsstellen dienen:

---

[1]) Nach einem im Dezember 1905 vorgelegten Gesetzesentwurf soll die Beschäftigung bei den Gerichtsbehörden nur 9 Monate dauern, der ganze Rest der Vorbereitungszeit dann bei Verwaltungsbehörden zurückgelegt werden.

a) Einzelne Staatsbürger in unbesoldetem Ehrenamt, z. B. Amtsvorsteher.

b) Einzelne Leiter (Organe) der Kommunen und Kommunalverbände (neben dem „überlassenen" Wirkungskreis ein „übertragener", staatlicher Wirkungskreis), z. B. der Bürgermeister als Ortspolizei.

c) Gemischte Laienbehörden, deren Mitglieder teils Berufsbeamte, teils Laien sind. Hierher gehören der Bezirksausschuß und der Provinzialrat. Das Wort „Selbstverwaltung" bedeutet aber nicht nur Besorgung von staatlichen Geschäften durch Laien, sondern auch Verwaltung durch unbesoldete Ehrenämter (Gneist). Allein auch dies gilt nur im großen ganzen; denn einerseits sind auch Selbstverwaltungsbeamte zuweilen mit einer Remuneration versehen, oder erhalten ein Pauschquantum, so daß sie immerhin Bezüge aus ihrem Amt haben; andererseits gibt es aber auch unbesoldete Berufsbeamte, wie z. B. den unbesoldeten Gerichtsassessor.

IV. Die bisherige Entwicklung der Kommunalverwaltung hat seit der Reform von 1872 in Preußen keineswegs eine Einschränkung der kommunalen Tätigkeit bewirkt, dieser vielmehr eine immer größere Ausdehnung gegeben. Früher staatliche Aufgaben wurden den Kreisen und Provinzen übertragen, so das Waisen-, Landarmen-, Irren-, Taubstummen-, Blinden-, Idiotenwesen, die Fürsorge für das Hebammenwesen, das Besserungswesen einschließlich der Unterbringung verwahrloster Kinder, das Feuersozietätswesen, die Verwaltungs- und Hilfskassen, Einrichtungen für Kunst und Wissenschaft, das landwirtschaftliche Unterrichts- und Meliorationswesen, der Wegebau und das Wohltätigkeitswesen. Dafür werden aus der Staatskasse gewisse Renten bezahlt nach Maßgabe der Dotationsgesetze. Dasjenige vom 30. April 1873 stattet die Provinzialverbände mit jährlich 6 Mill. Mark

aus und außerdem behufs Durchführung der Kreisordnung mit 3 Mill. Mark. Das spätere Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 vermehrt die Zuwendungen für die Provinzialverbände. Sie erhalten jährlich über 40 Mill. Mark, davon allein 19 Mill. für die Übernahme und Erhaltung der bisherigen Staatschausseen. Nach dem Gesetz vom 2. Juni 1902 sind jährlich 10 Mill. Mark mehr als früher bewilligt. Davon sind 7 Mill. auf Armen- und Wegelasten, 3 Mill. zum Ausbau und zur Unterhaltung von Kunststraßen zu verwenden.

Zweite Abteilung.

Die Kommunen.

§ 9. Die Stadtgemeinden.

I. Geschichtliches und Literatur[1]). Die Steinsche Städteordnung vom 19. Mai 1808 gab eine weitgehende Selbstverwaltung, die in der Folgezeit mehr und mehr eingeschränkt wurde. Die rückläufigen Bestrebungen kamen in der revidierten Städteordnung vom 17. März 1831 zum Ausdruck. Insbesondere wurde eine straffere Staatsaufsicht eingeführt. Nach der kurzlebigen, auf dem Art. 105 der Verf.-Urk. beruhenden Gemeindeordnung vom 11. März 1850 wurde zunächst die noch heute geltende Städteordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 erlassen. (Die besten Kommentare sind: Oertel, 4. Aufl. 1905; Lebermann 1902.) Es folgte zeitlich die Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856 (Kommentar von Braunbehrens, 3. Aufl. 1899; Hamisch 1901) und für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Kommentar von v. Bitter, 3. Aufl. 1905 und Vigelius 1904); für Frankfurt wurde das Gemeindeverfassungsgesetz vom 25. März 1867 (Kommentar von v. Ooen 1872), für

[1]) Die meisten Städteordnungen finden sich auch bei Stier-Somlo, Sammlung preuß. Gesetze staats- u. verwaltungsrechtlichen Inhalts 1906.

Schleswig-Holstein das vom 14. April 1869 erlassen (Kommentar von Haase, 2. Aufl. 1893, Gerstmeyer 1900). In die jüngste Zeit fallen die Städteordnungen für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891, für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Kommentar von v. Trott zu Solz 1898, Antoni, 3. Aufl. 1905) und die Landgemeindeordnung für die Hohenzollernschen Lande vom 2. Juni 1900. In Hannover gilt die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Kommentar von v. Gostkowski 1891). Das systematische Hauptwerk über die Kommunen ist Schoen, Das Recht der Kommunen und Kommunalverbände in Preußen 1897.

II. Das Stadtgebiet (Stadtbezirk). Zu ihm gehören alle Grundstücke innerhalb der Stadt, die städtischen Grundstücke um die Stadt herum und die städtische Flurmark. Für die Eingemeindung in den 7 östlichen Provinzen und Westfalen gilt folgendes:

1. Bei bisher kommunalfreien Grundstücken: a) Anhörung der Beteiligten und des Kreistages und b) Beschluß des Bezirksausschusses.

2. Bei Einverleibung einer ganzen Landgemeinde oder eines Gutsbezirks:

A. beim Einverständnis der Beteiligten, a) Anhörung der beteiligten Gemeinden und des Gutsbesitzers, des Kreistages, des Bezirksausschusses sowie b) königliche Genehmigung;

B. wenn sie nicht einverstanden sind, ist a) ihre Zustimmung im Falle des öffentlichen Interesses im Beschlußverfahren durch den Bezirksausschuß nach gutachtlicher Äußerung des Kreistages zu ersetzen, b) dagegen Beschwerde beim Provinzialrat, ev. c) weitere Beschwerde des Oberpräsidenten bei Gefährdung des öffentlichen Interesses an das Staatsministerium.

3. Eingemeindung einzelner Teile einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirkes:

A. bei allseitiger Zustimmung, a) Gutachten des Kreistages und b) Beschluß des Bezirksausschusses;

B. beim Widerspruch von Beteiligten, a) wenn das öffentliche Interesse es erheischt, Beschluß des Bezirksausschusses, b) Beschwerde und weitere Beschwerde wie zu 2B.

Die Eingemeindung im Rheinland: nur mit Genehmigung des Königs nach Anhörung der Gemeindevertretung.

III. Die Stadtbevölkerung besteht

1. aus Gemeindeeinwohnern oder Gemeindemitgliedern: alle im Stadtbezirk wohnenden oder mindestens 3 Monate sich aufhaltenden Personen, die nicht Bürger sind. Sie sind berechtigt zur Benutzung von Gemeindeanstalten, z. B. von Gas- und Wasserwerken, Krankenhäusern, und verpflichtet zur Tragung der Gemeindelasten, namentlich der Steuern. Sie werden aufgebracht entweder a) durch Zuschläge zur Staatseinkommensteuer oder b) durch die vom Staate nicht mehr erhobenen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern, die den Kommunen zur eigenen Einziehung überwiesen sind; c) durch indirekte Steuern innerhalb der Grenzen der Reichsgesetzgebung, wie Luxussteuer, Lustbarkeitssteuer usw.; d) äußersten Falles durch eine besondere kommunale Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, ausnahmsweise auch besondere Einkommensteuern. Doch dürfen Miets- und Wohnungssteuern nicht erhoben werden. All dies gilt übrigens auch für Landgemeinden und beruht auf der jüngsten Steuergesetzgebung, die mit dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 einsetzt. Von besonderer Wichtigkeit ist das Kommunalabgabengesetz (K.-A.-G.). (Der beste Kommentar rührt her von Noell, 4. Aufl. 1902; die 5. Aufl. 1904 ist von Freund besorgt.) Sodann bilden die Stadtbevölkerung

2. die Bürger; das sind diejenigen männlichen Gemeindemitglieder, die a) Preußen sind (in Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Hohenzollern genügt die Reichsangehörigkeit), b) wirt-

schaftliche Selbständigkeit besitzen, c) seit einem Jahre keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, d) die sie betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt haben und entweder α) ein Wohnhaus im Stadtbezirk haben, oder ein Gewerbe mit wenigstens 2 Gesellen betreiben, oder β) zu einer Einkommensteuer von mindestens 4 Mark veranlagt sind, bzw. ein Einkommen von mehr als 660 Mark beziehen. Das Bürgerrecht gewährt das aktive Wahlrecht zur Gemeindevertretung und die Befähigung zur Bekleidung von Ämtern in der Gemeindevertretung und zur Gemeindeverwaltung. Sowohl das Bürger- als das Einwohnerrecht genießt einen verwaltungsgerichtlichen Schutz insofern, als das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 die Möglichkeit von Beschwerden und Einsprüchen mit nachfolgendem Verwaltungsstreitverfahren gibt, wenn es sich um den Besitz oder Verlust des Bürgerrechts handelt, insbesondere des Rechts zur Teilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung[1]). Das Bürgerrecht verpflichtet aber auch zur Übernahme von unbesoldeten Ämtern auf mindestens 3 Jahre. Unbegründete Weigerung kann ein stärkeres Heranziehen zu den direkten Gemeindeabgaben mit einem Achtel bis zu einem Viertel zur Folge haben. Die Gemeindevertretung beschließt nach dem Zuständigkeitsgesetz über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Ämtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder -vertretung und über die Nachteile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den geltenden Verfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind. Bei Eintritt der Voraussetzungen des Bürgerrechts wird dieses von selbst erworben. In Hannover wird das Bürgerrecht ver-

[1]) Vgl. die nächste Anmerkung.

liehen. — Das Einwohnerrecht ist insofern verwaltungsgerichtlich geschützt, als Beschwerde und Einspruch mit nachfolgendem Verwaltungsstreitverfahren stattfinden in bezug auf das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten sowie zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, ferner in bezug auf die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten, soweit nicht die Regelung des Kommunalabgabengesetzes Platz greift[1]).

Verloren geht das Bürgerrecht durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Es ruht während eines Konkurses oder eines Strafverfahrens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann.

IV. Die Regierung der Stadtgemeinden.

A. Der Magistrat.

Er besteht in den 7 östlichen Provinzen als kollegialer Gemeindevorstand und ist

1. die Ortsobrigkeit und zwar a) für die übertragenen Staatsgeschäfte, wie Steuer-, Einquartierungssachen usw., das ist die staatliche Selbstverwaltung, b) für die kommunale Selbstverwaltung, wie Erhebung der Gemeindesteuern und Verteilung der öffentlichen Lasten. Der Magistrat hat in dieser Eigenschaft Anspruch auf Gehorsam und kann sich zur Ausführung seiner Anordnungen des Verwaltungszwangsverfahrens nach der Verordnung vom 15. November 1899 bedienen.

2. Es ist der Magistrat Gemeindeverwaltungsbehörde, d. h. er hat die Sorge für die städtischen, im wesentlichen, wenn auch keineswegs ausschließlich, wirtschaftlichen Gemeindeangelegenheiten. Er besteht aus einem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadt-

[1]) Vgl. Stier-Somlo, Der verwaltungsrechtliche Schutz des Bürger- und Einwohnerrechts 1904.

herren, Ratsherren, Ratskammern); wo das Bedürfnis es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat). Magistratsmitglieder können bestimmte Personen nicht sein; so insbesondere die Stadtverordneten, Gemeindeunterbeamte, Geistliche, Kirchendiener, Lehrer an öffentlichen Schulen, Richter, Staatsanwälte. Polizeibeamte. Den Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder wählt die Stadtverordnetenversammlung auf 12 Jahre, auch auf Lebenszeit, die unbesoldeten auf 6 Jahre. Staatliche Bestätigung in den Städten bis zu 15000 Einwohnern durch den Regierungspräsidenten, sonst den König.

Geschäfte des Magistrats: Vertretung der Stadt nach außen und „laufende Verwaltung". Insbesondere: a) Vorbereitung und Ausführung der Stadtverordnetenbeschlüsse. b) Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Gemeindeanstalten und des Gemeindevermögens. Letzteres ist entweder Kämmereivermögen: die Stadt hat das Eigentum und die Nutzung, oder Bürger- (Gemeindeglieder-)vermögen: die Stadt hat das Eigentum, die Gemeindeangehörigen die Nutzung. c) Anstellung und Beaufsichtigung der Gemeindebeamten. Die Beschlußfassung erfolgt kollegialisch nach Stimmenmehrheit. Besondere Einrichtungen sind die der Magistratsdeputationen und der Bezirksvorsteher.

Der Bürgermeister allein, nicht der Magistrat, ist 1. Verwalter der Ortspolizei, 2. in der Regel Hilfsbeamter der gerichtlichen Polizei und Amtsanwalt, 3. zuständig für örtliche Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Landesverwaltung (Führung der Personenstandsregister), sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind. Er führt insofern die Geschäfte der örtlichen Staatsverwaltung. In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung der Regierung statt des Magistrats nur ein Bürgermeister gewählt werden,

der den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung mit Stimmrecht zu führen hat. Er verwaltet „bureaumäßig", nicht kollegial. Doch ist dies Ausnahme.

Im Rheinland dagegen bildet die sog. Bürgermeistereiverfassung das maßgebende System; die Magistratsverfassung, d. h. der kollegialische Gemeindevorstand, nur die fakultativ zugelassene Ausnahme. Bei der Bürgermeistereiverfassung sind die Schöffen oder Beigeordneten nur Gehilfen für bestimmte Amtsgeschäfte oder für die Leitung der Angelegenheiten bei Verhinderung des Bürgermeisters. Versteht man unter Magistrat wohl auch hier den Bürgermeister und die Beigeordneten, so ist doch von einer kollegialen Verwaltung keine Rede.

In Westfalen und Hessen-Nassau ist die Einführung der Bürgermeistereiverfassung nicht nur in Städten mit weniger als 2500 Einwohnern gestattet. In Hannover besteht der Magistrat aus einem Kollegium: Bürgermeister, 2 oder mehreren Senatoren und aus sonstigen durch Ortsstatut zu bestimmenden Mitgliedern.

B. Die Stadtverordnetenversammlung. Sie besteht in den 7 östlichen Provinzen aus mindestens 12, nach der Einwohnerzahl sich mehrenden Mitgliedern (60 auf 120 000 Einwohner), gewählt auf 6 Jahre nach dem Dreiklassenwahlsystem, jetzt nach Maßgabe der Gesetze vom 29. Juni 1893 und 30. Juni 1900. Nach dem Dreiklassenwahlsystem werden die Wähler in drei Abteilungen eingeteilt und zwar nach den von ihnen zu entrichtenden Staats-, Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern. Bezirkssteuern kommen fast gar nicht vor. Die Einteilung erfolgt in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Ist eine Person nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagt, so ist ein Betrag von 3 Mark zum Ansatz zu bringen, die sog. Dreimärkerperson. Sie wählt stets in der dritten

Abteilung. Um die plutokratische Wirkung dieses Systems abzuschwächen, hat die Novelle vom 30. Juni 1900 das erwähnte Durchschnittsprinzip als Korrektiv eingeführt. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern wird jeder Wähler, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt, der auf einen Wähler in der Gemeinde entfällt, übersteigt, stets der zweiten oder der ersten Abteilung zugewiesen. In solchen Gemeinden kann durch Ortsstatut eine ungünstigere Einteilung allerdings insofern erfolgen, als bei der Bildung der Wählerabteilungen an Stelle des Durchschnittssteuerbetrages ein Betrag tritt, der den Durchschnitt bis zur Hälfte übersteigt. Wo also der gesetzliche Durchschnitt z. B. 200 Mark beträgt, kann er durch Ortsstatut auf 300 Mark erhöht werden. Es soll die aus dem Durchschnittsprinzip folgende Ausgleichung, soweit dies im einzelnen nicht angebracht ist, eine Korrektur nach Lage der Verhältnisse erfahren. Fakultativ ist die Zwölftelung, die durch Statut erfolgen kann. Dieses ist in der Lage zu bestimmen, daß auf die erste Wählerabteilung $^5/_{12}$, auf die zweite $^4/_{12}$ und auf die dritte $^3/_{12}$ der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fallen, eine höhere Abteilung aber nicht mehr Wähler zählen darf als eine niedere. Dadurch ist folgendes erreicht worden. Da alle 3 Abteilungen eine gleiche Anzahl von Stadtverordneten zu wählen hatten, besaß die erste Abteilung eine erheblich viel größere Macht und einen bedeutenderen Einfluß als die zweite Abteilung, und diese wiederum übertraf in dieser Beziehung die dritte. Während nach dem gewöhnlichen Dreiklassenwahlsystem die erste Abteilung bloß $^4/_{12} = {}^1/_3$ der sämtlichen Steuerbeträge aufzubringen hatte, soll sie jetzt $^5/_{12}$ aufbringen. Die Bestimmung über die zweite Klasse blieb unverändert. Sie hat nach wie vor $^4/_{12} = {}^1/_3$ aller Steuerbeträge zu repräsentieren. Dagegen — und das ist wiederum eine Verbesserung — hat die dritte Abteilung nicht wie bis jetzt $^4/_{12}$, sondern nur $^3/_{12}$ aufzubringen. — Im übrigen muß die

Hälfte der Stadtverordneten aus den Hausbesitzern entnommen werden. Das ist bei der Mobilisierung des heutigen Grundbesitzes eine gänzlich veraltete Bestimmung. Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt ein jährlich zu wählender Vorsteher. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats bei den Sitzungen zugegen sind. Diese müssen aber gehört werden, sooft sie es verlangen.

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung. Sie ist:

1. Beschlußbehörde hinsichtlich aller nicht ausschließlich dem Magistrat überwiesenen Geschäfte, wie Feststellung des städtischen Haushaltsetats, Verwaltung des Gemeindevermögens und Aufbringung von Gemeindesteuern. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Magistrats, der allein sie ausführen darf.

2. Kontrollbehörde für die laufende Verwaltung des Magistrats. Bei Differenzen: gemeinschaftliche Sitzung von Magistrat und Stadtverordneten, event. Beschluß des Bezirksausschusses.

Im Rheinland führt den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung in der Regel der Bürgermeister.

§ 10. Die Landgemeinden.

I. Geschichtliches und Literatur. An die Stelle der durch die Verfassungsurkunde veranlaßten Gemeindeordnung vom 11. März 1850 wurde die Landgemeindeordnung vom 14. April 1856 erlassen und erst aufgehoben durch die geltende Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (Kommentar von Keil 1896, Genzmer, 2. Aufl. 1900; von Brauchitsch, Neuere preußische Verwal-

tungsgesetze, Bd. III), mit einigen Änderungen eingeführt durch Gesetz vom 4. Juli 1892 (Kommentar von Haase, 2. Aufl. 1893) und in Hessen-Nassau durch Gesetz vom 4. August 1897 (Kommentar von Trott zu Solz 1898).

Für die Rheinprovinz gilt die G.-O. vom 23. Juli 1845, in der Fassung vom 15. Mai 1856 (Schmidt, Die Verfassung der rheinischen Landgemeinden, 2. Aufl. 1903; Kommentar von Bitter, 3. Aufl. 1905), für Westfalen die vom 19. März 1856 (Kommentar von Braunbehrens, 3. Aufl. 1899) und für Hannover die vom 28. April 1859 (Kommentar von v. Gostkowski 1891).

II. Den Landgemeindebezirk bilden in den 7 östlichen Provinzen alle infolge geschichtlicher Entwicklung dazu gehörigen Grundstücke im Dorfe und in der Feldmark.

Die Eingemeindung (in den 7 östlichen Provinzen und im wesentlichen gleich geregelt in Westfalen):

1. Bei bisher kommunalfreien Grundstücken: a) Vernehmung von Beteiligten, b) Beschluß des Kreisausschusses.

2. Bei Einverleibung ganzer Landgemeinden oder Gutsbezirke:

A. im Einverständis der Beteiligten,

a) Anhörung dieser, sowie des Kreisausschusses und

b) königliche Genehmigung;

B. wenn ein Einverständnis nicht zu erzielen ist, ist

a) ihre Zustimmung beim Vorliegen des öffentlichen Interesses im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß zu ersetzen,

b) dagegen Beschwerde beim Bezirksausschuß und weitere Beschwerde an den Provinzialrat, event. Beschwerde des Oberpräsidenten an das Staatsministerium.

3. Eingemeindung einzelner Teile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke:

A. bei Einwilligung aller Beteiligten Beschluß des Kreisausschusses;

B. derselbe Weg beim Widerspruch, aber beim Vorliegen des öffentlichen Interesses. Der weitere Instanzenweg ist wie zu 2B, a) u. b);

C. soll aus den abgetretenen Grundstücken ein neuer Gemeinde- und Gutsbezirk gebildet werden, so ist königliche Genehmigung erforderlich.

Landgemeinden, die ihre öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außerstande sind, können durch königliche Verordnung aufgelöst werden.

In der Rheinprovinz bilden die Gemeinden alle diejenigen Orte, welche für ihre Kommunalbedürfnisse zur Zeit des Inkrafttretens der G.-O. vom 23. Juli 1845 einen eigenen Haushalt hatten. Mehrere Gemeinden bilden einen Verwaltungsbezirk (Bürgermeisterei) unter einem Bürgermeister; die Bürgermeisterei kann auch aus einer Gemeinde bestehen, wenn diese von dem Umfange ist, um ihren Zwecken zu genügen.

In der Rheinprovinz können kommunalfreie Grundstücke mit einer angrenzenden Gemeinde vereinigt werden: a) nach Anhörung der Beteiligten und des Gemeindesrates, b) durch Beschluß des Kreisausschusses. In allen sonstigen Fällen — Vereinigung einer Gemeinde mit einer anderen, Auflösung der Gemeinde und Zulegung ihrer Teile an andere Gemeinden usw. — bedarf es der königlichen Genehmigung. Die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder der beteiligten Gemeinden sind hierüber in einer unter dem Vorsitz des Bürgermeisters abzuhaltenden Versammlung mit ihrer Erklärung zu hören.

III. Die Bevölkerung des Landgemeindebezirkes zerfällt in Gemeindeangehörige und Gemeindeglieder.

1. Gemeindeangehörige sind alle Personen, die im Landgemeindebezirk einen Wohnsitz haben. Die Gemeinde-

angehörigkeit berechtigt zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeeinrichtungen und -anstalten und verpflichtet zur Teilnahme an den Gemeindelasten (Steuern, Gebühren, Naturaldiensten). Jetzt besteht in Preußen die sog. Einwohnergemeinde, d. h. die Gemeindeangehörigkeit wird durch das bloße Wohnen im Gemeindebezirk erworben, während früher die sog. Grundbesitzergemeinde Rechtens war. Diese knüpft die Gemeindeangehörigkeit an den Grundbesitz.

2. Gemeindeglieder (im Rheinland Meistbeerbte) sind diejenigen mindestens 24 Jahre alten männlichen Gemeindeangehörigen, die die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, seit einem Jahre im Gemeindebezirk wohnen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und selbständig sind, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten, die sie betreffenden Gemeindeabgaben entrichten und entweder ein Wohnhaus im Gemeindebezirk besitzen oder zu Staatssteuern veranlagt sind mit dem Minimalbetrage von 4 Mark Einkommensteuer, 3 Mark Grund- und Gebäudesteuer, oder mindestens 4 Mark Gemeindesteuereinkommen entrichten. Die Gemeindemitgliedschaft entspricht dem städtischen Bürgerrecht, gewährt also das sog. Gemeinderecht, nämlich aktives und passives Wahlrecht für die gemeindlichen Verwaltungs- und Vertretungsämter und Stimmrecht in der Gemeindeversammlung. Dem steht gegenüber die Verpflichtung zur Übernahme von unbesoldeten Ämtern auf mindestens 3 Jahre. Unbegründete Weigerung kann mit Suspension des Gemeinderechtes auf 3—6 Jahre und stärkerer Heranziehung zu den direkten Gemeindeabgaben um ein Achtel bis ein Viertel gestraft werden. Verloren geht das Gemeinderecht durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung von öffentlichen Ämtern. Es ruht während eines Konkurses oder eines Strafverfahrens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann.

IV. Die Verwaltung der Landgemeinde erfolgt

1. durch den Gemeindevorstand. Er besteht aus dem Gemeindevorsteher (Schulzen, Dorfrichter, Richter oder Bürgermeister), der Regel nach mit einer Remuneration, nicht mit eigentlicher Besoldung, und mindestens 2 weder besoldeten noch remunerierten Schöffen (Gerichtsmänner, Dorfgeschworene). Sämtlich werden sie gewählt auf 6 Jahre von der Gemeindevertretung bzw. Gemeindeversammlung aus den Gemeindemitgliedern und bestätigt vom Landrat. (Früher gab es einen Erbschulzen, 1872 aufgehoben. „Erbscholtiseibesitzer" Flamm in Gerhart Hauptmanns Rose Bernd.) Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern können einen besoldeten Gemeindevorsteher auf 12 Jahre wählen, der nicht Gemeindemitglied zu sein braucht. Der Gemeindevorstand ist kein Kollegium, die Geschäftsführung liegt bureaumäßig in der Hand des Gemeindevorstehers oder Schulzen. Die Schöffen haben nur eine beratende Stimme.

Der Gemeindevorsteher ist einmal die Ortsobrigkeit, sodann die Gemeindeverwaltungsbehörde. Er vertritt die Gemeinde nach außen und führt die „laufende Verwaltung". Außerdem ist der Gemeindevorsteher Organ des Amtsvorstehers für die Ortspolizei.

2. Das zweite Organ der Landgemeinde ist die Gemeindevertretung. Sie besteht aus dem Gemeindevorsteher, den Schöffen und 9—24 von den Gemeindemitgliedern auf 6 Jahre gewählten Gemeindeverordneten oder Deputierten; mindestens zwei Drittel müssen Angesessene sein. Auch hier gilt das „Dreiklassenwahlsystem". Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher. Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung ist: a) eine beschließende für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Gemeindevorsteher allein überwiesen sind, insbesondere die Feststellung des Gemeindeetats, Verwaltung des Gemeindevermögens und Aufbringung von Ge-

meindesteuern; die Ausführung der Beschlüsse ist lediglich Sache des Gemeindevorstehers oder Bürgermeisters; b) eine überwachende gegenüber der laufenden Verwaltung des Gemeindevorstehers.

3. Die Gemeindeversammlung tritt an die Stelle der Gemeindevertretung in kleineren Landgemeinden mit nicht mehr als 40 stimmberechtigten Gemeindegliedern. Jedes Gemeindeglied führt wenigstens eine Stimme, hochbesteuerte mehrere Stimmen. Immer aber müssen zwei Drittel aller Stimmen auf die Grundbesitzer fallen.

Im Rheinland bilden in denjenigen Gemeinden, welche nur 18 oder weniger zur Ausübung des Gemeinderechts befähigte Gemeindeglieder zählen, diese sämtlich den Gemeinderat oder Schöffenrat, in allen übrigen Gemeinden besteht der Gemeinderat aus gewählten Gemeindeverordneten.

§ 11. Selbständige Gutsbezirke.

1. Die Rechtssätze über diese sind enthalten in den §§ 1—4, 122—127, 128 ff. der L.-G.-O. für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 und für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892; §§ 31, 34 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, für Hessen-Nassau in den §§ 94 ff. der L.-G.-O. vom 4. August 1897 und den §§ 28—31 der Kreisordnung von 1888.

2. Selbständige Gutsbezirke sind die größeren herrschaftlichen Besitzungen (vor allem Rittergüter, aber auch größere Landgüter, Domänen und Forsten), die vom Landgemeindeverband eximiert sind. Sie bilden deshalb einen „selbständigen" Gutsbezirk. Sie haben sich aus den alten Untertänigkeitsverhältnissen entwickelt, in welchen die Tagelöhner standen, die der Gutsherr ansiedelte. Sie bilden einen selbständigen Kommunalbezirk und kommen außer in den östlichen Provinzen noch in Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen vor.

3. Zur Eingemeindung von bisher kommunalfreien Grundstücken ist erforderlich: a) Anhörung der Beteiligten, b) Beschluß des Kreisausschusses. Die Umwandlung eines Gutsbezirkes in eine Landgemeinde oder umgekehrt, sowie die Zulegung eines ganzen Gutsbezirkes (Landgemeinde) setzt königliche Genehmigung voraus. Bloß teilweise Gebietsänderungen zwischen Gutsbezirken und Landgemeinden erfolgen durch den Kreisausschuß, wenn eine Zustimmung aller Beteiligten vorhanden ist. Anhörung allein genügt nicht. In Ermangelung der Zustimmung kann sie beim Vorliegen des öffentlichen Interesses durch Beschluß des Kreis- bzw. Bezirksausschusses ergänzt werden. Eventuelle Beschwerde an den Provinzialrat und das Staatsministerium. Gutsbezirke, die ihre öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außerstande sind, können durch königliche Verordnung aufgelöst werden.

4. Im Gutsbezirke hat der Gutsbesitzer allein einerseits die kommunalen Lasten zu tragen, da es an einer Gemeinde fehlt; andererseits nimmt er alle Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers wahr als ein vom Landrat bestätigter Gutsvorsteher. Obwohl die Gesetzgebung seit 1891 die selbständigen Gutsbezirke grundsätzlich bestehen läßt, erscheinen sie doch wegen ihrer vielfach zu geringen Ausdehnung nicht unbedenklich.

Die Aufsicht des Staates über die Landgemeinden und Gutsbezirke führt der Landrat, in letzter Instanz der Regierungspräsident.

Dritte Abteilung.

Die Kommunalverbände.

§ 12. Die Gemeindeverbände.

I. Der Amtsbezirk. In den 7 östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein gibt es Amtsbezirke, in Westfalen „Ämter", in der Rheinprovinz „Landbürgermeistereien" genannt. Diese

sind Zwangsvereinigungen von Landgemeinden und Gutsbezirken für die Besorgung von Staatsgeschäften, insbesondere der Polizei. Ihre Organe sind Amtsvorsteher und Amtsausschuß, im Rheinlande Landbürgermeister und Landbürgermeisterei-Versammlung.

Die zu einem Amtsbezirke gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke waren nach der Kr.-O. für die 7 östlichen Provinzen vom 13. Dezember 1872 §§ 53, 55 und der für Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 § 44 berechtigt, sich — durch freiwilligen übereinstimmenden Beschluß — zu gemeinsamen Kommunalangelegenheiten zu vereinigen. Der in erster Linie (und auch heute noch) als staatlicher Verwaltungsbezirk dienende Amtsbezirk sollte zur Erfüllung dieser Kommunalaufgaben juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sein. Ihm sollte grundsätzlich nicht die Summe aller kommunalen Funktionen zustehen, er sollte also nicht eine Gesamtgemeinde („Samtgemeinde"), sondern einen Zweckverband bilden. Da aber die guten Erfolge, die man sich von dieser Vorschrift versprach, ausblieben, wurde die Eigenschaft des Amtsbezirks als Kommunalverband beseitigt (§ 146 der L.-G.-O. für die 7 östlichen Provinzen). Er bildet jedoch den Vorläufer der folgenden.

II. Die Gemeindeverbände. Diese können entstehen (kein Zwang!) in den 7 östlichen Provinzen (L.-G.-O. vom 3. Juli 1891 §§ 128—138, 146), Schleswig-Holstein (L.-G.-O. vom 4. Juli 1892, dieselben §§) und Hessen-Nassau (L.-G.-O. vom 4. August 1897 § 100 ff.) aus nachbarlich belegenen Landgemeinden und Gutsbezirken zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten (namentlich Armen-, Wege- und Schulsachen), im Einverständnis der Beteiligten durch Beschluß des Kreisausschusses, wenn Stadtgemeinden in Frage kommen, des Bezirksausschusses. Sie bilden also nicht Samtgemeinden, son-

dern „Zweckverbände", denn sie besitzen nur einzelne kommunale Funktionen. Wenn Einverständnis der Beteiligten nicht zu erzielen ist, so kann es, beim Vorhandensein des öffentlichen Interesses, im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß ersetzt werden. Durch den Oberpräsidenten erfolgt dann die Bildung eines solchen Verbandes, dem mit königlicher Genehmigung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt werden können.

Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch ein Statut geregelt, das im Wege freier Vereinbarung festzustellen ist und der Bestätigung durch den Kreisausschuß bzw. dem Bezirksausschuß unterliegt. In der Regel bestehen zwei Organe:

1. der Verbandsvorsteher (und dessen Stellvertreter) als ausführende Behörde, gewählt auf 6 Jahre vom Verbandsausschuß, bestätigt vom Landrat;

2. der Verbandsausschuß, welcher über alle dem Verbande zugewiesenen Angelegenheiten zu beschließen hat und aus Vertretern sämtlicher zu dem Verbande gehörender Gemeinden und Gutsbezirken besteht. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

§ 13. Die Kreisverbände.

I. Geschichtliches und Literatur. Bis zum 19. Jahrhundert umfaßte der Kreisverband nur das flache Land, nicht die Städte. Die Kreisordnungen für die alten Provinzen aus den Jahren 1825—1828 fußen noch durchaus auf ständischer Grundlage und ruhen auf der bevorrechteten Stellung der Rittergüter. Die Kreisverwaltung lag im wesentlichen in den Händen des Landrats, die Kreisstände hatten diese Verwaltung lediglich zu „begleiten". Der Art. 105 der Verf.-Urk. bestimmte dann, daß die Vertretung und die Verwaltung auch der Kreise durch

besondere Gesetze geregelt werden solle. Nach Aufhebung der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 im Jahre 1853 war eine Reform erst im Jahre 1872 durchzusetzen. Am 13. Dezember dieses Jahres erging die Kreisordnung für die 7 östlichen Provinzen. Von da ab umfaßt der Kreisverband außer dem flachen Lande auch die Städte, vereinigt daher Landwirtschaft, Handel und Industrie in seinem örtlichen Bereiche. Deshalb werden die gesellschaftlichen Gruppen des Großgrundbesitzes, der Landgemeinden und der Städte zu einer Vertretung im Kreise zugelassen. Nur die größeren Städte sind befugt, sich der Kreisumstrickung zu entziehen (s. unten).

Die Kreisordnung von 1872 ist überhaupt von grundlegender Bedeutung. Mit ihr ist zum ersten Male die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen eingeführt und die Selbstverwaltung zum ersten Male auf das flache Land ausgedehnt. Diese sog. östliche Kreisordnung ist dann neu redigiert worden durch Novelle vom 19. Mai 1881 (Kommentar von v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze Bd. II, 18. Aufl. und Textausgabe von Kolisch, Die Kreisordnungen für den preußischen Staat 1894).

Mit geringen Abänderungen ist sie eingeführt worden in Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, der Rheinprovinz und Schleswig-Holstein in den Jahren 1884—1888. Nur für Posen besteht noch die ständische Kreisverfassung vom 20. Dezember 1828.

II. Der kommunale Kreisverband — der sich stets mit dem staatlichen Kreisverwaltungsbezirke deckt — faßt eine Mehrheit von Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirken zu einer (privat- und öffentlichrechtlichen) Körperschaft zwecks Erfüllung öffentlicher Zwecke zusammen — der sog. „Landkreis". Größere Städte, die, mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen, wenigstens 25 000 (in Westfalen

30 000, in der Rheinprovinz 40 000) Einwohner haben, ausnahmsweise, auf Grund königlicher Verordnung, auch kleinere Städte können aus dem Kreisverbande ausscheiden und bilden dann einen besonderen Stadtkreis (sog. kreisfreie Städte). In diesen werden die Kommunalangelegenheiten durch Magistrat und Stadtverordnete, die übertragenen Staatsgeschäfte durch den Ortspolizeiverwalter und den Stadtausschuß erledigt. Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts waren im Kreisverbande die Städte nie vertreten. Bis zum Jahre 1872 war die Organisation der Kreisverwaltung eine ständische. Jeder Rittergutsbesitzer war Kreistagsmitglied, und ihre Stimmzahl überwog die der Deputierten von Stadt- und Landgemeinden. Der Landrat hatte hauptsächlich die Kreisverwaltung in Händen. Die Bedeutung der jetzigen Vereinigung von Stadt und Land in den Kreisverbänden ist, daß diese nicht nur eine Organisation des platten Landes darstellen. — Veränderungen der Kreisgrenzen erfordern in der Regel ein Gesetz.

III. Die Kreisangehörigkeit wird (abgesehen von den servisberechtigten aktiven Militärpersonen) begründet durch Wohnsitz innerhalb des Kreises. Sie berechtigt: a) zur Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises, b) zur Mitbenutzung seiner öffentlichen Einrichtungen und Anstalten. Sie verpflichtet: a) zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Kreisverwaltung und -vertretung; ohne gesetzliche Gründe sich Weigernde können ihres aktiven und passiven (Kreis-)Wahlrechts auf Zeit verlustig gehen und um $^1/_8$—$^1/_4$ stärker als die übrigen Kreisangehörigen besteuert werden; b) zur Befriedigung des Kreises (im Bedarfsfalle) Abgaben aufzubringen. Maßgebend ist außer den Kreisordnungen das K.-A.-G. vom 14. Juli 1893. Die Kreissteuern dürfen in der Regel nur durch Zuschläge in Höhe des gleichen Prozentsatzes zu den direkten Staatssteuern (Ein-

kommen-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer I. und II. Klasse) der Kreisangehörigen auf die Gemeinden und Gutsbezirke verteilt werden. Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann, besonders infolge von Verkehrsanlagen, der Prozentsatz der Realsteuern auf das $1\frac{1}{2}$ fache erhöht oder auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die von jeder Gemeinde aufzubringende Gesamtsumme ist das „Kreissteuersoll". Es wurde auf die einzelnen Kreisangehörigen umgelegt, aber für jede Gemeinde zu einer Gesamtsumme zusammengerechnet. Die Gemeinde konnte es aber auch durch Unterverteilung oder gewöhnliche Kommunalbesteuerung aufbringen. Nach einem neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetz von 1906 gilt in Zukunft grundsätzlich das System der Kontingentierung der direkten Kreisabgaben im Gegensatz zur Individualbesteuerung.

IV. Die Verwaltung der Kreisverbände erfolgt heute durch den Kreistag, den Kreisausschuß und den Landrat.

1. Der Kreistag besteht aus mindestens 25 Abgeordneten, die nach der Bevölkerungszahl auf Stadt und Land verteilt werden. Es gibt drei Wahlverbände: a) den der Städte; diese entsenden $\frac{1}{3}$—$\frac{1}{2}$ aller Abgeordneten; b) den Wahlverband der Landgemeinden und Gutsbezirke; diese stellen die Hälfte aller übrigen Abgeordneten bis $\frac{1}{3}$ oder bis $\frac{1}{4}$; c) den Wahlverband der ländlichen größeren Grundbesitzer, Gewerbetreibenden, Bergwerksbesitzer. Es sind das diejenigen Personen, die zu einem Mindestsatze von Grund- und Gebäudesteuer (225 Mark) oder mindestens zum Mittelsatze der Gewerbesteuerklasse I und II veranlagt sind. Sie entsenden die andere Hälfte des Restes bis $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$. So wird die auf das flache Land entfallende Zahl der Abgeordneten je zur Hälfte dem Wahlverbande des größeren Grundbesitzes und dem Wahlverbande der Landgemeinden zugewiesen.

Der Kreistag tritt unter dem Vorsitz des Landrats, der hier

keine Stimme hat, jährlich mindestens zweimal zusammen, berät und beschließt über alle nicht dem Kreisausschusse zugewiesenen Kreisangelegenheiten (Feststellung des Kreishaushaltsetats, Einrichtung von Kreisämtern). Er vertritt auch den Kreiskommunalverband.

2. Der Kreisausschuß (der sog. „kleine Kreistag") besteht aus dem vorsitzenden Landrat, hier mit Stimmrecht, und 6 vom Kreistag auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern. Er beschließt insbesondere über die Vorbereitung und Ausführung der Kreistagsbeschlüsse, hat die Verwaltung der ihm zugewiesenen Kreisangelegenheiten und die Ernennung der Kreisbeamten. Er führt im großen ganzen die laufende Verwaltung, während dem Kreistage die Beschlußfassung in wichtigeren Angelegenheiten zufällt. Der Kreisausschuß bildet zugleich die Beschlußbehörde in Landesverwaltungssachen und ist Verwaltungsgericht erster Instanz. Ihm entspricht in diesen beiden Beziehungen in Stadtkreisen der Stadtausschuß.

3. Der Landrat vertritt den Kreisausschuß nach außen, vollzieht die Schriftstücke (in gewissen Fällen mit zwei anderen Mitgliedern des Kreisausschusses), besorgt die nicht vom Kreisausschuß zu erledigenden laufenden Geschäfte und ist im ganzen dessen Ausführungsorgan.

Zur Wahrnehmung von einzelnen Kreisangelegenheiten (Verwaltung und Beaufsichtigung der Kreisanstalten) dienen besondere Kreiskommissionen und Kreiskommissare. Die Staatsaufsicht über die Landkreise wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten ausgeübt.

V. Diese Kreisverfassung ist mit geringen Änderungen auch in Wirksamkeit in Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz. In Hohenzollern sind vier Amtsverbände eingerichtet. Die

Amtsversammlungen gehen aus Wahlen der Gemeinden hervor, auf welche die Abgeordneten nach der Volkszahl verteilt werden. In der Provinz Posen gilt noch heute die ständische Kreisverfassung fort. Der Kreistag ist zusammengesetzt aus den Ständen der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden. Die ersten führen Virilstimmen, Städte und Landgemeinden entsenden Abgeordnete. Die Kreiskommunalverwaltung liegt in den Händen des Landrats. Der Kreistag dient ihm nur zur Unterstützung. Die früheren Befugnisse der Kreisstände (so die Vertretung des Kreiskommunalverbandes, Verwaltung seiner Angelegenheiten unter Leitung des Landrats, Petitionsrecht) sind durch die neuere Gesetzgebung erweitert. Es können aber jetzt auch in Posen, zunächst zur Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, durch Beschluß des Kreistages Kreisausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder jedoch nicht gewählt werden, sondern vom Oberpräsidenten zu ernennen sind. Diesem Kreisausschuß kann die Kreiskommunalverwaltung nach Maßgabe der Kr.-O. für die östlichen Provinzen vom 13. Dezember 1872 übertragen werden.

§ 14. Die Provinzialverbände.

I. Geschichtliches. Das Gesetz betreffend Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823, von dem bereits in der Verfassungsgeschichte die Rede war, hat die Verwaltung gewisser Angelegenheiten, die Vorbereitung aller provinziellen Gesetzentwürfe und gewisser allgemeiner Gesetze den Provinzialverbänden übertragen. Auf Grund dieses Gesetzes wurden in 8 Provinzen während der Jahre 1823—1824 Provinzialordnungen eingeführt. Die kommunale Tätigkeit wurde aber durch Staatsbehörden besorgt, die Provinzialinstitute von diesen geleitet. Ebenso fehlte der Provinz das Besteuerungsrecht. Die durch die Verfassungsurkunde ver-

anlaßte Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 hatte nur kurze Dauer und ist durch Gesetz vom 24. Mai 1853 aufgehoben worden. Erst die neuere Gesetzgebung hat, und zwar zuerst für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen eine neue Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (neu redigiert vom 22. März 1881) geschaffen. Eine Reihe früher staatlicher Angelegenheiten wurde der Provinz zur Verwaltung übertragen gegen Gewährung gewisser Renten aus der Staatskasse (Provinzialfonds). Seit 1875 besitzt die Provinz eigene Kommunalverwaltungsorgane, den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und den Landeshauptmann. Außerdem hat sie das Recht zur Aufnahme von Anleihen und ein selbständiges Besteuerungsrecht, d. h. die Befugnis zur Erhebung von besonderen Kommunalsteuern. Mit einzelnen Abweichungen ist die Provinzialordnung auf alle Provinzen der Monarchie während der Jahre 1883—1888 ausgedehnt, mit Ausnahme der Provinz Posen, wo noch die altständische Provinzialordnung vom 27. März 1824 gilt.

Hinsichtlich gewisser Verfassungsangelegenheiten oder Provinzialeinrichtungen sind Provinzialstatuten oder Reglements vorgesehen.

II. Der kommunale Provinzialverband, regelmäßig zusammenfallend mit dem staatlichen Verwaltungsbezirk, faßt eine Mehrheit von Kreisverbänden (Land- und Stadtkreisen) zur wirtschaftlichen Einheit als öffentlichrechtliche juristische Personen zusammen. Berlin bildet einen eigenen Verwaltungsbezirk. Änderungen der Provinzialgrenzen erfolgen durch Gesetz, wenn sie nicht infolge veränderter Gemeindegrenzen eintreten.

III. Die Provinzialangehörigkeit wird durch die Kreisangehörigkeit begründet. Sie berechtigt: a) zur Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung der Provinz; b) zur Mit-

benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anstalten. Sie verpflichtet: a) nicht zur Übernahme unbesoldeter Provinzialämter; b) wohl aber beizutragen zu den Provinziallasten. Diese werden auf die Kreise verteilt (nicht auf die einzelnen Provinzialangehörigen umgelegt, wie früher die Kreissteuern) nach Maßgabe der in diesen veranlagten direkten Staatssteuern (Zuschläge). Die von jedem Kreise aufzubringende Gesamtsumme ist das „Provinzialsteuersoll" und wird innerhalb des Kreises als ein Teil der Kreis- und Gemeindeabgaben erhoben.

IV. Die Organisation der Provinzialverwaltung beruhte bis zum Jahre 1875 auf ständischer Gliederung. Bedeutung der Reform liegt darin, daß der neue Provinziallandtag Vertretung der Kreisverbände, nicht der einzelnen Provinzialangehörigen ist, daß Selbstverwaltung und ein selbständiges Besteuerungsrecht gegeben ist.

V. Die Verwaltung des kommunalen Provinzialverbandes erfolgt heute durch den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und den Landeshauptmann (Landesdirektor).

1. In den Provinziallandtag sendet jeder Stadt- und Landkreis mindestens einen Abgeordneten, je nach der Größe auch mehrere. In jenem wird der Abgeordnete gewählt von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, in diesem von dem Kreistage auf 6 Jahre. Der Landtag wird mindestens alle 2 Jahre einmal von dem König (sein Kommissar ist der Oberpräsident) berufen. Der Vorsitzende wird von den Abgeordneten gewählt. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Zuständigkeit des Provinziallandtages: a) Vertretung der Provinz als Kommunalverband. b) Aufstellung von Verwaltungsgrundsätzen; Normensetzung für die Verwaltung des Provinzialvermögens. c) Verwaltung aller

Provinzialangelegenheiten, soweit sie nicht dem Provinzialausschuß und dem Landeshauptmann zustehen, insbesondere Feststellung des Voranschlags für den Provinzialhaushaltsetat, Beschlußfassung über Kapitalverwendungen und Dotationen, über Einnahmen aus dem Provinzialvermögen, Anleihen, Ausschreibung von Abgaben; Einrichtung von Provinzialämtern und Wahl der oberen Provinzialbeamten. d) Petitionsrecht. e) Begutachtung von Gesetzentwürfen und sonstigen Gegenständen, falls sie ihm von der Staatsregierung überwiesen werden.

2. Der Provinzialausschuß (der sog. „kleine Provinziallandtag") setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und 7—13 Mitgliedern, sämtlich gewählt vom Provinziallandtag auf 6 Jahre. Dazu tritt von Amts wegen als Mitglied der Landeshauptmann.

Zuständigkeit: Verwaltung der provinzialen Kommunalangelegenheiten als beschließende Stelle insbesondere hinsichtlich a) der Vorbereitung und Ausführung der Landtagsbeschlüsse; b) der Verwaltung der überwiesenen Angelegenheiten (Kranken-, Irren-, Blinden-, Taubstummenanstalten, Landarmen- und Korrigendenhäuser); c) die Ernennung der unteren Provinzialbeamten.

3. Der Landeshauptmann (in Brandenburg und Hannover Landesdirektor), auf 6—12 Jahre vom Provinziallandtage gewählt; königliche Bestätigung erforderlich. Er vertritt die Provinz nach außen, führt die laufenden Geschäfte und ist Ausführungsorgan. Ihm sind beigeordnet: a) Oberbeamte: Landesrat, und technische Beamte: Landessyndici, Landesbauräte usw.; b) die erforderlichen Unterbeamten: Bureau-, Kassen- und Anstaltsbeamten. Beide Kategorien sind mittelbare Staatsbeamte. Der Landeshauptmann ist kommunaler Einzelbeamter. Das Landesdirektorium kann auch kollegial eingerichtet werden. Von dieser Be-

fugnis hat die Provinz Sachsen Gebrauch gemacht. In Hannover bildet der Landesdirektor mit den höheren Beamten (hier Schatzräte genannt) ein Kollegium, das Landesdirektorium. In der Provinz Posen gilt noch heute die ständische Provinzialverfassung. Der Landtag besteht aus Abgeordneten der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden. Die Mitglieder des Provinzialausschusses bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern. Der Provinzialausschuß und der Landeshauptmann verwalten die Angelegenheiten des provinzialständischen Verbandes.

Eine besondere Einrichtung bilden die Provinzialkommissionen.

Die Staatsaufsicht über die Provinzialverbände wird vom Oberpräsidenten, an höherer Stelle vom Minister des Innern geführt.

§ 15. Irreguläre Kommunalverbände.

I. Im Herzogtum Lauenburg und in den Hohenzollernschen Landen bestehen Ausnahmen. Diese bilden je einen selbständigen Landeskommunalverband. In Hohenzollern wird er vertreten 1. durch einen Kommunallandtag. In diesen entsenden die vier Oberämter je drei und die Fürsten Hohenzollern, Fürstenberg und Thurn und Taxis, sowie die Städte Hechingen und Sigmaringen je einen Abgeordneten. Ein weiteres Organ des Landeskommunalverbandes ist 2. der Landesausschuß (Landesordnung vom 2. April 1873 in der Fassung des Ges. vom 9. Oktober 1900). Der Vorsitzende des Kommunallandtages ist zugleich Vorsitzender des aus vier Mitgliedern bestehenden Landesausschusses und dessen ausführendes Organ. — In Lauenburg erfolgt die Vertretung des Landeskommunalverbandes durch eine Kreisversammlung (Kreistag) und einen

Kreisausschuß. (Verordnung vom 24. August 1882; Kr.-O. für Schleswig-Holstein § 45.)

II. In der Provinz Hessen-Nassau sind die beiden Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden in erster Linie Staatsverwaltungsbezirke. Sie bilden aber auch je einen besonderen Kommunalverband unter dem Namen Bezirksverband. Er steht zwischen den kommunalen Kreisverbänden und dem kommunalen Provinzialverbande. Vertreten wird er a) durch eine Bezirksversammlung (Kommunallandtag) und b) durch einen Landesausschuß (Verwaltungsausschuß). Sein erster Beamter heißt Landeshauptmann. Der Provinziallandtag besteht aus den Mitgliedern der beiden Bezirksversammlungen. Ein Provinzialausschuß ist noch nicht gebildet. Seine Geschäfte führt teils der Oberpräsident, teils der Provinziallandtag.

III. Ständisch organisierte Kommunallandtage gibt es außer in Posen noch folgende. Es sind dies a) die drei kommunalständischen Verbände der Altmark, Niederlausitz (sämtlich Provinz Brandenburg) und der Oberlausitz (Provinz Schlesien). Der kommunalständische Verband der Neumark ist durch Gesetz vom 18. Januar 1881, der der Kurmark durch Gesetz vom 22. Mai 1902 aufgehoben worden. b) Sieben hannöversche Provinziallandschaften Calenberg-Göttingen-Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim, Hoya-Diepholz, Bremen-Verden und Ostfriesland. Sie haben nur einzelne kommunale Angelegenheiten zu besorgen, namentlich des Armenwesen.

II. Buch.

Die Subjekte der staatlichen Herrschaft.

(Die Leiter des Staatsverbandes.)

Erstes Hauptstück.

Das Königtum.

§ 16. Wesen der preußischen Monarchie.

1. In den deutschen Einzelstaaten und auch in Brandenburg-Preußen bestand eine zunächst patrimonial-ständische, dann absolutistische Monarchie. Erst Art. 13 der Deutschen Bundesakte hat die Idee einer beschränkten Monarchie durchgeführt, indem er jedem einzelnen deutschen Staate schließlich freistellte, eine landständische Verfassung zu gewähren. Eine solche besteht heute nur noch in den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, während in allen übrigen deutschen Einzelstaaten eine konstitutionelle Verfassung eingeführt ist. In Preußen ist die Summe aller Staatsgewalt in dem Monarchen verkörpert, alle Machtbefugnisse sind der Innehabung nach einzig und allein beim König. Es ist daher unsachgemäß, alle einzelnen dem Könige zustehenden Befugnisse aufzählen und in dieser Liste den Umfang seiner Rechte sehen zu wollen. Ebenso ist es unzutreffend, von einer Prärogative oder, wie im alten Deutschen Reiche, von einem Reservatrecht der Krone zu reden. Sein Herrschaftsrecht umfaßt vielmehr alle Zweige der Staatsverwaltung; alles, was im Staate geschieht, erfolgt im Namen des Königs. Deshalb spricht im Zweifel die

Vermutung für das monarchische Recht. Er ist zu allem berechtigt, soweit ihn die Verfassung nicht beschränkt. Dies gilt in allen deutschen Einzelstaaten, ist daher gemeines deutsches Recht. Anderswo, wo die Volkssouveränität als Dogma herrscht, wie in Belgien, spricht dagegen die Vermutung für das Volk, d. h. alle Rechte stehen diesem zu, während der König nur diejenigen Befugnisse besitzt, die ihm die Verfassung verleiht.

II. Von der Innehabung der höchsten Gewalt ist jedoch die Ausübung zu unterscheiden. Der König ist in Preußen beschränkt

1. hinsichtlich der Gesetzgebung. Er kann sie nur gemeinschaftlich mit den zwei Kammern ausüben. Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich (Art. 62).

2. Die Rechtspflege ist von dem Monarchen unabhängig. Er darf sie nicht selbst ausüben, auch keinen Einfluß auf sie üben. Zwar spricht das Gericht Recht in seinem Namen. Darin kommt aber nur zum Ausdruck, daß der Innehabung nach die Staatsgewalt ihm gebührt. Die materielle Entscheidung hat der Richter unabhängig von jeder anderen Autorität, als die des Gesetzes, zu fällen.

3. Es ist der Monarch selbst in der Ausübung der Verwaltung beschränkt, obwohl der Art. 45 der Verf.-Urk. erklärt, dem König allein stehe die vollziehende Gewalt zu. Er muß sich nämlich der verfassungsmäßigen Organe bedienen, er ernennt und entläßt die Minister, aber andererseits ist er gar nicht in der Lage, rechtlich einen Minister zu entbehren, weil seine Handlungen durch diesen als den verantwortlichen Ratgeber gegengezeichnet werden müssen. Beschränkt ist der Monarch demnach auf dem Gebiet der Verwaltung durch die Verfassung selbst, aber auch durch einfache Gesetze; dies nach zwei Richtungen:

a) Es besteht die Verpflichtung des Monarchen zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Behördenorganisation. Er muß daher Beamte ernennen und walten lassen; es wäre ungesetzlich, wollte er die gesetzlich vorgesehenen Stellen etwa eines Oberpräsidenten, eines Regierungspräsidenten, eines Landrats dauernd nicht besetzen.

b) Soweit die Verwaltung auch im einzelnen an das Gesetz gebunden ist, ist es auch der König trotz Art. 45 der Verf.-Urk. Dagegen ist eine Beschränkung nicht zu sehen in dem Art. 54 der Verf.-Urk., der ein eidliches Gelöbnis verlangt, wonach der König die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren gewillt ist. Die Frage, was geschehen soll, wenn ein solcher Eid nicht geleistet wird, erscheint deshalb müßig, weil sie die tatsächlichen Verhältnisse nicht beachtet. Das preußische Königtum ist sich der Pflicht zur Leistung eines solchen Eides stets bewußt gewesen. Würde aber, theoretisch gesprochen, eine solche Eidesleistung gleichwohl nicht erfolgen, so hätte der König doch die Pflicht einer gesetzesmäßigen Regierung. Denn dieselbe Rechtsquelle, die die Thronfolge ordnet, ist auch maßgebend für alle Wirkungen, die sich aus dem Regierungsantritt ergeben. Auch ohne Eidesleistung ist der preußische König König und zu einer dem Eid gemäßen Regierungsweise verpflichtet. Deshalb würde auch die Nichtleistung des Eides die Untertanen ihrer Treupflicht und Gehorsamspflicht keineswegs entbinden.

Durch das Reichsrecht ist die Stellung des preußischen Königs in wichtigen Beziehungen beschränkt worden, insbesondere die Kriegsherrlichkeit und die auswärtigen Angelegenheiten sind auf das Reich übergegangen. Die Armee des Deutschen Reiches einschließlich der Marine ist eine einheitliche und steht unter dem Oberbefehl des Kaisers. Da der König von Preußen immer gleichzeitig Deutscher Kaiser

ist, so ist für Preußen in der Person des Kriegsherrn keine Veränderung eingetreten, sondern nur in der staatsrechtlichen Persönlichkeit des Königs. Dieser ist auch hinsichtlich der völkerrechtlichen Repräsentation beschränkt, indem der Art. 11 der Reichsverfassung den Kaiser berechtigt, das Reich völkerrechtlich zu vertreten, Krieg zu erklären und Frieden im Namen des Reiches zu schließen. Ferner hat er das Bündnisrecht mit fremden Staaten und die Befugnis, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Der einzelne deutsche Staat hat freilich nicht das Recht verloren, Gesandtschaften zu errichten, allein die tatsächlichen Verhältnisse führen doch dahin, daß das Deutsche Reich allein die Vertretung nach außen übernimmt. Preußen hat deshalb nur diplomatische Vertretungen bei einzelnen Partikularstaaten und beim Vatikan.

Festzuhalten ist nach alledem, daß hinsichtlich der eigenen Regentenrechte der Monarch in Preußen keineswegs ein Scheindasein führt, wie in den Monarchien, wo die Volkssouveränität, oder wie in England, wo tatsächlich das Parlament die Herrschaft ausübt. In Preußen ist vielmehr das sog. monarchische Prinzip aufrecht erhalten worden nicht so, wie es zur Zeit des Deutschen Bundes im Sinne des Absolutismus ausgebeutet worden ist, sondern in dem Sinne, daß die gesamte Staatsgewalt dem Recht der Innehabung nach in der Person des Staatsoberhauptes vereinigt bleibt, daß keine Funktion der Staatsgewalt von dem monarchischen Mittelpunkt losgelöst werde. Nach der Verfassung steht es dem Monarchen jederzeit frei, innerhalb des ihm noch verbleibenden außerordentlich großen Machtbereiches sich zu allen öffentlichen Angelegenheiten tätig, fördernd, einwirkend zu verhalten. Die Stellung als konstitutioneller Monarch verpflichtet keineswegs dazu, lediglich hinter der Wand der aufgestellten Minister unsichtbar zu bleiben. Es wird auch in Zukunft das gute Recht des preußischen Königs sein, Initiative

in allen Dingen zu ergreifen, wie ihm gut dünkt, und mit der ganzen Macht der Persönlichkeit auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken. Die Frage der Opportunität ist eine politische und steht hier nicht zur Erörterung.

§ 17. Die persönliche Rechtsstellung des preußischen Königs.

I. Der preußische König genießt das Recht der Unverantwortlichkeit nach zwei Richtungen.

1. Er ist politisch unverantwortlich, d. h. er kann in keiner Weise persönlich wegen irgend einer Regierungshandlung zur Rechenschaft gezogen werden. Dies war nicht immer Rechtens. Vielmehr hat erst das moderne deutsche Staatsrecht diesen Gedanken zur Anerkennung gebracht, während zur Zeit des alten Reiches die Fürsten rechtlich unter dem Kaiser standen, von Reichsgerichten verurteilt und mit Zustimmung des Reichstages wegen groben Mißbrauches ihrer landesherrlichen Rechte sogar der Regierung entsetzt werden konnten. Selbst der Kaiser konnte nach dem Sachsenspiegel, Schwabenspiegel und anderen Volksrechten durch den Pfalzgraf bei Rhein verurteilt werden. Im allgemeinen war dieser Grundsatz freilich nur von theoretischer Bedeutung. Heute ist die Lehre von der politischen Unverantwortlichkeit des Monarchen herrschend. Der König soll über den Parteien stehen, er darf — auch in den Parlamenten — nicht in die Diskussion hineingezogen werden. Damit aber die Unverantwortlichkeit nicht zur Willkür führe, hat man in Preußen und anderwärts die Einrichtung der Kontrasignatur getroffen. Nach Art. 44 sind alle Regierungsakte des Königs nur gültig, wenn sie von einem Minister gegengezeichnet sind, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Es ist hierbei Voraussetzung, daß die Handlung des Monarchen in einen öffent-

lichen Rechtszustand eingreift oder eingreifen soll. Private Mitteilungen, Briefe, Depeschen, wie sehr sie auch wegen der Persönlichkeit des Absenders Bedeutung haben, kommen hier nicht in Frage.

2. Es besteht eine strafrechtliche Unverantwortlichkeit des Königs. Kein Gerichtshof kann ihn zur Verantwortung ziehen; denn ein jeder Richter urteilt ja nur in seinem Namen.

3. Dagegen hat der König hinsichtlich seiner Privatverbindlichkeiten vor den Landesgerichten Recht zu nehmen. Das ist schon anerkannt im preußischen Allgemeinen Landrecht Teil II, Titel 13, § 80. Die Klagen gehen in Preußen gegen den landesherrlichen Fiskus. Zuständig ist der Geheime Justizrat, eine besonders gebildete Behörde beim Kammergericht in Berlin. Rechtsmittel sind beim Reichsgerichte einzulegen.

II. Außer der Unverantwortlichkeit stehen dem König noch eine Reihe von Ehrenrechten zu:

1. Der Titel „Majestät". Er ist römischen Ursprungs. Zur Zeit der Republik sprach man von der maiestas populi Romani und der maiestas rei publicae. Seit dem Ausgang der Republik wurde der Titel dem Kaiser zugelegt; von diesem ging er auf den fränkischen König und die römisch-deutschen Kaiser über. Im Mittelalter wurde er ausschließlich für den Kaiser in Anspruch genommen. Erst seit dem 16. Jahrhundert beginnen auch einzelne Monarchen von Partikularstaaten den Majestätentitel anzunehmen. Seitdem im Westfälischen Frieden des Bündnisrecht die einzelnen Staaten völkerrechtlich unabhängig stellte, war der Widerspruch gegen die Annahme des Majestätstitels, der früher von Kaiser und Reich ausgesprochen worden war, haltlos. Eine Änderung der Titulatur erfuhr das preußische Königtum durch die Reichsverfassung, da die Bezeichnung des Deutschen Kaisers ebenfalls auf den König von Preußen überging.

Ferner führt er die Bezeichnung „von Gottes Gnaden". Diese war zunächst seit dem 4. Jahrhundert von Bischöfen gebraucht worden, als ein Zeichen der Demut. Am besten beweist dies der Zusatz „etsi indignus peccator" (obwohl ich ein armer Sünder bin), bisweilen auch „Dei et sedis Apostolicae gratia" (von Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnaden). Seit dem 9. und 10. Jahrhundert nannten sich auch die weltlichen Fürsten ebenfalls noch aus Demut öfter „Dei gratia". Heute ist die Bezeichnung „von Gottes Gnaden" lediglich ein Vorrecht der regierenden Fürsten. Ihre staatsrechtliche Bedeutung besteht darin, daß sie zum Ausdruck bringt, der König leite sein monarchisches Recht von keinem auf der Welt ab, und sei nur Gott allein, d. h. seinem Gewissen für seine Handlungen verantwortlich. Es war daher ebenso zwecklos wie töricht, als im vereinigten Revisionslandtage im Jahre 1849 von seiten der Linken die Abschaffung dieses Zusatzes verlangt wurde. Der Ausdruck „von Gottes Gnaden" ist auf historischem Boden erwachsen und bedeutet nur, daß der König nicht „von Volkes Gnaden" König ist. Abzulehnen sind dagegen die phantastischen Vorstellungen, die mit jenem Ausdruck von Salmasius unter den Stuarts oder Bossuet unter Ludwig XIV. verbunden worden sind: „Sie treiben mit dem König Götzendienst, sie proklamieren das Königtum als eine übermenschliche Einrichtung und sehen in ihm die Sanktion eines schrankenlosen Absolutismus." Der König war für sie der Statthalter Gottes auf Erden.

Weitere Ehrenrechte des Königs von Preußen sind:

2. Diejenigen auf bestimmte Insignien, Krone, Szepter, Reichsapfel, Schwert.

3. Die höchsten militärischen Ehren, Hofstaat, Hofzeremoniell.

4. Die Fürbitte im Kirchengebet. Umgekehrt kann aus dieser Fürbitte auf die Zugehörigkeit zum regierenden Hause

geschlossen werden. So ist z. B. die frühere Kronprinzessin von Sachsen nach Scheidung von ihrem Gemahl 1903 aus dem Hofzeremoniell gestrichen worden. Ebenso ist der Eingabe von Anhängern des Herzogs von Cumberland an den braunschweigischen Landtag um Aufnahme in das Kirchengebet keine Folge gegeben worden, da sonst ein innerer Widerspruch mit der bestehenden Regentschaft vorläge.

5. Die Landestrauer beim Tode des Monarchen. Sie ist zurzeit in Preußen durch ein Gesetz vom 14. April 1903 geordnet. Danach werden die Glocken der Kirchen mittags von 12—1 Uhr 14 Tage lang geläutet. Öffentliche Musik, sowie öffentliche Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen sind 4 Tage lang vom Sterbetage ab und am Tage der Beisetzung einzustellen. Gegen Zuwiderhandlungen ist Geldstrafe von 15—150 Mark angedroht.

6. Die Person des Königs ist durch Strafbestimmungen geschützt. In Frage kommen hier die Majestätsbeleidigung und der tätliche Angriff, der als Hochverrat geahndet wird (§§ 80 ff. u. 94 St.-G.-B.). Die Zunahme der Majestätsbeleidigungsprozesse ist zu bedauern. Vielfach werden sie durch Angeberei und einen unwürdigen Späherdienst veranlaßt. Es führt das zur Leisetreterei und zu einem die Monarchie schädigenden Byzantinismus. Es soll nicht jedes harmlose Wort oder auch jede männliche Kritik, die an den Handlungen des Monarchen mit Ehrerbietung geübt wird, zum Gegenstand eines Strafverfahrens gemacht werden. Friedrich der Große hat, als ihm mitgeteilt wurde, daß eine ihn betreffende Schmähschrift an die Wand geheftet wurde, den Befehl erteilt, die Schmähschrift niedriger zu hängen, damit sie jeder Mensch lesen könne. Die Majestätsbeleidigungsprozesse gegen die Presse, sowie gegen politische Oppositionsmänner sind nicht minder bedauerlich, wenn Äußerungen bestraft werden, die von den besten Absichten und monarchischen Gefühlen zeugen und lediglich

lich in der Form über das Maß der gewöhnlichen Hofmannspolitesse hinausgehen. Festzuhalten ist aber, daß Majestätsbeleidigungen bestraft werden müssen, da der König die höchste Staatsgewalt in Preußen darstellt und seine Verletzung gleichzeitig eine Mißachtung der höchsten Staatsgewalt bedeutet. Höchst unpraktisch wäre auch die Verwirklichung eines Vorschlages, wonach der Monarch persönlich nach erfolgter Anzeige bestimmen soll, ob ein Strafverfahren einzuleiten ist. Dadurch würde sich die Persönlichkeit des Monarchen selbst der Kritik aussetzen. Überdies würde ein ungemein starker Druck auf den entscheidenden Richter ausgeübt werden.

7. Es genießt der Monarch auch staatsrechtliche Freiheit von der Einkommen- und Gemeindesteuer. Von der kommunalen Grundsteuer bleiben nur Schlösser und Gärten frei.

8. Er hat auch die Porto-, Telegramm- und Stempelfreiheit, nicht minder die Gemahlin und Witwe des Königs.

9. Alle Auszeichnungen gehen vom Könige aus als staatliche Gnadenakte. Er kann Orden und andere mit Vorrechten nicht verbundene Auszeichnungen verleihen (Art. 50). Hierunter fällt auch das Adelsprädikat, der Freiherrn-, Grafen- und Fürstentitel. Es steht dem König auch zu, neue Orden zu stiften. Die wichtigsten preußischen Orden sind der Schwarze Adlerorden seit 1701, der Rote Adlerorden seit 1792 in 4 Klassen mit besonderen Abzeichen: Schleife, Eichenlaub und Krone; der Hohenzollernsche Hausorden für Verdienste um das Königshaus, 1851 gestiftet, 1861 erweitert; der Kronenorden in 4 Klassen seit 1863; der Orden pour le mérite mit einer militärischen (1740) und einer Friedensklasse für Wissenschaft und Kunst (1842); das Eiserne Kreuz, 1813 gegründet, 1870 mit 2 Klassen erneuert, event. kann es auch mit Eichenblättern angelegt werden.

§ 18. Die Vermögensrechte des Königs und der landesherrlichen Familie.

I. Seit der Entstehung insbesondere der Blüte der Landeshoheit entwickelt sich das Kameralgut, ein Komplex von Landgütern, Forsten, Gefällen, Zinsen und Regalien, aus den verschiedensten Rechtstiteln. Auf dem Kammergut ruht als öffentliche Last die Pflicht zur Bestreitung von dreierlei Bedürfnissen: a) der fürstlichen Familie, b) des Hofhaushaltes und c) der Landesverwaltung. Erst wenn das Kammergut nicht ausreicht, die Staatskosten zu tragen, bewilligen die Stände ihre Beiträge, die sie zunächst und, wie wir schon sahen, freiwillig und ohne Verpflichtung gaben. Eine eigentliche Steuer ist erst nach und nach und zwar seit der Unterdrückung der ständischen Gewalt möglich gewesen. Schon der Große Kurfürst beseitigte den Einfluß der Stände, der landesherrliche Kammerfiskus hatte ausschließlich die Finanzverwaltung, während der frühere landschaftliche Fiskus nichts mehr zu sagen hatte. Friedrich Wilhelm I. vereinigte 1713 die verschiedenartigen Domänen und Schatullgüter, d. h. die zum persönlichen Gebrauch des Königshauses dienenden Güter zu einer rechtlichen Einheit und bestimmte daher die Domänen zu Staatseigentum. Das Allgemeine Landrecht bestätigte diesen Rechtszustand. Die Kosten des königlichen Haushaltes des Hofstaates und der königlichen Familie mußten aber nun aus den Domäneneinkünften entnommen werden. Friedrich I. bedurfte jährlich 270 000 Taler für die königlichen Schatullen und 230 000 Taler für den Hofstaat. Friedrich der Große setzte diese ganze Summe auf 220 000 Taler herab.

II. Die königliche Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens, das wir schon aus der Verfassungsgeschichte kennen, bestimmte,

daß für den Unterhalt der königlichen Familie, des königlichen Hofstaates, sowie sämtlicher Prinzen, nicht minder der königlichen Institute, z. B. der Hoftheater, ein jährlicher Bedarf von $2^1/_2$ Mill. Taler erforderlich seien. Dieser Betrag wird aus den Einkünften der Domänen des Staats vorweg in Abzug gebracht, und die Domänen sind in erster Linie der Krone als verpfändet anzusehen. Diese ist also Realgläubigerin gegenüber einem bestimmten Teil des Staatseinkommens. Diesen Rechtszustand hat die Verfassungsurkunde (Art. 59) sanktioniert, indem sie erklärt, daß dem Kronfideikommiß die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente verbleibt. Man nennt diese Einkünfte des Königs die Zivilliste. Eine solche wurde zuerst in England unter Georg III. (1760 bis 1820) zwischen Regierung und Parlament vereinbart. Aus der dem König überwiesenen Summe war eine Liste der zivilen Verwaltungsausgaben zu bestreiten. Daher der Name. In Preußen erhielt die Krone 1859 eine weitere Rente von 50 000 Talern, im Jahre 1868 kam eine Million hinzu, so daß im ganzen bis dahin die Zivilliste 4 Mill. Taler ausmachte. Seit dem Jahre 1889 erfolgte eine weitere Erhöhung, so daß im ganzen der König von Preußen jetzt eine jährliche Rente von $15^2/_3$ Millionen bezieht. Sie heißt auch Krondotation oder Kronfideikommiß. Außer diesem steht noch das königliche Hausfideikommiß, von Friedrich Wilhelm I. gegründet, der Krone zu. Das königlich-prinzliche Familienfideikommiß dient zur Ausstattung für nachgeborene Prinzen des Königshauses. Endlich besteht noch ein Kronschatz, der aus Ersparnissen Friedrich Wilhelms III. und Kapitalisierung sowie Ausleihung an Bankiers gebildet worden ist. Er betrug 1840 fünf Mill. Taler. Nach dem Testament Friedrich Wilhelms III. war der Regierungsnachfolger berechtigt, über die Summe von drei Millionen frei zu verfügen, dagegen sollten fernere drei

Millionen einen eisernen, nur im Notfall angreifbaren Bestand bilden.

Früher gab es noch sog. Paragien, nämlich bestimmte Landgebiete, die den Prinzen zur Regierung und zur Verwaltung sowie zur Nutznießung übergeben worden sind. Die Markgrafschaft Schwedt bekam z. B. stets der zweitgeborene Hohenzoller. An Stelle der Paragien sind die Apanagen getreten, nämlich jährliche Renten an Prinzen und Prinzessinnen, die entweder der Monarch zu zahlen hat, wie in Preußen, oder der Staat, wie in England. Das früher bestandene Recht der Prinzessinnen auf Aussteuer ist durch einen mehr als 200jährigen Nichtgebrauch obsolet geworden.

§ 19. Der Erwerb der monarchischen Gewalt. Thronfolge.

I. Nach hausgesetzlicher Beseitigung der den Familienglanz des regierenden Hauses beeinträchtigenden privatrechtlichen Teilung ist die Individualsukzession als die schlechthin maßgebende Rechtens geworden. Seither hat das Fürstenrecht eine Reihe von Sätzen ausgebildet, die heute Verfassungsrecht sind, so den unbedingten Vorzug des Mannesstammes, die sog. agnatische Erbfolge. Sie ist in Preußen durch Art. 53 der Verf.-Urk. festgestellt. Eine Frau kann keine Regierung antreten. Sodann ist das Prinzip der Primogenitur, der Erstgeburt Rechtsgrundsatz.

II. Für die Thronfolge ist maßgebend das Sukzessionsrecht und die Sukzessionsordnung. Jenes steht allen Gliedern des königlichen Hauses Hohenzollern zu, wenn sie aus einer rechtmäßigen, hausgesetzlich konsentierten und ebenbürtigen Ehe abstammen. Die Ebenbürtigkeit hat sich nur bei den regierenden fürstlichen Familien als Rechtsbegriff erhalten[1]). Die preußischen Hausgesetze kennen sie nicht. Es ist deshalb

[1]) Vgl. v. Dungern, Das Problem der Ebenbürtigkeit 1905.

das Herkommen und das allgemeine deutsche Fürstenrecht maßgebend. Danach gelten als ebenbürtig:

1. In Deutschland alle Ehen, die mit Gliedern der regierenden deutschen Fürstenhäuser geschlossen werden, sodann diejenigen, die zwischen einem Mitglied des Königshauses und einem Glied der ehemals landständischen Häuser, auf welche der Art. 14 der Deutschen Bundesakte Anwendung findet, eingegangen werden (Vermählung des Großherzogs Ernst Ludwig von Hessen mit der Prinzessin Solms-Lich aus nicht mehr regierendem Fürstenhause 1904). Nicht ebenbürtig sind die reichsgräflichen Personalistenfamilien, die kein reichsständisches Territorium besaßen und nur bei einer Grafenbank immatrikuliert waren (morganatische Ehe Friedrich Wilhelms III. mit der Gräfin Harrach).

2. Außerhalb Deutschlands sind alle Ehen mit Gliedern regierender christlicher Familien ebenbürtig, wenn diese in gleichberechtigtem völkerrechtlichen Verkehr stehen. Auf das Alter der Dynastie oder auf die Größe des beherrschten Landes kommt es nicht an (Bonaparte, Bernadotte, Obrenowitsch). Für die Frage der Ebenbürtigkeit ist aber nicht das deutsche Staatsrecht, sondern das Staatsrecht der betreffenden Fürsten entscheidend (Ehe des Erbprinzen Danilo von Montenegro mit einer Mecklenburg-Strelitzschen Prinzessin; Ehe des Königs von Italien mit der Tochter des Fürsten von Montenegro).

III. Die Sukzessionsordnung in Preußen ist eine Individualsukzession in der Form der agnatischen Linealfolge. Berufen sind alle durch einen gemeinsamen Erzeuger verbundenen Personen. Das ganze landesherrliche Haus zerfällt in Sippen, in Linien. Jeder Throninhaber beginnt, wenn er Kinder hat, eine neue Linie. Die zweite Linie ist die des Vaters des Throninhabers mit dessen Deszendenten, die dritte Linie gewöhnlich der Onkel und seine Deszendenz usw. Jede Linie schließt die andere aus, d. h. ein Übergang auf die jüngere ist

nur dann statthaft, wenn die ältere Linie ganz ausgestorben ist. Das preußische Königshaus hat jetzt seinen höchsten gemeinsamen Stammvater in Friedrich Wilhelm III.; die erste Linie ist die Friedrich Wilhelms III., die zweite die seines Bruders Ludwig. In Ermangelung eines Sukzessionsberechtigten regelt sich die Thronfolge nach Maßgabe bestehender Erbverträge und Erbverbrüderungen nicht mehr, soweit sie eine verfassungswidrige Teilung des Staatsgebietes voraussetzen. Neue Erbverbrüderungen können nur mit Zustimmung des Parlaments geschlossen werden. Ob ehemalige Eventualbelehnungen oder Lehnsanwartschaften maßgebend sind, ist bestritten. Durch Testament mit Zustimmung der Volksvertretung kann ebenfalls die Sukzession geordnet werden. Der Hauptfall wird aber heutzutage ein noch bei Lebzeiten des Monarchen erlassenes spezielles Gesetz sein.

§ 20. Der Regierungsantritt.

I. Der Anfall der Krone erfolgt ipso iure, Erledigung und Besetzung des Thrones geschieht in einem Zuge. Mit dem Tode des Königs ist auf Grund der verfassungsmäßigen Thronfolgeordnung sofort sein Nachfolger gesetzlich bestimmt. Rex non moritur. Le roi est mort, vive le roi! Eine Ausnahme von dieser Regel tritt in dem Fall ein, wenn der letzte König eine schwangere Witwe hinterläßt. In Ermangelung von Söhnen wird das ungeborene Kind Anwärter. Kommt das Kind tot zur Welt, oder ist es ein solches weiblichen Geschlechtes, so ist der nächste Agnat berufen.

II. Bei der Thronbesteigung übliche Handlungen sind der Erlaß eines Besitznahmepatentes und die feierliche Bestätigung; verfassungsmäßig vorgeschrieben ist die eidliche Bekräftigung der Landesverfassung gemäß Art. 54. Was die Wirkung der Thronbesteigung anlangt, so ändert sich grundsätzlich im öffentlichen Recht des Staates nichts. Alle

Regierungshandlungen des Vorgängers binden auch den Rechtsnachfolger, als wären sie von ihm selbst ausgegangen. Es bedarf deshalb auch nicht der Bestätigung und Ernennung von Beamten. Die Rückgängigmachung von Regierungshandlungen des Vorgängers ist nur zulässig, wenn dieser hierzu ebenfalls berechtigt gewesen wäre. Wenn der Vorfahr in der Regierung nicht einen *legitimen* Nachfolger hatte, sondern ein Nichtberechtigter sich in den Besitz der staatlichen Gewalt gesetzt und eine längere staatliche Herrschaft ausgeübt hatte, dann fragt es sich, ob der nunmehr eingesetzte *legitime* Nachfolger die Staatsakte dieses illegitimen ohne weiteres vernichten kann. Das ist nicht der Fall. Der Staat kann keinen Augenblick ohne Herrscher sein. Wenn sich der Usurpator in den Vollbesitz der Staatsgewalt gesetzt hat, so bleibt dem Volke keine Wahl, als mit ihm den *Staatszustand* fortzusetzen. Es entsteht also eine neue Art von Legitimität (Legitimitätsprinzip).

§ 21. Regentschaft.

Der Monarch, der die Staatsgewalt in seiner ganzen Fülle inne hat, kann an ihrer Ausübung behindert sein. Es tritt dann entweder eine Regentschaft oder nur eine Stellvertretung ein.

I. *Fälle der Regentschaft.* Diese ist gegeben: 1. bei Minderjährigkeit des Thronberechtigten und wird dann als *ordentliche* Regentschaft bezeichnet. In Preußen wird nach Art. 54, Abs. 1 der Verf.-Urk. der König mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig. 2. Die *außerordentliche* Regentschaft kann stattfinden: a) wenn der letzte Throninhaber eine schwangere Witwe und keine Agnaten hinterläßt (Regentschaft ventris nomine); b) wenn Ungewißheit herrscht über die Person des Sukzessionsberechtigten, wie beim Vorhandensein mehrerer Prätendenten; c) wegen der politischen Un-

möglichkeit der Thronbesteigung des Berechtigten (Herzog von Cumberland); d) infolge dauernder körperlicher oder geistiger, die Ausübung der Regierung hindernder Gebrechen, da diese keine Hindernisse der Sukzession bilden. In Preußen tritt eine Regentschaft ein, wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren. Was unter dauernder Verhinderung zu verstehen ist, ist Tatfrage (Krankheit, Geistesschwäche, Taubstummheit, Blindheit, Verschollenheit). Die Kammern haben in vereinigter Sitzung über die Notwendigkeit der Regentschaft zu beschließen (Art. 56 der Verf.-Urk.). Der Beschluß der Kammern, daß eine Regentschaft nicht notwendig sei, hat keine rückwirkende Kraft.

II. Die Berufung des Regenten. Nach Überwindung der privatrechtlichen Betrachtung des Staates, insbesondere der zivilrechtlichen Vormundschaftslehre, nach welcher die Vormundschaft über den Minderjährigen oder Geisteskranken der führte, der gleichzeitig der Regent war, ist eine Trennung eingetreten. Regentschaft und Vormundschaft sind rechtlich verschieden. Frauen sind heute in Deutschland grundsätzlich von der Regentschaft ausgeschlossen. Speziell nach preußischem Staatsrecht übernimmt, wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, der volljährige, sonst regierungsfähige Agnat, der der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Über die Notwendigkeit der Regentschaft beschließt der Landtag. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden, dann muß zunächst gefragt werden, ob spezielle gesetzliche Fürsorge getroffen worden ist. Trifft auch dies nicht zu, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung einen Regenten wählen. Sie sind in der Person des zu Wählenden nicht beschränkt, er muß aber selbst regierungsfähig sein. Bis zum Antritt der Regentschaft führt das Staatsministerium die Regierung (Art. 56, 57 der Verf.-Urk.). Der Landtag kann

aber nicht mehrere Personen zu Regenten wählen, da ein Regentschaftsrat (Braunschweig bis 1879) dem monarchischen Prinzip widerspricht.

III. Die rechtliche Stellung des Regenten. 1. Der Regent ist nicht Stellvertreter des verhinderten Landesherrn, sondern Leiter des Staates. Er besitzt die ganze Staatsgewalt, regiert kraft Verfassung, kraft eigenen, nicht vom Monarchen abgeleiteten Rechtes auf die Ausübung der Herrschaft, nicht bloß auf die Regentschaft. Auch Verfassungsänderungen sind zulässig unter einer Regentschaft. 2. Der Regent ist politisch unverantwortlich, nicht aber strafrechtlich. 3. Die Summe der persönlichen Ehrenrechte des Monarchen steht ihm zwar zu, nicht aber der Titel Majestät. 4. Es hat der Regent einen Eid auf die Verfassung zu leisten (Art. 58, Abs. 1, Satz 2). Bis zu dieser Eidesleistung bleibt das bestehende gesamte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich, also kann der Regent das Staatsministerium vor der Eidesleistung nicht wechseln, so daß die Nichtleistung des Eides auf eine Lahmlegung seiner Regierung hinauskommt.

IV. Die Regentschaft wird beendigt: bei Fortfall des Hinderungsgrundes, bei Tod des Monarchen, durch Verzicht oder eintretende Unfähigkeit des Regenten selbst, natürlich auch durch seinen Tod, sowie dadurch, daß der Regent durch den inzwischen volljährig gewordenen — wegen Minderjährigkeit von der Regentschaft ausgeschlossen gewesenen — nächsten Agnaten ersetzt wird.

Fälle der Regentschaft zurzeit in Deutschland: Bayern, Braunschweig, Reuß ä. L., in Coburg-Gotha bis 1905, da Herzog Karl Eduard den Thron bestieg. Durch Schiedsspruch vom 26. Oktober 1905 ist die Regentschaft im Fürstentum Lippe beendet worden: die ganze Linie Lippe-Biesterfeld ist für sukzessionsfähig erklärt worden, Grafregent Leopold betrat als Fürst zu Lippe den Thron.

§ 22. Stellvertretung.

I. Begriff. Die Stellvertretung ist eine rein tatsächliche, für vorübergehende Behinderungsfälle des Monarchen stattfindende Führung der Regierungsgeschäfte kraft besonderen Auftrags. Die Gründe der Stellvertretung liegen vor: 1. bei vorübergehender Krankheit, sofern sie eine aktive Teilnahme an den Regierungsgeschäften ausschließt; 2. bei Reisen im Auslande. Die Stellvertretung ist in der preußischen Verf.-Urk. nicht geregelt und beruht in Preußen auf Gewohnheitsrecht.

II. Die Anordnung der Stellvertretung und die Auswahl der stellvertretenden Person ist Sache des Monarchen. Er hat zu bestimmen über den Inhalt und den Umfang der Rechte des Stellvertreters, er entscheidet auch über die Dauer der Stellvertretung nach eigenem Ermessen.

III. Rechtliche Natur. a) Der Regierungsstellvertreter ist lediglich Mandatar des Monarchen und hat kein Recht auf die Stellvertretung. b) Er ist gebunden an die Instruktionen, ja auch an die Intentionen und Absichten des Monarchen. c) Die Stellvertretung endigt wie ein Mandat.

§ 23. Verlust der monarchischen Gewalt. Abdankung.

Der Verlust tritt ein: 1. durch Tod, 2. durch debellatio, kriegerische Überwindung, 3. durch den Regierungsakt des freiwilligen Verzichts, der Abdankung. Es gibt keine bedingte oder teilweise Abdankung, weil die Staatsgewalt ein unteilbares Ganzes bildet. Es gibt keine Mitherrschaft mehr. Nur Ehrenrechte und pekuniäre Vorteile kann sich der Monarch ausbedingen. Es gibt keine Abdankung zugunsten oder zuungunsten eines Dritten. Sie kann schon vor Anfall der Krone rechtswirksam erfolgen. Doch kann sie beim Anfall wider-

rufen werden. Die Abdankung hat keine rechtliche Wirkung gegenüber den schon lebenden Kindern des Abdankenden, während die nach dem Verzicht geborenen Kinder betroffen werden. Kein Beendigungsgrund ist heute 4. die Absetzung, Entthronung.

Zweites Hauptstück.

Die Volksvertretung.

§ 24. Geschichtliche Entwicklung der Volksvertretung, insbesondere in Deutschland.

I. Seit dem 14. Jahrhundert konsolidiert sich die landesherrliche Gewalt, ebenso schließen sich die bevorrechteten Stände, Ritter, Städte und Prälaten, zu sog. gemeinen Landschaften zusammen; die Bauern, zwei Drittel der Bevölkerung, waren nicht vertreten, weil sie nicht die Lokalverwaltung besaßen. Der mit dem 17. Jahrhundert einsetzende Absolutismus schließt auch in Brandenburg-Preußen die Stände von jeder Mitwirkung auf allen Gebieten des öffentlichen Rechts aus. Seitdem sind Adel und hohe Geistlichkeit nur gesellschaftlich privilegierte Stände und haben diese Stände nur tatsächlich, nicht aber rechtlich großen Einfluß. Am Anfang des 19. Jahrhunderts ist die Standschaft, mit Ausnahme Mecklenburgs und abgesehen von lokalen, insbesondere Provinzial- und Kreisvertretungen, seit den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts verschwunden; der Grundgedanke aber, der der aktiven Teilnahme der Beherrschten an den wichtigsten Angelegenheiten der Gesamtheit durch ein verfassungsmäßiges Organ, ist geblieben. Deshalb finden die fremden Einrichtungen der modernen Volksvertretung leicht Eingang. In England bildet sich schon seit Ende des 12. Jahrhunderts eine

Volksvertretung im modernen Sinn, bei der nicht nur die Stände, sondern die freien Personen überhaupt vertreten waren. Seit 1688 besteht das parlamentarische Regime, d. h. die Krone kann Minister nur aus der im Parlament überwiegenden Partei entnehmen. Der englische Verfassungstypus ist in Frankreich durch die Lehre Montesquieus von der Teilung der Gewalten und die der Volkssouveränität von Rousseau verändert worden.

II. Der Wiener Kongreß bewirkte die Korrektur des Konstitutionalismus durch das monarchische Prinzip. Danach geht alle Staatsgewalt vom Monarchen aus, der Volksvertretung kommt nur eine beschränkende Stellung zu; so schon die französischen Verfassungen von 1814 und 1830. Art. 13 der Deutschen Bundesakte bestimmte, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden wird. Obwohl die Interessen der ganzen Bevölkerung, nicht bloß einzelner Stände gewahrt werden sollten, beließ man es bei der Anlehnung an altständische Einrichtungen. Infolgedessen waren auf den einzelnen Landtagen nur einige, die historischen Gesellschaftsklassen, vertreten, während die neueren fehlten, so die des Kapitalismus, des Handels, des Gewerbes, der Industrie. Auch die Vertretung der bevorrechteten Stände war ungleichartig. In Preußen wurde Art. 13 nicht durchgeführt. Auch die ständischen Ausschüsse der Provinziallandtage (1842) erhielten keine nennenswerten staatsrechtlichen Befugnisse. Der Vereinigte Landtag (1847) war ebenfalls keine frei gewählte Volksvertretung, sondern eine Zusammenfassung der sämtlichen Provinziallandtage.

III. Seit 1848 hat man mit dem ständischen Prinzip gebrochen und eine Volksvertretung geschaffen, die aus Wahlen der Bevölkerung hervorgeht. Seit dem 5. Dezember 1848 gibt es einen Konstitutionalismus in Preußen.

§ 25. Staatsrechtliche Grundgedanken des Landtages.

I. Die Volksvertretung ist neben dem Monarchen zur verfassungsmäßigen unmittelbaren Leitung des Staates bestimmt und hat den Willen der Regierten gegenüber der Regierung zum Ausdruck zu bringen. Die rechtliche Stellung des Landtages kommt nach drei Richtungen in Betracht:

A. Hinsichtlich des Volkes. Daraus ergibt sich: a) Der Monarch kann nicht Mitglied der Volksvertretung sein. b) Das Parlament ist das Volk im parlamentarischen Sinne; neben dem Willen des Landtages gibt es keinen davon abweichenden, rechtlich wirksamen Volkswillen. c) Der Landtag repräsentiert das ganze Volk; die Abgeordneten sind nicht Mandatare ihrer speziellen Wähler, sondern Inhaber eines öffentlichen Amtes (munus publicum).

B. Hinsichtlich des Monarchen: a) Der Landtag beschränkt den Monarchen in den verfassungsmäßig vorgesehenen Fällen. Die Innehabung der Staatsgewalt liegt nur beim Monarchen, ist nicht geteilt zwischen diesem und dem Landtage. Der Landtag nimmt nur teil an der Ausübung der Staatsgewalt. b) Die Mitglieder des Landtages sind als solche vom König unabhängig, im übrigen dessen Untertanen.

C. Hinsichtlich der staatlichen Rechtsordnung bildet der Landtag den Mitleiter des Staates, zur Mitausübung der Staatsgewalt aus eigenem Rechte berufen. Dies unterscheidet ihn von den Behörden. Der Landtag ist ein integrierender Teil des Verfassungsbaues, während im Ständestaate die gemeine Landschaft und der König als zwei selbständige Mächte einander gegenüberstanden, die nur durch Verträge sich vereinigten.

II. Die Befugnisse des Landtags sind:

1. Politische, und zwar: a) Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung (Art. 62—64, 65—68, 106 Verf.-Urk.); b) Mitwirkung bei der Finanzverwaltung und zwar bei Feststellung des Haushaltsetats für eine bestimmte Finanzperiode (Art.

99, 104), sowie Kontrolle der gesamten Finanzverwaltung und Steuerbewilligung (Art. 100), und endlich Mitwirkung bei Aufnahme von Staatsschulden und Übernahme von Staatsgarantien (Art. 103 Verf.-Urk.); c) Überwachung der Gesamtstaatsverwaltung mittels der Rechte der Interpellation, des Beschwerde- und Petitionsrechts (Art. 81, 82).

2. Kollegialische Rechte: a) Prüfung und Entscheidung über die richtige Wahl der Abgeordneten, b) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Schriftführer, c) Handhabung der Disziplin, d) das Recht des Erlasses der Geschäftsordnung, die jederzeit abgeändert werden kann.

§ 26. Zusammensetzung des Landtages.

Das Zweikammersystem gilt wie in den meisten europäischen Staaten so auch in Preußen. Die Kammern beraten und tagen getrennt mit Ausnahme von gewissen formellen Zusammenkünften, wie bei der Eröffnung des Landtages, dem Eide des Königs usw. Die Kammern sind gleichgestellt; nur für die Beratung von Finanzgesetzentwürfen und dem Haushaltsetat hat das Unterhaus den Vorrang (Art. 62, Abs. 3 Verf.-Urk.). Die Meinung beider Kammern zusammen ist erst die Meinung der Volksvertretung. Im übrigen besteht die erste Kammer, das Herrenhaus, aus Mitgliedern, die der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

1. Nach der jetzt maßgebenden königlichen Verordnung vom 12. Oktober 1854 sind erbliche Mitglieder: a) die Prinzen des königlichen Hauses, wenn sie volljährig geworden sind, b) die ehemaligen Reichsunmittelbaren, c) einzelne landsässige Fürsten und Herren nach einer besonderen Verordnung vom 3. Februar 1847. Ihre Gesamtzahl ist 98.

2. Lebenslängliche Mitglieder sind: a) die Inhaber der vier großen Landesämter im alten Königreich Preußen, Oberburggraf, Landhofmeister, Obermarschall, Kanzler (Ober-

landesgerichtspräsident in Königsberg), b) die durch Allerhöchstes Vertrauen berufenen Personen, c) Personen, die präsentiert werden von den Landesuniversitäten, den größeren Städten, gewissen Korporationen, den Domkapiteln, den Grafenverbänden, und endlich aus den Verbänden des alten befestigten Grundbesitzes. Die Gesamtzahl ist nicht festgelegt.

Die zweite Kammer, das Abgeordnetenhaus, ist eine reine Wahlkammer und besteht heute aus 433 Mitgliedern.

1. Aktiv wahlberechtigt sind alle selbständigen Personen (verfügungsfähig im Sinne des Zivilrechts), die das 24. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten sind, keine Armenunterstützung erhalten und sich seit 6 Monaten in der Gemeinde aufhalten.

2. Passiv wahlberechtigt sind dagegen nur solche, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr im preußischen Staatsverbande stehen.

3. Die Wahlen erfolgen in Preußen öffentlich und indirekt nach dem sog. Dreiklassenwahlsystem. Die ermittelten Urwähler des Stammbezirks werden mit ihrem Steuerbetrage in eine Liste eingetragen und in drei Abteilungen zerlegt, dergestalt, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsteuersumme aller Urwähler fällt. Jede Abteilung wählt ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner, die ihrerseits erst den Abgeordneten wählen. Nach einem neuen Gesetz vom 29. Juni 1893 wird jeder nicht zur Staatseinkommensteuer Veranlagte mit 3 Mark in Ansatz gebracht.

4. Die Wahlperiode dauerte früher 4 Jahre; seit 1888, unter Kaiser Friedrich, ist sie auf 5 Jahre ausgedehnt; damit erlischt das Amt des Volksvertreters von selbst. Man spricht von einer Legislaturperiode. Diese zerfällt in Sessionen oder Sitzungsperioden

§ 27. Geschäftsgang und Geschäftsformen des Landtages.

I. Den Landtag kann nur der König berufen; er hat also kein Selbstversammlungsrecht. Es muß aber nach Art. 76

Verf.-Urk. die Berufung vom Anfang des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar geschehen; beide Häuser sind gleichzeitig einzuberufen.

II. Die Gesetzesvorlagen können von der Regierung eingebracht werden, aber auch von der Volksvertretung (Art. 64, Abs. 1). Gesetzesvorschläge, welche durch den König oder durch eine der Kammern verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden. Wichtigere Gesetze werden in Kommissionen beraten, sonst nur im Plenum. In der Plenarberatung gibt es eine Generaldebatte, in der man nur die Grundgedanken des Gesetzes in Erwägung ziehen darf, und eine Spezialdebatte, in der man von den einzelnen Paragraphen ausgeht. Die Sitzungen sind öffentlich; wahrheitsgetreue Berichte (Tatfrage im einzelnen!) bleiben von jeder Verantwortung frei (St.-G.-B. § 12).

III. Innerhalb der Legislaturperiode kann der Monarch: a) vertagen, das bedeutet eine Unterbrechung der Sitzungen auf bestimmte Zeit; ohne Zustimmung der Kammern kann die Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten (Art. 52); b) den Landtag schließen; er macht so allen von dem Landtage aufgenommenen Arbeiten ein vorläufiges Ende, damit schließt die Sitzungsperiode (Art. 77); c) den Landtag auflösen; damit verlieren die Abgeordneten diesen ihren Charakter. Die Legislaturperiode schließt vorzeitig. In diesem Falle muß aber von der Staatsregierung innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach der Auflösung die Wahl ausgeschrieben werden (Art. 51).

§ 28. Befugnisse der einzelnen Landtagsmitglieder.

I. Das Recht auf Diäten und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. März 1873 und 24. Juli 1876.

II. Das Recht der Redefreiheit. Kein Mitglied des Landtags darf außerhalb desselben wegen seiner Abstimmung oder

wegen seiner Äußerungen in Ausübung seines Berufes zur Rechenschaft gezogen werden (§ 11 R.-St.-G.-B.; Art. 84, Abs. 1).

III. Das Privilegium der Immunität oder Unverletzlichkeit: a) Während der Sitzungsperiode, mithin auch während einer Vertagung darf kein Landtagsmitglied wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn er bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Eventuell bedarf es dazu einer Genehmigung des Hauses (Art. 84, Abs. 2 und 3). b) Ist das Strafverfahren gegen ein Landtagsmitglied bereits vor der Eröffnung der Sitzungsperiode eingeleitet worden, dann muß sowohl das Strafverfahren wie die Untersuchung oder Zivilhaft sistiert werden, aber nur, wenn die betreffenden Kammer es verlangt (Art. 84, Abs. 4). Nach einem Gesetze von 1893 ruht die Verjährung während der Zeit, in welcher auf Grund der Immunität die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann.

Drittes Hauptstück.

Die Helfer der Staatsleiter.

Erste Abteilung.

Die Staatsämter.

§ 29. Begriff des Staatsamtes und des Staatsdienstes. Behörde und Beamter.

Staatsamt ist ein bestimmter mit öffentlicher Autorität ausgestatteter Geschäftsbereich des Staates. Wird dieses Staatsamt mit den dazu gehörigen Personen besetzt und mit sachlichen

Bedürfnissen ausgestattet, so liegt eine Behörde vor. Den Begriff des Beamten hat das geltende Recht nicht zweifelsfrei bestimmt. Im Sinne des Allgemeinen Landrechts ist Staatsbeamter derjenige, der bestimmt ist, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates zu erhalten und zu befördern, und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugetan ist. Diese Begriffsbestimmung ist jedoch wissenschaftlich nicht ausreichend. Auch das Reichsrecht hat im Beamtengesetz vom 31. März 1873 eine Definition des Begriffes Beamter nicht gegeben. Zu seiner Feststellung ist davon auszugehen, daß das Wort Beamter zurückweist auf das Wort Amt. Allein es kann jemand Beamter sein, ohne ein Amt zu haben, z. B. im Falle der Suspension, der Beurlaubung, der Stellung zur Disposition. Es kann auch jemand als Beamter ernannt sein, während die Übertragung eines bestimmten Amtes vorbehalten bleibt. Umgekehrt ist nicht jeder, der ein Staatsamt hat, Staatsbeamter, z. B. nicht der Geschworene, der Schöffe, im Reichsrecht nicht das Mitglied des Beirats für das Auswanderungswesen, des Kolonialrats, der Kommission für Arbeiterstatistik usw. Auch die Reichsgesetzgebung hat anerkannt, daß die beiden Begriffe von Beamten und Amt verschiedenen Umfanges sind, indem St.-G.-B. § 359 den Begriff des Beamten, § 31 Abs. 2 den der Ämter (allerdings nur im Sinne des St.-G.-B.) festlegt. Die Amtspflichten sind nicht identisch mit den Beamtenpflichten. St.-G.-B. behandelt im 28. Abschnitt, §§ 333—356 die Verbrechen und Vergehen im Amte, die jeder verüben kann, der sich im Amte befindet. Dagegen sprechen die Disziplinargesetze nur von Dienstvergehen der Beamten. Ein solches kann also auch begehen, wer kein Amt hat, wofern er nur Beamter ist.

Kein Merkmal des Beamten ist sodann die Zahlung und der Empfang eines Gehaltes, die Dauer der Amtsübertragung und auch nicht, ob der einzelne aus der Tätigkeit

seinen Lebensberuf macht, wenn auch letzteres am häufigsten vorkommt. Übereinstimmend Laband, a. A. Zorn. Das wesentliche Merkmal des Beamten ist vielmehr das Dienstverhältnis und dessen Übernahme. Staatsbeamter ist hiernach derjenige, der ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis freiwillig übernimmt und eine obrigkeitliche Tätigkeit ausübt. Hierin liegt

1., daß ein Kreis obrigkeitlicher Geschäfte vorhanden sein muß in der Art, daß jener sich vom Staate ableitet und daß die Tätigkeit für den Staat geleistet wird;

2. die Art der Begründung des Dienstverhältnisses ist ein öffentlichrechtlicher Vertrag. (Neuerdings von den Vertretern der „organischen" Staatslehre zu Unrecht bestritten.) Sein Inhalt besteht in der Übertragung des Staatsgewaltanteils. Bei dem Beamten tritt keine obligationenrechtliche Verpflichtung ein, sondern eine besondere Gehorsams-, Treue- und Dienstpflicht. Andererseits ist der Staat verpflichtet zum Schutze des Beamten bei Ausübung der obrigkeitlichen Tätigkeit und seines Ansehens sowie zur Gewährung des zugesicherten Diensteinkommens. Die Verletzung des Vertrages seitens des Beamten ist nicht Kontraktsbruch, sondern Disziplinarvergehen. Die Erfüllung der Beamtenpflichten ist nicht Kontraktserfüllung, sondern Erfüllung der übernommenen Treue- und Gehorsamspflicht.

3. Der öffentlichrechtliche Dienstvertrag ist ein freiwilliger, dadurch unterscheidet er sich von demjenigen privatrechtlichen Vertrage, den der Staat mit jemandem in der Voraussetzung gegenseitiger Gleichberechtigung schließt; z. B. der Vertrag des Fiskus mit einem Bauunternehmer zur Herstellung von Eisenbahnen, so daß im letzteren Falle ein privatrechtlicher Dienst- oder Werkvertrag gegeben ist. Die Übertragung von Obliegenheiten seitens des Staates auf Personen, die die befohlenen Dienste zu übernehmen verpflichtet sind,

kann ebenfalls kein Dienstvertrag sein, wie der des Beamten. Wenn z. B. der Staat die Pflicht feststellt, eine Vormundschaft zu führen, Geschworener oder Schöffe zu sein, so liegt hier zwar ein öffentlichrechtliches Verhältnis, aber kein freiwilliges vor. — Im übrigen ist der öffentlichrechtliche Dienstvertrag ein Ergebnis langer staatsrechtlicher Entwicklung. Ursprünglich hatte man in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert das Dienstverhältnis lediglich nach Maßgabe des Privatrechts behandelt, zunächst als Prekarium, nachher als Dienstmiete, später als Mandat und Innominatkontrakt, bis dann seit Gönner die öffentlichrechtliche Auffassung durchdrang. Laband hat dann die doppelseitige Natur der Beamtenstellung aufgedeckt und nachgewiesen, daß es sich nicht um einen einseitigen staatsrechtlichen Akt, sondern um einen Vertrag handelt. Im Gegensatz hierzu steht die Begriffsbestimmung von Rönne-Zorn, wonach Beamter ist, dem ein Amt, also ein bestimmt abgegrenzter Kreis von Staatshoheitsrechten zur Ausübung übertragen ist und welcher aus der amtlichen Tätigkeit seinen Lebensberuf macht.

§ 30. Die staatliche Behördenorganisation im Reich und in den Territorien bis zum 17. Jahrhundert.

I. Im Mittelalter konnte sich das berufsmäßige Beamtentum nicht entwickeln. Die Belehnung mit dem Amte war in Deutschland bis gegen Ende des Mittelalters üblich. Der unfertige Territorialstaat hatte als landesherrliche Behörden nur die Gerichtsbehörden. Der Richter im Landgericht war der Landesherr, sein Vertreter der Landrichter, zuerst der Graf, iudex terrae oder provincialis, als dessen Unterbeamter und Gehilfe der Schultheiß erscheint. In den Städten verwaltet die Gerichte ein Vogt oder ein Burggraf. In Lehnssachen entscheidet das Lehnsgericht, das jedoch auch andere

Sachen zu seiner Zuständigkeit heranzieht, so daß mitunter das Hof- und Lehnsgericht hinsichtlich ihrer sachlichen Zuständigkeit zusammenfallen. Außer den Gerichtsbeamten gab es nur Kameralbeamte in der eigentlichen Verwaltung. Die Landesgeschäfte besorgte sonst der Landesherr unter Beratung mit seinen Ministerialen. Erst am Ende des 16. Jahrhunderts wird die Behörde als solche von der Person des Monarchen losgelöst. Nach burgundisch-französischem Vorbilde führte Kaiser Max I. eine neue Behördenorganisation ein. Die erste Behörde ist der Staatsrat, auch Kanzlei oder Regierung genannt; an der Spitze steht der Kanzler, ein Dr. iuris. Die zweite Behörde ist die Hofkammer, die dritte das Konsistorium, die vierte das Geheime Ratskollegium. Dessen Aufgabe bestand darin, einzelne wichtigere Regierungssachen zu bearbeiten, die bis dahin der Hofrat gehabt hatte. Sodann bildet es für die ganze Staatsverwaltung eine besondere Revisionsinstanz. Fünftens fungierte das Kabinett als Ausschuß des Geheimratskollegiums. Es hatte die den Landesherren besonders vorbehaltenen Angelegenheiten zu bearbeiten.

II. In Brandenburg-Preußen war ursprünglich jedes Amt als Militärkommando gedacht. Alle Beamten sind deshalb Staatsbeamte. Seit dem 14. Jahrhundert werden jedoch die staatlichen Hoheitsrechte privatrechtlich aufgefaßt, und es gestaltet sich das Beamtenverhältnis als privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen den Landesherren und den Beamten. Mit dem 16. Jahrhundert vollzieht sich eine Umbildung der Gerichtsverfassung, welche dann der Verwaltungsorganisation zum Muster diente. 1516 entsteht das Kammergericht, 1604 organisiert Joachim Friedrich den Geheimen Rat, nach dem Muster des französischen conseil du roi, des englischen privy council und des österreichischen Reichshofrats. Einen genaueren Geschäftsplan läßt erkennen die verbesserte

Geheimratsordnung von Johann Sigismund (1613). Der Große Kurfürst bewirkt dann 1640 eine Arbeits- und Zuständigkeitsteilung in 19 Departements; damit beginnt die im Laufe der Zeit immer feiner werdende Differenzierung des Behördenorganismus.

§ 31. Die Behördenorganisation unter Friedrich Wilhelm I.[1])

Man muß unterscheiden Zentral-, Mittel- und Lokalbehörden.

A. Die Zentralverwaltung. Sie zerfällt in drei Teile:

I. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten mit einem Minister. II. Das der Finanzangelegenheiten mit dem Generaldirektorium in der Zentralinstanz. Den Vorsitz führte dem Namen nach der König; anfangs waren fünf, zuletzt neun Minister Vizepräsidenten des Finanzdepartements. III. Das Justizdepardement mit dem Großkanzler als Chef und mehreren Justizministern. Alle Behörden sind nach und nach kollegialisch organisiert worden. Der Geheime Staatsrat, eingeführt zur Erhaltung der Einheit der Verwaltung, hatte keine erhebliche Bedeutung.

B. Die Behörden in den mittleren und unteren Instanzen:

I. Dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten (A. I) entsprechen keine Mittel- und Unterbehörden.

II. Dem Finanzdepartement (A. II) entsprechen in der Mittelinstanz die Kriegs- und Domänenkammern zur Besorgung hauptsächlich der Finanz-, Kameral-, Polizei- und Kriegssachen. Mit ihnen waren die Kammerjustizdeputationen verbunden zur Ausübung der Gerichts-

[1]) Vgl. die geschichtliche Entwicklung Teil I S. 73 ff.

barkeit über solche streitige Gegenstände, die mit der Finanzverwaltung und der Landespolizei zusammenhängen. Den Verwaltungsgerichtshof zweiter Instanz bildete das Oberrevisionskollegium, das dritter Instanz die Oberrevisionsdeputation.

Auf dem Lande führten die Verwaltung unter den Kriegs- und Domänenkammern die Landräte, in den Städten die Kriegs- und Steuerräte, die sog. commissarii loci, so genannt, weil sie beauftragt waren für bestimmte Orte seitens der Kriegs- und Domänenkammern. Die Lokalpolizei auf dem platten Lande handhabten die Domänenämter oder Gutsherrschaften, beide mit Hilfe der Ortsschulzen und Dorfgerichte.

III. Im Justizdepartement unterstanden diesem das Geheime Obertribunal in Berlin als höchster Gerichtshof, darunter die provinziellen Landesjustizkollegien, auch Regierungen genannt. Die Gerichtsbarkeit der untersten Instanz übten in den unmittelbaren Städten die Stadtgerichte, in den mittelbaren Städten und auf dem platten Lande Justizämter mit königlichem Patronat oder gutsherrliche Patrimonialgerichte. Als Kontrollbehörden gab es noch die Oberrechnungskammer und das Generalfiskalat.

§ 32. Die Stein-Hardenbergsche Behördenorganisation.

Der Schöpfer des modernen Behördenorganismus ist der Freiherr vom Stein. Seine Reform ruht auf dem Publikandum vom 16. Dezember 1808 und bezieht sich auf folgende Punkte:

I. Zentralverwaltung.

1. Nach dem Realsystem wurden fünf Ministerien geschaffen für innere und auswärtige Angelegenheiten, Finanzen, Krieg und Justiz. Nachdem die Kabinettsregierung beseitigt war, trat der Ministerrat, dessen Einrichtung erst am 3. Juni

1814 festgelegt wurde, an ihre Stelle. Der Staatsrat wurde erst später organisiert durch Verordnung vom 27. Oktober 1810. Er sollte danach nur höchstberatende Behörde sein, an der aktiven Verwaltung jedoch, die den Ministern zustehen sollte, keinen Anteil haben. Der Staatsrat trat auch erst auf Grund der Verordnung vom 20. März 1817 in Wirksamkeit.

2. Wiederbelebung der freien Selbsttätigkeit der Beamten unter strenger Verantwortlichkeit des einzelnen für seinen Geschäftskreis. Vor allem sollte dies für die Minister gelten. Es fiel damit in der Zentralinstanz das Kollegialsystem, denn verantwortlich kann nur derjenige sein, der allein zu entscheiden hat. In der Mittelinstanz, bei den Provinzialregierungen, wurde das Kollegialsystem zwar beibehalten, aber jedes Mitglied erhielt sein eigenes Departement, innerhalb dessen es selbständig unter eigener Verantwortlichkeit handeln mußte.

3. Trennung von Justiz und Verwaltung. Der Anfang wurde gemacht durch Beseitigung der Kammerjustizdeputationen.

4. Die besitzenden und gebildeten Klassen sollten zur aktiven Teilnahme an den Staatsgeschäften herangezogen werden. Das war die große Idee der Selbstverwaltung! In der Zentralinstanz schuf die Verordnung vom 27. Oktober 1810 auch das Amt des Staatskanzlers und das Kabinett. Jener sollte gemäß den Befehlen des Königs die Oberaufsicht und Kontrolle eines jeden Verwaltungszweiges ausüben. Dadurch wurde er zum Ministerpräsidenten bestellt. Er hatte sehr weitgehende Aufsichtsbefugnisse über die einzelnen Ressortminister, die ihm unterstellt waren. Nach dem Tode des Fürsten Hardenberg 1822 gab es keinen Staatskanzler in Preußen. Das Kabinett sollte aus dem Staatskanzler, dem Geheimen Kabinettsrat und mehreren Militärpersonen bestehen.

II. In der Provinzialverwaltung wurden die Kriegs- und Domänenkammern in kollegialisch eingerichtete Regierungen umgewandelt. Sie mußten die den Kammerjustizdeputationen zustehenden Angelegenheiten wegen der Durchführung der Trennung von Justiz und Verwaltung an die ordentlichen Gerichte abgeben, erhielten aber durch die Überweisung einer großen Anzahl von Gegenständen, insbesondere der Landespolizei und der Finanzverwaltung, einen erweiterten Wirkungskreis. Die bisherigen sogenannten Regierungen, nämlich die Landesjustizkollegien, wurden durch die Oberlandesgerichte ersetzt.

An die Spitze einer jeden Provinz wird ein Oberpräsident gestellt. Er sollte aber keine Zwischeninstanz zwischen den Regierungen und dem Minister bilden, sondern ein ständiger Kommissar des letzteren sein, mit einer materiellen Kontrolle über die Beamten.

Die Regierungen sollten aus mehreren unter einem Präsidenten vereinigten Abteilungen bestehen. Eine genaue Regelung der Geschäftsführung ist durch die Instruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 erfolgt. Danach werden die Regierungen in 4 Abteilungen geteilt: 1. des Innern, 2. für Schul- und Kirchensachen, 3. für direkte Steuern, Domänen und Forsten. Die 4. Abteilung für die Verwaltung der indirekten Steuern sollte nur da errichtet werden, wo keine Provinzialsteuerdirektionen bestehen. Das ist jetzt in allen Provinzen der Fall, wodurch die ganze 4. Abteilung fortgefallen ist. Durch das Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 ist dann die Abteilung des Innern als solche fortgefallen. Die Erledigung der bezüglichen Geschäfte ist der bureaukratischen Behandlung des Regierungspräsidenten übertragen. — Provinzialämter sind ferner das Konsistorium, das Medizinalkollegium sowie das Provinzialschulkollegium.

III. Was die Lokalverwaltung angeht, so ist sie nur in den Städten neugeordnet durch die Städteordnung vom 9. November 1808 (s. oben Teil I S. 89), die die Selbstverwaltung im weitesten Umfange einführte. Eine Reform der Kreisverwaltung scheiterte an dem feudalen Widerstande des platten Landes.

§ 33. Staatsrechtliche Grundsätze der gegenwärtigen Behördenorganisation.

I. Die gegenwärtige Behördenorganisation bedeutet den Sieg der Staatsidee. Gab es früher landesherrliche, landständische und korporative Beamte, so gibt es heute im Staate nur Staatsbeamte und Staatsämter.

II. Im älteren deutschen Staatsrecht herrschte das Kollegialsystem, während in Frankreich schon seit Richelieu und Mazarin das bureaukratische System eingeführt wurde und über die Französische Revolution und das erste Konsulat hinweg sich bis heute dort erhalten hat. In Deutschland durch die Rheinbundfürsten nachgeahmt, hat auch das sog. Testament Steins vom 24. Oktober 1808 das Bureausystem empfohlen. Das heutige deutsche Staatsrecht versucht einen Ausgleich. Wo unparteiische Entscheidung widerstrebender Interessen, konsequente Behandlung nach gleichmäßigen Prinzipien in Frage kommt, werden kollegialische Behörden eingesetzt. Wo es aber auf schöpferische Tätigkeit, schnellen Entschluß, tätiges Eingreifen ankommt, soll das Bureausystem herrschen. Das Kollegialsystem findet sich deshalb auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Rechtsprechung, auf dem Gebiete der Verwaltung dagegen kann an den obersten Stellen nur das Bureausystem angewandt werden. Die Mittelinstanzen lassen schon eher in gewissen Grenzen eine kollegialische Organisation zu.

III. Das sog. Realsystem ist unbedingt durchgeführt.

IV. Jedes Amt hat eine fest begrenzte Funktion und kann nicht mit fremdartigen Geschäften beladen werden.

V. Durchgeführt ist die Trennung der Justiz von der Verwaltung. Jene muß unabhängig sein von dem Willen des Monarchen und der Minister. Der Richter darf nur das Gesetz zur Richtschnur nehmen. Dagegen steht bei der Verwaltung unbeschadet der gesetzlichen Grundlagen die Zweckmäßigkeit im Vordergrunde, die sich aus der Notwendigkeit eines schnellen Entschlusses und eines spontanen Eingreifens in die wechselvoll auftauchenden Lebensbedürfnisse des Staates ergibt. In Deutschland ist die Trennung von Justiz und Verwaltung jetzt endgültig durchgeführt. (Vgl. § 1 Gerichts-Verf.-G.)

VI. Die Ämter sind nur Inbegriffe von Obliegenheiten und bilden eine ständige Einrichtung des Staates. Sie haben keine Selbständigkeit gegenüber der Staatsgewalt, sind keine Rechtssubjekte, sondern bloß Organe des Staates; sie haben nicht ein eigenes Recht auf diese Organschaft.

VII. Die Organisation der Behörden betrifft: 1. ihre Zusammensetzung; 2. die Bestimmung ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit; 3. ihren Sitz; 4. das Verfahren. Die Organisationsgewalt ist ein Bestandteil der vollziehenden Gewalt des Königs. Der Landtag beschränkt diese nur in folgenden Richtungen: a) wenn eine Änderung der Gesetze in Frage steht; b) eine Mehrbelastung des Haushaltsvoranschlages damit verbunden ist (Art. 100 der Verf.-Urk.); c) in betreff der Oberrechnungskammer (Art. 104, Abs. 3); d) die Einrichtung der Gerichte, die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit gegenüber der Verwaltung ist nur durch Gesetz zulässig. Dasselbe ist der Fall e) hinsichtlich der Bildung der Kreise und Provinzen.

VIII. Eine durchgreifende Reform der Verwaltung ist seit dem Jahre 1872 in die Wege geleitet worden. Sie be-

ginnt mit der Kreisordnung für die östlichen Provinzen, setzt als gemischte Laienbehörden den Kreis- und den Stadtausschuß neben den Landrat, den Bezirksausschuß neben den Regierungspräsidenten, der in der früheren ersten Abteilung der Regierung bureaumäßige Verwaltung erhält, endlich neben den Oberpräsidenten den Provinzialrat. Die Provinzen werden auch als Kommunalverbände, nicht bloß als Staatsverwaltungsbezirke organisiert, die Selbstverwaltung in Kreis und Provinz durchweg geregelt und die moderne Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt. Über den heutigen Stand der Dinge verhalten sich die folgenden Ausführungen.

Ist auch die gegenwärtige Behördenorganisation im ganzen betrachtet ein hervorragendes Werk preußischer Staatskunst, so bringen die veränderten Zeitverhältnisse doch immer wieder Revisionsfragen in Fluß. Sie betreffen insbesondere die Ausgestaltung und teilweise Änderung der Bezirksinstanzen, die Entlastung des Landratsamtes und die Verwaltungsgerichtsbarkeit[1]).

§ 34. A. Zentralbehörden.

I. Die einzelnen Ministerien. Nach der Steinschen Reform ist die Zahl der Minister ursprünglich fünf gewesen. Den Sitz der maßgebenden Rechtsnormen bilden heute in der Hauptsache die Verordnung vom 27. Oktober 1810 und die Art. 44, 45, 60, 61 der Verf.-Urk. Die einzelnen Ministerien sind folgende:

1. Das der auswärtigen Angelegenheiten. Seit dem 1. Januar 1870 ist es auf das Reich übertragen worden als Auswärtiges Amt des Deutschen Reiches und stellt eine besondere Abteilung unter Leitung des Reichskanzlers dar.

[1]) Vgl. über Revisionspunkte von Rönne-Zorn Bd. II S. 365, von Arnstedt, Alte und neue Gedanken über die Reorganisation der inneren Verwaltung in Preußen, in Verwaltungsarchiv Bd. XII (1904) S. 311—353.

Als preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten fungiert es in denjenigen Geschäften, die aus den Beziehungen des preußischen Staates zu den übrigen Einzelstaaten sich ergeben, ohne vermöge der R.-Verf. einem Organe des Reiches zu unterliegen. Die 8 Botschafter, 15 Gesandte, 11 Ministerresidenten, sowie das gesamte Konsulatswesen (Gesetze vom 8. November 1867 und 7. April 1900) stehen unter dem Auswärtigen Amte. Kgl. preußische Gesandtschaften bestehen nur beim päpstlichen Stuhl und einzelnen deutschen Einzelstaaten.

2. Das preußische Kriegsministerium ist die oberste Militärverwaltungsbehörde für Preußen. Seit der Errichtung des Reiches steht die deutsche Landesmacht unter dem Oberbefehle des Kaisers und bildet ein einheitliches Heer. Einen Kriegsminister des Deutschen Reiches gibt es nicht. Vielmehr überläßt das Reich die Verwaltung den Einzelstaaten, soweit diese noch selbständige Kontingente besitzen, was nur für Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg zutrifft. Alle übrigen Staaten haben sich durch Militärkonventionen Preußen angeschlossen. Die Verwaltung ist daher eine solche der Einzelstaaten, hat sich aber nach den Grundsätzen der Reichs-Militärgesetzgebung zu richten. Die provinzialen Verwaltungsorgane sind die Intendanturen, eine für jedes Armeekorps. Unter ihnen stehen die Divisions-Intendanturen. Die Militärgerichtsbarkeit beschränkt sich auf Strafsachen nach dem Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872, in den Formen der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898. — Die Marine ist eine Reichsmarine, sie kennt keine Kontingente und steht in der unmittelbaren Verwaltung des Reiches (Reichsmarineamt).

3. Dem Finanzministerium unterliegt an sich die gesamte Finanzverwaltung des Staates. Dort wird der Staatshaushaltetat aufgestellt, die fortlaufende Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben des Staates geübt, das gesamte

Kassenwesen überwacht. Sämtliche Etats müssen zur Revision vorgelegt werden. Der Finanzminister hat auch in der Hauptsache die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern. Auf dem Gebiete des Zölle und indirekte Steuern betreffenden Verwaltungsstrafrechts hat er ein Milderungs- und Niederschlagungsrecht. (Gesetz vom 26. Juli 1897.) Unter dem Finanzministerium stehen unter anderem die Seehandlung, die Hauptverwaltung der Staatsschulden und die Zentralgenossenschaftskasse, die Münzanstalten.

4. Das Justizministerium, letzte Instanz der Justizverwaltung, entscheidet in Sachen der Disziplin, des Geschäftsbetriebes und der Prozeßverschleppungen. Es ist zuständig für die Ernennung aller Justizbeamten in Preußen und der Notare und hat die Vorbereitung der in das Gebiet der Rechtspflege einschlagenden Gesetze. Eine Einwirkung auf die Rechtsprechung als solche steht dem Justizminister nicht zu. Über die Kompetenz des Reiches vgl. Art. 4, Nr. 13 und 77 der Reichs-Verf.

5. Zum Ministerium des Innern gehört nach der Steinschen Organisation die ganze innere Landesverwaltung mit Ausschluß der Finanz-, Militär- und Rechtssachen. Im Jahre 1817 wurde von ihm das Kultusministerium abgezweigt, 1848 die Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und das für landwirtschaftliche Angelegenheiten. Danach ist gegenwärtig das Ministerium des Innern mit der inneren Landesverwaltung befaßt, insoweit nicht einzelne Zweige dem Ressort anderer Ministerien überwiesen sind. Unter jenen stehen unter anderem das Statistische Landesamt (mit diesem Titel seit 1905) und das Polizeipräsidium zu Berlin.

6. Das 1817 abgezweigte Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat 4 Abteilungen: a) für geistliche Angelegenheiten, b) für das höhere

und technische Unterrichtswesen und die Kunst, c) für das niedere Schulwesen, d) für Medizinalangelegenheiten. Veterinärwesen und Veterinärpolizei sind 1873 auf den Minister der landwirtschaftlichen Angelegenheiten übergegangen.

7. Das Ministerium für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten wurde 1848 errichtet. Es zerfiel bis zum Jahre 1867 in 5 Abteilungen: a) für sämtliche Eisenbahnangelegenheiten, b) für Land-, Wasser- und Chausseebau, c) für Handel und Gewerbe, d) für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Die fünfte Abteilung bestand im e) Generalpostamt nebst Telegraphendirektion. Aus der letzten Abteilung wurde seit 1876 das Reichspostamt. 1878 wurden die Angelegenheiten von Handel und Gewerbe von dem Ministerium getrennt und für diese ein eigenes Ministerium für Handel und Gewerbe geschaffen.

8. Was zurückblieb, wurde das Ressort des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, also Eisenbahnwesen, Landbau und Wasserbau. Die Abteilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen war zeitweilig auf das Ministerium der öffentlichen Arbeiten übertragen, jedoch seit 1892 wieder mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe verbunden worden. Diesen Ministern (7 und 8) sowie dem für Landwirtschaft (9) gemeinsam unterstehen Landeseisenbahnrat und Bezirkseisenbahnräte, beratende Stellen aus den Kreisen von Landwirtschaft, Industrie und Handel.

9. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten besteht seit 1848, seit 1879 in drei Abteilungen geteilt, die seinem dreifachen Titel entsprechen. Unter ihm stehen: das Landesökonomiekollegium, eine die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft wahrende, den Minister durch Mitteilungen, Anträge und Gutachten unterstützende Behörde; das Oberlandeskulturgericht, höchste Instanz in Auseinandersetzungssachen, über den Generalkommissionen;

die landwirtschaftlichen Kredit- und Lehranstalten, insbesondere die landwirtschaftlichen Hochschulen in Berlin und Bonn-Poppelsdorf, sowie die tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover. — Kein Staatsminister ist der Minister des Kgl. Hauses, er ist vielmehr nur für die Angelegenheiten der Thronlehen, Erbämter und Stammgüter zuständig, bearbeitet die Standessachen und ist Standesbeamter der königlichen Familie. Unter ihm steht die Hofkammer, das Hausarchiv, das Heroldsamt und das Fideikommißwesen. Er ist nicht Privatangestellter des Königs, sondern Staatsbeamter.

II. Begriff des Staatsministeriums[1]). Es ist die unter dem Vorsitz eines Ministers zusammengefaßte, in der Regel kollegialisch entscheidende oberste Verwaltungsbehörde, deren Geschäftsbereich nicht allgemein festgestellt, sondern durch eine Anzahl von zerstreuten Gesetzesvorschriften bestimmt ist. Die Einrichtung des Staatsministeriums hat zuerst die Kabinettsorder vom 3. Juni 1814 festgelegt, die Geschäftsführung hat dann die Kabinettsorder vom 3. November 1817 weiter deklariert. Während nach jener allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts ineinandergreifen und eine gemeinschaftliche Überlegung erforderlich ist, gemeinsam beraten werden sollen, hat die Kabinettsorder von 1817 eine Reihe von Angelegenheiten zum Vortrag und zur Beratung im Staatsministerium bestimmt, so insbesondere alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und deren Abänderung, Verwaltungsrechenschaften der Oberpräsidenten, Verwaltungspläne für das künftige Jahr usw. Bei all diesen Angelegenheiten bedarf es der Einigung aller Minister; keiner darf überstimmt werden. Außer der hier gegebenen Zuständigkeit besteht eine solche noch ferner nach der Verf.-Urk. bei Begründung einer Regentschaft (Art. 57, 58) und bei Erlaß der

[1]) Vgl. die grundlegende Abhandlung von Zorn: Das Gesamtstaatsministerium 1892.

Notverordnungen (Art. 63). Weitere Kompetenzen sind in Spezialgesetzen enthalten, so in dem Gesetz zur Verhängung des Belagerungszustandes vom 4. Juni 1851. (Vgl. auch Art. 68 Reichs-Verf.) Ferner hat das Staatsministerium die Befugnis zur Auflösung kommunaler Vertretungskörper nach den Städte-, Kreis- und Provinzialordnungen, und die Eigenschaft als oberste Disziplinarinstanz für die nichtrichterlichen Beamten nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852; das Vorschlagsrecht für die Besetzung gewisser höherer Stellen, so der des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, der Oberrechnungskammer, des Oberlandeskulturgerichts und der Mitglieder der Oberexaminationskommission für den höheren Verwaltungsdienst. Soweit die Kompetenz des Staatsministeriums nicht in den Kabinettsordern von 1814 und 1817 geregelt ist, findet die Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit statt.

Das Staatsministerium besteht aus den 9 Ressortministern und den etwa ernannten „Ministern ohne Portefeuille", so die Staatssekretäre des Reichsamtes des Innern und des Auswärtigen, sowie des Reichsmarineamts. Den Vorsitz führt entweder der König, wir sprechen dann vom Kronrat, oder der zum Präsidenten ernannte Minister, der aber nur primus inter pares ist. Nach einer nicht veröffentlichten Kabinettsorder vom 8. September 1852 soll jeder Minister von dem Gegenstande und der Stunde eines dem Könige zu erstattenden Vortrages dem Ministerpräsidenten zwecks event. Anwesenheit beim Vortrage rechtzeitig Mitteilung machen.

III. Rechtliche Stellung der Minister. Ministerverantwortlichkeit. Der einzelne Minister entscheidet allein und ist allein verantwortlich, in der Regel ohne vorgängige Genehmigung des Königs. Seine Räte sind nur seine Gehilfen. Bei der großen Geschäftslast aller Ministerien treffen sie freilich tatsächlich vielfach die Entscheidung. Die Minister

sind zwar abhängig vom Monarchen, der sie allein ernennt und entläßt (Art. 45 der Verf.-Urk.), aber auch gebunden an die Vorschriften der Gesetze und der Verfassung. Während der Monarch unverantwortlich ist, sind die Minister verantwortlich. Dies kommt durch ihre Gegenzeichnung zum Ausdruck (Art. 44, Satz 1 und 2 der Verf.-Urk.). Doch kann die Verantwortung auch sonst bestehen, so gerade in dem Falle, der eine Gegenzeichnung erfordert hätte. Die beiden Seiten ihres Amtes, dem Könige sowohl wie Verfassung und Gesetz zu gehorchen und zu dienen, müssen sie miteinander in Einklang setzen. Die Verantwortlichkeit der Minister besteht nicht für einen Richterspruch oder eine gesetzgeberische Handlung, sondern nur für eine Regierungshandlung, mag diese vom König, vom Minister selbst oder von dessen Untergebenen ausgegangen sein. Die Verantwortlichkeit besteht: a) gegenüber dem Könige (Art. 45 der Verf.-Urk.), b) gegenüber dem Zivilgesetze wegen widerrechtlicher zum Schadenersatz nötigender Handlungen, c) gegenüber dem Strafgesetz. Die eigentliche Ministerverantwortlichkeit besteht aber d) gegenüber der Volksvertretung. Die politische Verantwortlichkeit beruht auf den Artikeln 81 Abs. 3, 60 Abs. 2, 104. Danach kann jede Kammer die Anwesenheit der Minister verlangen; an sie gerichtete Schriften an den Minister überweisen und von ihm Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen; die getroffene Entscheidung kann der Minister den Kammern mitteilen. Die Staatsregierung hat eidlich unter Vorlegung der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt alljährlich von den Kammern die Entlastung herbeizuführen. Die rechtliche Verantwortlichkeit äußert sich darin, daß nach Art. 61 die Minister durch Beschluß einer Kammer angeklagt werden können und zwar im Falle der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrats. Allein diese Vorschrift besteht nur auf dem Papier, weil das in Art. 61, Abs. 2 in

Aussicht genommene Ministerverantwortlichkeitsgesetz, das über die Fälle der Verantwortlichkeit, das Verfahren und über die Strafen Bestimmungen treffen sollte, bisher nicht ergangen ist. Es fehlt an einer anklagenden Behörde, einem zuständigen Gerichtshofe und an einer Bestimmung der Strafen. Von den Gründen des Art. 61 fällt jetzt Hoch- und Landesverrat, sowie Bestechung unter das R.-Straf-G.-B. (§§ 80—83, 331, 332), so daß selbst solchen einschlägigen Bestimmungen eines preußischen, demnach landesrechtlichen Ministerverantwortlichkeitsgesetzes das Reichsrecht vorgehen müßte. Nur Verfassungsverletzungen könnten (trotz § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der diese Art der Sondergerichte, solche für Ministeranklagen, nicht aufführt) in einem solchen Spezialgesetze landesrechtlich unter Strafe gestellt werden. Die Verurteilung auf Ministeranklagen ist vorausgesetzt im Art. 49, Abs. 2 der Verf.-Urk., weshalb auch dieser, der die Begnadigung verurteilter Minister betrifft, vorläufig gegenstandslos ist.

IV. Der Staatsrat. Dieser sollte nach dem Publikandum vom 16. Dezember 1808 die oberste, die Einheit der Verwaltung wahrende Behörde des Staates darstellen. Die Verordnung vom 27. Oktober 1810 bestimmte aber schon, daß er lediglich als beratende Behörde konstituiert werden sollte. Deshalb verzögerte sich seine Einsetzung bis zum Jahre 1817. 1848 aufgehoben, 1852 wieder eingerichtet, hat sich der Staatsrat bis heute erhalten und hat die ihm zugewiesene Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen zu seiner Aufgabe. Anläßlich der Sozialreform 1888 war er wieder einberufen worden. Er beschließt in einem engeren Rate oder im Plenum. Zum Staatsrat gehören: 1. die königlichen Prinzen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben; 2. die Minister, Feldmarschälle, der Präsident der Oberrechnungskammer, der Geheime Kabinettsrat, der Chef des Militärkabinetts, sowie die in Berlin

anwesenden Oberpräsidenten und kommandierenden Generäle; 3. die durch besonderes Vertrauen des Monarchen Berufenen; 4. der Staatssekretär des Staatsministeriums.

V. Die Oberrechnungskammer, als „Generalrechenkammer" 1717 durch Friedrich Wilhelm I. gegründet zur selbständigen Überwachung der gesamten Staatswirtschaft. Seit Erlaß der Verf.-Urk. hat sie die Kontrolle des gesamten Staatshaushalts. Die Rechnungen über diesen hat sie zu prüfen und festzustellen, die Ab- und Zugänge im Staatseigentum, sowie die Verwaltung der Staatsschulden zu überwachen (Art. 104 der Verf.-Urk.; Ges. vom 27. März 1872 über Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer).

VI. Evangelischer Oberkirchenrat. Er bildet die oberste Kirchenbehörde für die neun älteren Provinzen, einschließlich Berlin und Hohenzollern, und ist dem König unmittelbar untergeordnet. Unter ihm stehen die Konsistorien.

VII. Das Oberverwaltungsgericht, bestimmt zur Wahrung der Einheit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts und zur Aufstellung fester Grundsätze für die Verwaltung. 8 Senate und ein besonderer Disziplinarsenat, mit 1 Chefpräsidenten, 7 Senatspräsidenten und Räten.

§ 35. B. Mittelbehörden. Allgemeines und Rechtsquellen.

I. Allgemeines. Mittelbehörden sind, entsprechend der Gliederung des Staatsgebietes in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise, die Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden. Unter den Ministern wird in den Mittelinstanzen die Staatsverwaltung (gemeinrechtlich „Landeshoheitssachen", heute „allgemeine Landesverwaltung") — infolge der Reform von 1872, seit welcher die Dezentralisation der allgemeinen Landesverwaltung und die Heranziehung von

Laien zu den Geschäften dieser Verwaltung eingeführt ist — besorgt:

a) durch reine Staatsbehörden,

b) durch sog. gemischte Behörden, gebildet aus Staatsbeamten und gewöhnlichen Laien im Ehrenamte,

c) auf Grund staatlicher Übertragung teilweise durch Behörden der Kommunalverbände.

Der Staatsverwaltungsbezirk der Provinz und des Kreises ist zugleich ein kommunaler; den Regierungsbezirken entspricht dagegen kein Kommunalbezirk.

II. Rechtsquellen[1]). a) Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 16. Dezember 1808; Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815. Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden; b) Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung (= LVG.) vom 30. Juli 1883[2]); c) Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden (= ZG.) vom 1. August 1883[3]); d) die Kreisordnungen (einzeln aufgeführt oben S. 68); e) die Provinzialordnungen (einzeln aufgeführt oben S. 73); f) einzelne Verordnungen, Regulative und Instruktionen.

§ 36. Provinzialbehörden.

Für die staatliche Verwaltung sind bestellt:

A. Der Oberpräsident. [Neu geschaffenes Amt durch Verordnung vom 16. Dezember 1808; Organisation durch die eben erwähnte Verordnung vom 30. April 1815 §§ 2—4; Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825;

[1]) Vgl. Stier-Somlo, Sammlung preußischer Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts 1906.

[2]) Kommentar von Stier-Somlo 1902.

[3]) Kommentar von Friedrichs 1904.

Weiteres über ihre Stellung §§ 3, 4, 8, 9, 127, 130 LVG., § 7 ZG., § 177 ö. KrO.]

a) Er leitet bureaumäßig die Provinzialangelegenheiten unter seiner Verantwortlichkeit als beständiger Kommissar des Ministers; auch im besonderen Auftrage und bei außerordentlichen Anlässen, insbesondere im Kriegsfalle und bei Gefahr im Verzuge, so bei Überschwemmungen, Bränden, Seuchen. Der Oberpräsident soll im Sinne der Gesetzgebung am Anfang des 19. Jahrhunderts keine Mittelinstanz zwischen den Zentral- und den Bezirksbehörden sein. Heute ist dies aber nur die theoretische Regel, von der sehr erhebliche Ausnahmen gemacht worden sind. Der Oberpräsident ist nicht mehr, wie früher, zugleich Präsident der an seinem Amtssitze befindlichen Regierung, sondern selbständige, meist endgültige Beschwerdestelle über dieser (vgl. auch unten Nr. e).

b) Der Oberpräsident hat die „eigene Verwaltung" aller Angelegenheiten, Anlagen und Anstalten, die die Gesamtheit der Provinz betreffen, und solcher, die sich über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken, so insbesondere die provinzialständischen und Provinziallandtagssachen; in Verbindung mit dem kommandierenden General die das Armeekorps betreffenden Militärsachen; die Geltendmachung der (eingeschränkten) Rechte des Staates gegenüber der katholischen Kirche (ius circa sacra catholicorum) und gewisser Aufsichtsrechte über die evangelische Kirche;

c) er führt den Vorsitz im Medizinal- und Provinzialschulkollegium, nicht mehr in den Provinzialkonsistorien;

d) er übt die Aufsicht aus über die Behörden und Selbstverwaltungskörper der Provinz;

e) er entscheidet über Beschwerden gegenüber Verfügungen der Regierungspräsidenten in Kommunalsachen und in betreff der polizeilichen Verfügungen;

f) er hat das Recht zum Erlasse von Polizeiverordnungen;

g) er erledigt einzelne ihm überwiesene Gegenstände, wie Genehmigung zu Apotheken, gemeinnützigen Anstalten, Sparkassen;

h) er hat die Aufsicht über die Ärztekammern (kgl. Verordnung vom 25. Mai 1887) und über den Ärztekammerausschuß vom 6. Januar 1896; beigegeben sind den Ärztekammern ärztliche Ehrengerichte (Ges. vom 25. November 1899);

i) er hat die Aufsicht auch über die Apothekerkammern (Verordnung vom 2. Februar 1901) und die Eichungsämter.

Dem Oberpräsidenten sind beigegeben ein Oberpräsidialrat als ständiger und allgemeiner Stellvertreter des Oberpräsidenten und die erforderliche Zahl von Räten und Hilfsarbeitern.

Als Oberpräsident von Berlin fungiert der Oberpräsident von Brandenburg, er führt auch an Stelle des Regierungspräsidenten die Aufsicht des Staates über die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin (§§ 41 Abs. 1, 42, 43 Abs. 1 LVG.).

In Hohenzollern sind die Militärsachen dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz unterstellt. Die sonstigen Oberpräsidialgeschäfte werden von dem Regierungspräsidenten und den zuständigen Ministern wahrgenommen (Verordnung vom 7. Januar 1852, §§ 1, 5, 7; LVG. §§ 5 und 18).

B. Der Provinzialrat [LVG. § 10 ff.; Posener LVG. Art. III; Regulativ vom 28. Februar 1884] besteht aus dem Oberpräsidenten als Vorsitzendem, einem höheren Verwaltungsbeamten und fünf Mitgliedern, die vom Provinzialausschusse (in Hessen-Nassau vom Provinziallandtage) aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen (auf 6 Jahre) gewählt werden. Für alle Mitglieder werden Stellvertreter bestellt oder gewählt. Die Wahl bedarf einer Bestätigung nur in der Provinz Posen. Der Provinzialrat ist zuständig:

a) zur Mitwirkung bei einigen wichtigen, die ganze Provinz betreffenden Angelegenheiten, insbesondere beim Erlaß von Polizeiverordnungen;

b) zur Beschlußfassung über Verwaltungsbeschwerden (Verletzung subjektiver Interessen!) gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses. Beschlußverfahren!

In Berlin besteht ein Provinzialrat nicht. An seine Stelle tritt in den Fällen, in denen jener sonst in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident; wo er in zweiter Instanz zu entscheiden hat, der zuständige Minister (§ 43, Abs. 1 LVG.).

§ 37. Weitere Provinzialbehörden.

1. Die Generalkommission. Ihre Einrichtung beruht auf der Verordnung vom 20. Juni 1817 und ist bestimmt für die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Ablösung der Reallasten, Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen von Grundstücken, Begründung von Rentengütern (LVG. §§ 16 und 23; Anerbengutsgesetz vom 8. Juni 1896). Zurzeit bestehen Generalkommissionen in Königsberg für Ostpreußen, in Bromberg für Westpreußen und Posen; in Frankfurt a. d. O. für Pommern, Brandenburg und Berlin; in Breslau für Schlesien; in Merseburg für Sachsen, beide Schwarzburg, Sachsen-Meiningen und Anhalt; in Hannover für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover; in Münster für Westfalen und den rechtsrheinischen Teil der Rheinprovinz mit Ausschluß des Kreises Wetzlar; in Kassel für Hessen-Nassau, Waldeck und Schaumburg-Lippe; in Düsseldorf für den nicht landrechtlichen Teil der Rheinprovinz und für Hohenzollern. Die Generalkommissionen bestehen aus dem Präsidenten und mindestens 5 Mitgliedern (teils, mindestens 3, Juristen, teils Technikern); beigegeben sind ihnen Spezialkommissarien. Höhere Instanz bildet das Oberlandeskulturgericht in Berlin.

2. Provinzialschulkollegien (Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825; Verordnung vom 27. Juni 1845) bestehen für die neun älteren Provinzen in Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Breslau, Posen, Magdeburg, Münster und Koblenz, für die neuerworbenen Provinzen in Schleswig, Hannover und Kassel. Sie haben die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung hinsichtlich der Seminarien und aller gelehrten Schulen der Provinz, die Abgangszeugnisse zu den Universitäten und technischen Hochschulen, sowie Zeugnisse für den einjährigen Militärdienst ausstellen; hinsichtlich der berechtigten Realschulen erster Ordnung und der mit besonderen Berechtigungen versehenen Progymnasien. Die innere Verfassung ist kollegialisch. Die Behörde setzt sich zusammen aus Philologen und Juristen; die Regierungsschulräte sind auch Mitglieder des Provinzialschulkollegiums.

3. Das Medizinalkollegium (Verordnung vom 30. April 1815; Instruktion vom 23. Oktober 1817), in jeder Provinz, rein wissenschaftliche und technisch begutachtende Behörde in Angelegenheiten der polizeilichen und gerichtlichen Medizin für die Regierungen und Gerichte; kollegialisch formiert; mindestens 5 Mitglieder, Räte und Beisitzer; Ärzte, Pharmazeuten und Tierärzte.

4. Die Provinzialsteuerdirektionen, seit 1823 errichtet durch Kabinettsordnungen in den einzelnen Provinzen für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, der Zuckersteuer und der Erbschaftssteuer, bureaumäßig formiert. An der Spitze steht der Provinzialsteuerdirektor. Außer dem Justitiarius vortragende Räte, Finanzbeamte.

Für Berlin werden die Geschäfte der Generalkommission, des Provinzialschulkollegiums und des Medizinalkollegiums, sowie der Provinzialsteuerdirektion von den betreffenden Behörden der Provinz Brandenburg mit besorgt.

5. Die Oberbergämter sind den Regierungen gleichstehende Mittelbehörden. Es gibt deren fünf: a) in Breslau für die Provinzen Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen; b) in Halle für die Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern; c) in Dortmund für die Kreise Iserlohn, Lippstadt und Soest in der Provinz Westfalen, die Grafschaften Wittgenstein, das Fürstentum Siegen, die Ämter Burbach und Neuenkirchen; die Kreise Rees, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Essen, ferner Teile der Kreise Düsseldorf, Elberfeld und Barmen in der Rheinprovinz, die Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich in der Provinz Hannover; d) in Bonn für die Rheinprovinz, soweit nicht Dortmund zuständig ist, ferner für die Hohenzollernschen Lande, den Regierungsbezirk Wiesbaden und vom Regierungsbezirke Kassel den Kreis Vöhl; e) in Klausthal für Hannover (vgl. aber zu c), für Schleswig-Holstein und kleinere Landesteile.

Die Oberbergämter sind Bergaufsichts- und Verwaltungsbehörden [1]), stehen unter dem Minister für Handel und Gewerbe und über den die Bergpolizei handhabenden und die Angelegenheiten der Bergwerksabgaben besorgenden Revierbeamten.

Für die fiskalische Verwaltung bestehen die Berginspektionen, die Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke in Zabrze, die Bergwerksdirektion in Saarbrücken und für die neu angekauften westfälischen Bergwerke seit 1905 die Bergwerksdirektion in Recklinghausen.

Durch Ges. vom 14. Juli 1905 ist ein Gesundheitsbeirat für jeden Oberbergamtsbezirk zu bilden.

6. Die (21) Eisenbahndirektionen sind Provinzialbehörden für den Bau und Betrieb von Staatsbahnen (Ver-

[1]) Dies nach Maßgabe des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und der Novellen des Ges. vom 14. Juli 1905, ferner der die Gewinnung von Erdöl, die Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen in der Provinz Hannover betreffenden Gesetze vom 6. und 28. Juni 1904.

waltungsordnung vom 17. Mai 1902)[1]. An der Spitze steht ein Präsident, ihm zur Seite ein Oberregierungsrat und ein Oberbaurat; ferner sind die erforderlichen Mitglieder ernannt. Für die Ausführung und Überwachung des örtlichen Dienstes bestehen Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs- und Werkstätteninspektionen, für die Leitung von Neubauten Bauabteilungen.

Jeder Eisenbahndirektion wird ein aus Vertretern der Handels-, Landwirtschafts- usw. Kammern bestehender Bezirkseisenbahnrat beigegeben, der die Interessen der bei der Eisenbahnbeförderung Beteiligten wahrt. In der Zentralinstanz entspricht ihm der Landeseisenbahnrat.

7. Die Militärintendanturen sind seit 1820 Provinzialverwaltungsbehörden des Kriegsministeriums. Sie erledigen die wirtschaftliche Militärverwaltung.

8. Die durch Ges. vom 30. Juni 1894 ermöglichten Landwirtschaftskammern haben die „korporative Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes" zur Aufgabe.

9. Nicht Provinzialverwaltungsstellen sind die Handelskammern, sie haben aber „ihren territorialen Bezirken gemäß provinziellen Charakter". Ihre Einrichtung beruht auf Ges. vom 24. Februar 1870 mit der Novelle vom 19. August 1897. Sie haben die Aufgabe, die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen.

§ 38. Die Regierungsbezirksbehörden.

I. Die 1723 errichteten Kriegs- und Domänenkammern wurden 1808 zu Regierungen mit erweitertem Wirkungskreise (vgl. oben S. 110). Sie zerfielen in vier kollegialische Abteilungen, in die des Innern, für Kirchen und Schulwesen,

[1] Sie haben auch durch das Gesetz über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 eine gewisse Zuständigkeit erhalten; vgl. Eger, Kommentar, 2. Aufl. 1904 S. 60, 315, 447.

für die direkten Steuern, Domänen und Forsten, für die indirekten Steuern und die Landwirtschaft (Verordnungen vom 26. Dezember 1808 und 30. April 1815). Maßgebend ist die Instruktion vom 23. Oktober 1817, vielfach geändert durch Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825; die beiden bilden die Grundlage der Ressort- und Geschäftsverhältnisse der Regierungen. Die organisatorischen und Zuständigkeitsvorschriften der Instruktion von 1817 können Gesetzescharakter haben; die Einzeluntersuchung muß ergeben, ob es sich nicht nur um die Eigenschaft einer Verwaltungsverordnung handelt. Wichtige Angelegenheiten wurden im Plenum kollegialisch entschieden. Die Abteilung für die indirekten Steuern wurde später durch die Provinzialsteuerdirektion ersetzt und an die Stelle der landwirtschaftlichen Abteilung ist die Generalkommission getreten. Durch die neue Verwaltungsreform ist 1880 und 1883 die Organisation und Zuständigkeit der Regierungen verändert worden. An die Spitze der Bezirksregierung tritt ein Regierungspräsident, während der Oberpräsident nicht mehr Präsident der an seinem Sitze befindlichen Regierung ist. Die Regierungsabteilung des Innern wurde aufgehoben. Deren Geschäfte werden von dem Regierungspräsidenten bureaumäßig verwaltet, es ist das die sog. Präsidialabteilung (§§ 17, 18 LVG.). Nur bestimmte Angelegenheiten, die eine kollegialische Behandlung weiter erfordern und ehedem zur Abteilung des Innern gehörten, sind auf den Bezirksausschuß, den Kreisausschuß und die Verwaltungsgerichte übergegangen. Die anderen zwei Abteilungen, die für Kirchen und Schulwesen sowie die für indirekte Steuern, Domänen und Forsten, bestehen weiter fort und bilden die Bezirksregierung im eigentlichen Sinne.

II. Danach ergibt sich:

A. Die Stellung des Regierungspräsidenten. Er ist, soweit die Präsidialabteilung in Frage kommt, ein bureau-

mäßig arbeitender Einzelbeamter und im übrigen Leiter der Bezirksregierung in ihren kollegialischen Abteilungen. Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten ein Oberregierungsrat und die erforderliche Anzahl von Räten und Hilfsarbeitern beigegeben. Mindestens einer muß die Befähigung zum Richteramte haben. Im übrigen sind die Hilfsarbeiter Verwaltungsbeamte oder Techniker, wie der Baurat, der Medizinalrat, der Gewerberat. Sie sind nur seine Gehilfen. Soweit sie aber zugleich in den Abteilungen beschäftigt werden, haben sie doch auch eine beschließende Stimme. Die Vertretung des Regierungspräsidenten erfolgt in der Regel durch einen Oberregierungsrat. Die Anordnungen des Regierungspräsidenten ergehen durch einfache Verfügung, nur Polizeiverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksausschusses (§ 139 LVG.).

In die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten fällt die gesamte innere Verwaltung. Von ihm ressortieren die Kreisbauinspektoren, nicht mehr die Kreismedizinalbeamten. Nach dem Gesetze vom 16. September 1899, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, erfolgt jetzt die Anstellung der Kreisärzte durch den Minister der Medizinalangelegenheiten. Die Kreisphysikats- und die Kreiswundarztstellen werden aufgehoben.

Der Regierungspräsident führt auch den Vorsitz im Bezirksausschusse. Er leitet den Geschäftsbetrieb, übt die Aufsicht über das gesamte Personal, führt den Vorsitz im Plenum, sowie, wenigstens grundsätzlich, in den beiden Abteilungen. Er hat das Recht: a) Beschlüsse der Regierung oder einer Abteilung, mit welchen er nicht einverstanden ist, außer Kraft zu setzen und auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner Ansicht verfahren werde; dies ist aber nur zulässig bei eiligen Sachen (§ 24 Abs. 1 LVG.); b) auch in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle

des Kollegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder (im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle) eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet (§ 24 Abs. 2 LVG.).

B. Die Bezirksregierung im engeren Sinne zerfällt heute in zwei Abteilungen, geleitet von je einem Oberregierungsrat. 1. Die Abteilung für Kirchen- und Volksschulwesen besteht aus Schulräten (Philologen und Theologen) sowie höheren Verwaltungsbeamten und Juristen. Unter ihnen stehen die Kreisschulinspektoren, ernannt vom Unterrichtsminister, und die Ortsschulinspektoren, ernannt von der Regierungsabteilung. 2. Die Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, sog. Finanzabteilung, bestehend aus dem Oberforstmeister, Forst-, sowie höheren Verwaltungsbeamten und Juristen.

III. Neben der Bezirksregierung steht der Bezirksausschuß. Er besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzendem und sechs Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder werden vom König auf Lebenszeit ernannt: eines muß zum Richteramt, das andere zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Aus der Zahl dieser Mitglieder bestellt der König auch den Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitze mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor. Die vier anderen Mitglieder des Bezirksausschusses werden aus den Einwohnern seines Sprengels durch den Provinzialausschuß gewählt. (§ 28 LVG.) Der Bezirksausschuß ist zuständig: 1. zur Mitwirkung bei der Kommunalaufsicht durch den Regierungspräsidenten in bestimmten Fällen; 2. zur Bestätigung von bestimmten Beschlüssen des Kreis- oder Stadtausschusses (§ 13 ZG.); 3. zur Zustimmung zu Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten; 4. zur Entscheidung von Verwaltungsbeschwerden in erster oder zweiter Instanz (§ 54 LVG.).

IV. Eine besondere Stellung nimmt die Stadt Berlin ein. Die Geschäfte des Regierungspräsidenten sind teils dem Oberpräsidium, teils dem Polizeipräsidenten überwiesen. Die Geschäfte der Kirchen- und Schulabteilung werden geteilt. Der Polizeipräsident zu Berlin hat das Kirchenwesen, das Provinzialschulkollegium der Provinz Brandenburg das Volksschulwesen wahrzunehmen. Die Verwaltung der direkten Steuern endlich liegt in den Händen einer besonderen Direktion.

Der Bezirksausschuß in Berlin besteht aus einem Präsidenten, einem höheren Verwaltungs- und einem richterlichen Beamten, die sämtlich vom Könige ernannt, sowie vier gewählten Laien, die vom Magistrat und den Stadtverordneten aus der städtischen Bevölkerung gewählt werden; wählbar ist jeder Bürger.

§ 39. Die Kreisbehörden.

A. Der Landrat. Seine Stellung ist gesetzlich festgelegt in der Verordnung vom 30. April 1815, in den Kreisordnungen seit 1872 und in dem LVG. §§ 3 und 36. Ursprünglich war er ein ständischer Ehrenbeamter mit rein kommunalen Funktionen, erst seit dem 17. und 18. Jahrhundert ist er mit staatlichen Geschäften betraut. Er ist ein bureaumäßig entscheidender Einzelbeamter und in allen wichtigen Angelegenheiten gebunden an die Mitwirkung des Kreisausschusses[1]). Der Landrat wird vertreten vom Kreissekretär und zwei Kreisdeputierten im Ehrenamt, letztere gewählt vom Kreistag auf 6 Jahre. Der Landrat hat dieselbe Zuständigkeit im Kreise wie der Regierungspräsident im Bezirke. Es steht ihm insbesondere zu: a) die Überwachung der gesamten Polizeiverwaltung im Kreise (in den Amtsbezirken, Stadt- und Land-

[1]) Über „die geschichtliche Entwicklung des Landratsamts in der preuß. Monarchie" vgl. die gute Abhandlung von Gelpcke, Verw.-Arch. Bd. X. S. 211 bis 297.

gemeinden, Gutsbezirken); b) der Erlaß von Polizeiverordnungen (Zustimmung des Kreisausschusses).

B. Der Kreisausschuß ist eine gemischte Laienbehörde. Der Landrat ist Vorsitzender, während 6 Laien im Ehrenamte gewählt werden, vom Kreistage aus den Kreisangehörigen (Kreisordnungen; LVG. §§ 4, 37, 38; Regulativ vom 28. Februar 1884). Er ist zuständig: a) zur Zustimmung zu Polizeiverordnungen des Landrats; b) zur Mitwirkung bei allen wichtigen Geschäften des Landrats auf dem Gebiete der Staatsverwaltung, z. B. Armensachen, Gewerbesachen, Kommunal- und Schulsachen usw.

In den eximierten Städten (vgl. oben S. 69) wird die Staatsverwaltung geführt: a) von dem Ortspolizeihalter; es ist dies der Bürgermeister oder ein anderes Magistratsmitglied oder ein staatlich berufener Polizeidirektor oder Polizeipräsident; b) von dem Stadtausschuß. Dieser besteht aus dem Ortspolizeihalter als Vorsitzendem und 4 vom Magistrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Er hat kollegialische Formation, entscheidet im Beschlußverfahren, übt die Befugnisse des Kreisausschusses aus.

§ 40. C. Die Unterbehörden.

I. Amtsbezirke (in Westfalen Ämter, in der Rheinprovinz Landbürgermeistereien) sind staatliche Verwaltungsbezirke hauptsächlich zur Besorgung der Polizei. Sie bestehen aus Landgemeinden oder aus Gutsbezirken oder aus beiden zusammen. Die patrimoniale Polizei ist aufgehoben. Die Eigenschaft als Selbstverwaltungsorgane haben die Amtsbezirke nicht mehr (s. oben S. 66). Organ der Staatsverwaltung ist der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß.

II. Die Stadtbezirksbehörden. In den nicht eximierten Städten hat die Geschäfte der örtlichen Staatsverwaltung zu führen: a) der Bürgermeister; er ist Verwalter der Orts-

polizei, im Zweifel Hilfsbeamter der gerichtlichen Polizei sowie Amtsanwalt und hat alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Landesverwaltung zu führen, soweit nicht andere Behörden dazu bestimmt sind; b) der Magistrat; er ist kollegialisch formiert, besorgt alle, aber auch nur die ihm besonders übertragenen Geschäfte der örtlichen Staatsverwaltung (Steuer-, Einquartierungssachen usw.).

III. Im Landgemeindebezirk wird die örtliche Staatsverwaltung nur vom Gemeindevorsteher ausgeübt. Für die Lokalpolizei ist er Hilfsorgan des Amtsvorstehers.

IV. Endlich werden im Gutsbezirk die Geschäfte der örtlichen Staatsverwaltung vom Gutsvorsteher besorgt.

Zweite Abteilung.

Der Staatsdienst.

§ 41. Grundfragen, Geschichtliches, Begründung des Staatsdienstes.

I. Geschichtliche Entwicklung. Im Mittelalter bestand nur ein persönliches Verhältnis zwischen dem Fürsten und der ihm dienenden Person, es mag diese aus den Ministerialen, den Geistlichen oder den Juristen entnommen gewesen sein. Das Staatsbeamtentum war noch im 17. Jahrhundert gering. In Preußen wurde es geschaffen und zu bedeutender Höhe erhoben durch Friedrich Wilhelm I., der wissenschaftliche Vorbildung und königliche Ernennung (Freiheit von den Ständen) verlangte. Seither wird das Beamtentum ein reiner Berufsstand. Erst das ALR. kodifiziert aber das Staatsdienerrecht in Preußen; sodann kamen Art. 87, 88, 89 und 98 der

Verf.-Urk. in Betracht. Das Rechtsverhältnis der Staatsdiener beruht heute noch im wesentlichen auf Teil II, Tit. 10 ALR. in Preußen, außerdem aber freilich auf einer großen Anzahl von Gesetzen und Verordnungen, die nach der Verfassungs-Urkunde erlassen worden sind. Hierher gehören die Disziplinargesetze, die Vorschriften über Pensionswesen, Witwen- und Waisenversorgung usw.

II. Die juristische Natur des heutigen Staatsdienstes ist ein öffentlichrechtlicher Dienstvertrag (vgl. oben S. 104, 105) mit besonderen Rechten und Pflichten. Unmittelbar sind alle Staatsbeamten, die dem Staate direkt Dienste leisten, dagegen mittelbar, die im Dienste der öffentlichrechtlichen Genossenschaften, Korporationen, Kommunen und Kommunalverbände stehen, soweit sie staatliche Angelegenheiten besorgen. Von großer Bedeutung ist das neue preußische Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899. (Hierüber im Verwaltungsrecht.)

Die Unterscheidung zwischen Berufsamt und Ehrenamt besteht nicht in der Frage der Besoldung, vielmehr darin, daß Berufsbeamte einer bestimmten Qualifikation bedürfen, ernannt werden und zwar möglichst lebenslänglich, während Ehrenbeamte gewählt werden, einer besonderen Qualifikation nicht bedürfen und ihr Amt immer nur auf Zeit ausüben. Sie müssen auch in der Regel das Amt annehmen, während das Berufsamt abgelehnt werden kann. Hiernach ist Ehrenbeamter derjenige, der sein Amt ohne besondere Vorbildung nur auf Zeit verwaltet und es auszuschlagen in der Regel nicht in der Lage ist.

III. Die Begründung des Staatsdienstverhältnisses. Es entsteht heute durch Vertrag, aber besteht nicht durch Vertrag, sondern Übertragung der Beamtenfunktionen. Das Ernennungsrecht steht in Preußen allein dem Könige zu (Art. 47 der Verf.-Urk.). Ein großer Teil seines Rechtes ist aber dele-

giert an die Minister und an die Provinzialbehörden. Einen Rechtsanspruch auf Ernennung gibt es nicht (Art. 4 der Verf.-Urk.).

§ 42. Rechtsverhältnisse während des Staatsdienstes.

A. Pflichten.

I. Zu den allgemeinen Pflichten gehört die Treue gegenüber dem König und dem Staate. Während der einfache Untertan lediglich verpflichtet ist, nichts vorzunehmen, was den Staat schädigt, hat der Beamte die gesetzliche Pflicht, vor Schaden zu wahren und den Nutzen des Staates durch seine ganze Amts- und Lebensführung fördern zu helfen. Wenn der Beamte Abgeordneter ist, ist er nicht verpflichtet, sich jeder Opposition gegen das bestehende Staatsministerium zu enthalten, da er das Wohl der ganzen Nation zu vertreten hat; nur darf die Opposition sich nicht gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen des Staates richten. Die andere allgemeine Pflicht des Beamten besteht in einem intelligenten, d. h. nicht blinden, und in einem amtlichen, d. h. nicht privaten Gehorsam gegenüber Gesetzen, Verordnungen, Dienstinstruktionen der vorgesetzten Behörden. Einer Einzelverordnung gegenüber besteht ein Prüfungsrecht des Beamten, 1. ob der Befehlende innerhalb seiner sachlichen und örtlichen Kompetenz gehandelt hat, 2. ob in vorschriftsmäßiger Form, 3. ob er selbst zur Vornahme der fraglichen Handlung zuständig ist. Die materielle Richtigkeit des Befehles also, die richtige Auslegung und Anwendung der Gesetze hat der Beamte nicht zu prüfen.

II. Besondere Pflichten sind unter anderen: 1. das Verbot der Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen; 2. das Verbot, den Wohnsitz ohne Urlaub zu verlassen; Volksvertreter bedürfen keines Urlaubs (Art. 78); 3. Amtsverschwiegenheit.

III. Ahndung der Pflichtverletzung. Die Haftbarkeit kann sein: a) eine strafrechtliche bei eigentlichen oder uneigentlichen Amtsverbrechen (St.-G.-B. §§ 128, 129, 155, 3; 174,2 und 3; 222, 230, 232, 331—359); b) eine zivilrechtliche. Auf Grund des Art. 97 der Verf.-Urk. erging in Preußen das Gesetz betreffend die Konflikte vom 13. Februar 1854. Nachdem § 11 E.-G. z. G.-V.-G. Abänderungen vorgesehen hat, ist der Rechtszustand dieser: Wenn gegen einen Staatsbeamten eine gerichtliche Verfolgung im Zivil- oder Strafprozeß eingeleitet worden ist, so kann die vorgesetzte Zentral- und Provinzialbehörde den Konflikt erheben. Es findet eine Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts darüber statt, ob der Beamte sich objektiv einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat. Wird dies verneint, so entscheidet es, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle, daß er zulässig sei. (Nicht zu verwechseln mit Kompetenzkonflikt.) Trifft letzteres zu, so kommen heute in der Hauptsache zur Anwendung die §§ 823, 839 B. G.-B., Art. 80 E.-G. z. B. G.-B., sodann Haftung für die Stellvertreter, Art. 78 E.-G. z. B. G.-B., und § 831 B. G.-B., abgesehen von landesrechtlich vorbehaltenen Vorschriften. Ein besonderes Verfahren für Defekte ist vorgesehen nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844. Dagegen ist durch Gesetz vom 7. März 1898 die Verpflichtung des Beamten zur Kautionsleistung mit geringen Ausnahmen aufgehoben. c) Disziplinarrechtliche Haftung besteht zum Zwecke der Ordnung und Reinheit des Dienstverhältnisses. Die strengste Strafe ist Entfernung aus dem Amte; sie kann in Strafversetzung und Dienstentlassung bestehen. Ordnungsstrafen sind Warnung, Verweis, Geldstrafe, bei Subalternbeamten auch Arrest bis zu 8 Tagen. Für Richter gilt in Preußen das Disziplinargesetz vom 7. Mai 1851, für nichtrichterliche Beamte das vom 21.

Juli 1852. Danach liegt ein Disziplinarvergehen vor, wenn ein Beamter 1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder 2. wenn er sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt.

B. Rechte: a) der besondere Schutz durch Strafbestimmungen (§§ 113, 114, 196 Str.-G.-B.), Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung; b) besondere Ehrenrechte, Titel und Rang, der entweder amtlich oder persönlich ist; c) privatrechtliche Ansprüche auf Gehalt, Wartegelder, Dienstwohnung, auch Tagegelder und Reisekosten; Ansprüche auf Pension, Hinterbliebenen-Fürsorge und besondere Rechte bei der Kommunalbesteuerung.

§ 43. Die Beendigung des Staatsdienerverhältnisses.

Außer der Verurteilung zu Zuchthausstrafe, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, sowie abgesehen vom Zeitablauf, besonders bei Ehrenämtern, kommen in Betracht:

I. Versetzung infolge Disziplinarverfahrens. Der Beamte erhält ein anderes Amt von gleichem Rang, jedoch mit Verminderung des Einkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten. Ohne Verschulden kann eine Versetzung stattfinden: a) bei nichtrichterlichen Beamten im Interesse des Dienstes in ein anderes Amt von gleichem Range und etatsmäßigem Einkommen unter Vergütung der Umzugskosten, b) bei Richtern nur im Falle der Veränderung der Gerichtsorganisation.

II. Stellung auf Wartegeld findet statt: a) bei jeder Art von Beamten bei einer neuen Behördenorganisiaton, b) in anderen Fällen nur bei Verwaltungsbeamten mit politischem Charakter. Solche Ämter sind: Oberpräsident, Unterstaatssekretär, Ministerialdirektor, Regierungspräsident, Landrat,

Staatsanwalt, Gesandter, diplomatische Agenten, Konsuln. Das Wartegeld beträgt die Hälfte des Gehalts, aber höchstens 6000 Mark.

III. Die Pensionierung löst das Amtsverhältnis des Beamten, während das Dienstverhältnis fortdauert. Sie ist zulässig nach mindestens 10jähriger Dienstzeit, wenn eine körperliche oder geistige Schwäche vorliegt, die die dauernde Unfähigkeit zur Führung der Amtsgeschäfte zur Folge hat, und zwar muß bei körperlicher Dienstunfähigkeit der Dienst selbst die letztere herbeigeführt haben. Minister und Beamte unter 65 Jahren können auch ohne diese Voraussetzungen pensioniert werden. Die Pensionierung geschieht freiwillig oder zwangsweise. Im letzteren Falle ist a) bei nichtrichterlichen Beamten ein Rekursverfahren bis zum Staatsministerium vorgesehen, wenn Pensionsfähigkeit vorliegt; ist dies nicht der Fall, so kann der Beamte nur unter den für die Disziplinaruntersuchung vorgeschriebenen Formen in den Ruhestand versetzt werden; b) richterliche Beamte können nur in den Formen des Disziplinarverfahrens zwangsweise in den Ruhestand versetzt werden.

Einzelheiten des Beamtenrechts gehören in das Verwaltungsrecht.

Anhang.

Verfassungsurkunde für den preußischen Staat.

Vom 31. Januar 1850.

(GS. S. 17.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. usw., tun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848, vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung, verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Übereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Titel I. Vom Staatsgebiete.

Artikel 1. Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Artikel 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II. Von den Rechten der Preußen.

Artikel 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden[1]).

Artikel 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

---

[1]) Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Artikel 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz[1]) bestimmt.

Artikel 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen[2]), sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren[3]) sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Artikel 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden[4]). Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Artikel 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Artikel 9. Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes[5]) entzogen oder beschränkt werden.

Artikel 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

Artikel 11. Die Freiheit der Auswanderung[6]) kann von Staats wegen nur in bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Artikel 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse[7]). Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Artikel 13. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

---

[1]) Ges. zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (GS. S. 45).

[2]) StrPO. § 102—111.

[3]) StrPO. § 99—101, RKO. § 121.

[4]) § 16 des Gerichtsverfass.-Ges.

[5]) Vgl. insbesondere Ges. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.

[6]) Vgl. Art. 4, Ziff. 1 Reichsverf.

[7]) Siehe Reichsgesetz betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 (BGBl. S. 292).

Artikel 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

[Artikel 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Artikel 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.][1])

Artikel 17. Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen[2]).

[Artikel 18. Das Erneuerungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.][3])

Artikel 19. Die Einführung der Zivilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Zivilstandsregister regelt[4]).

Artikel 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Artikel 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Artikel 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Artikel 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

---

[1]) Aufgehoben durch Ges. vom 18. Juni 1875 (GS. S. 259).

[2]) Noch nicht ergangen. Es gilt Teil II, Tit. 11, Abschn. 8 ALR.

[3]) Aufgehoben durch Ges. vom 18. Juni 1875 (GS. S. 259).

[4]) Ges. vom 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung. Jetzt gilt das Reichspersonenstandesges. vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23).

Artikel 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu.

Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Artikel 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Artikel 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen[1]).

Artikel 27. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern[2]).

Die Zensur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Artikel 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Artikel 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind[3]).

Artikel 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen[4]), in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz[3]) regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der

---

[1]) Noch nicht ergangen.
[2]) Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65).
[3]) Siehe die Verordn. vom 11. März 1850 (GS. S. 277).
[4]) § 128, 129 RStGB.

öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Artikel **31.** Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Artikel **32.** Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Artikel **33.** Das Briefgeheimnis ist unverletzlich[1]). Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel **34**[2]). Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Artikel **35.** Das Heer begreift alle Abteilungen des stehenden Heeres und der Landwehr[2]).

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten[2]).

Artikel **36.** Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Zivilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Artikel **37.** Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen[3]).

Artikel **38.** Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste beratschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Artikel **39.** Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

---

[1]) Jetzt StGB. § 299, 354, 355, 358.
[2]) Jetzt reichsrechtlich geregelt.
[3]) RMil.G. vom 2. Mai 1874 (RGBl. 45) § 39, Mil.StrGO. vom 1. Dez. 1898 (RGBl. S. 1189).

Artikel **40.** Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Der in bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden[1]).

Artikel **41.** Die Bestimmungen des Artikels 40 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staates liegenden Lehen keine Anwendung[2]).

Artikel **42**[3]). Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze[4]):

1. das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Übertragung der richterlichen Gewalt (Titel VI der Verfassungs-Urkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;

---

[1]) Diese Fassung beruht auf dem Gesetz vom 5. Juni 1852 (GS. S. 319) Art. 2. In der Verfassungsurkunde lautete der Art. 40: „Die Errichtung von Lehn und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigentum umgestaltet werden. Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung."

[2]) Diese Fassung gab dem Art. 41 das in der vorhergehenden Anm. gedachte Gesetz Art. 3. — Art. 41 lautete ursprünglich in der Verfassungsurkunde:

„Vorstehende Bestimmungen (Artikel 40) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus und Prinzliche Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zurzeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden."

[3]) Art. 42 beruht auf Gesetz vom 14. April 1856 (GS. S. 353); Art. 42 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 lautete:

„Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigentum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Teilbarkeit des Grundeigentums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1. die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;
2. die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbuntertänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Überlassung eines Grundstückes ist nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten."

[4]) Vgl. Ges., betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 (GS. S. 77).

2. die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbuntertänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Titel III. Vom Könige.

Artikel 43. Die Person des Königs ist unverletzlich[1]).

Artikel 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen.

Artikel 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer[2]).

Artikel 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.

Artikel 48[3]). Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Artikel 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Artikel 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes[4]).

---

[1]) RStGB. § 80, 94, 95, 98, 99.

[2]) Vgl. Reichsverf. Art. 64, Abs. 1.

[3]) Vgl. Art. 11 Reichsverf.

[4]) Jetzt Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (RGBl. S. 233).

Artikel 51. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Artikel 52. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 53. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Artikel 54. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbnis, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Artikel 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Artikel 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Notwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Artikel 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Artikel 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesamte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Artikel 59. Dem Kron-Fideikommißfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV. Von den Ministern.

Artikel 60. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Artikel 61. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrates angeklagt werden. Über solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. Solange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten[1]).

Titel V. Von den Kammern.

Artikel 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt.

Artikel 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Artikel 64. Dem Könige, sowie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

[1]) Dies Gesetz ist noch nicht ergangen. Eine Ministeranklage gibt es daher in Preußen nicht.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Artikel 65 bis 68[1]). Die erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

---

[1]) Art. 65 bis 68 sind aufgehoben durch Art. 2 des Gesetzes, betr. die Bildung der ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 (GS. S. 181). Der vorstehend abgedruckte Text ist Art. 1 des bezeichneten Gesetzes. Die aufgehobenen Artikel lauteten:

Artikel 65. Die erste Kammer besteht:

a) aus den großjährigen Königlichen Prinzen;

b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen — und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staats, ferner auch solange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat;

c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Teil der zu a und b genannten Mitglieder nicht übersteigen;

d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;

e) aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäten gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

Die Gesamtzahl der unter a bis c genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d und e bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Artikel 66. Die Bildung der ersten Kammer in der Art. 65 bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein.

Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die erste Kammer vom 6. Dezember 1848.

Artikel 67. Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Artikel 68. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

Artikel **69.** Die zweite Kammer besteht aus dreihundertundfünfzig[1]) Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Artikel **70**[2]). Jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen teilzunehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

---

[1]) Jetzt 433.

[2]) Die Art. 70—72 sind bis zum Erlasse des in Art. 72 in Aussicht gestellten Wahlgesetzes suspendiert. Es gilt daher noch die **Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer** (GS. S. 205), zu der noch das Gesetz vom 29. Juni 1893 hinzukommt. Jene hat folgenden Wortlaut:

Wir Friedrich Wilhelm usw. usw. verordnen in Ausführung der Art. 67 bis 74 und auf Grund des Art. 105 der Verfassungsurkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der Zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der Zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 2 und 3. [Erledigt durch Gesetz vom 27. Juni 1860 (GS. S. 357).]

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden von dem Landrate mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeindeverwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke geteilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, soweit es tunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei teilbar ist.

§ 8. Jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§ 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stammmannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimatsbezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Ab-

Artikel 71. Auf jede Vollzahl von zweihundertundfünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

---

teilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke geteilt ist (§ 6);

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5). [Vgl. jetzt Gesetz vom 29. Juni 1893 (GS. S. 103).]

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt, und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, behufs Bestimmung, in welche Abteilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Teilen auf dieselben zu repartieren.

§ 12. Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteils der Gesamtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritteils fallen.

Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteil fällt. In diese Abteilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. Solange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiung in bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zurzeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abteilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abteilung wählt ein Dritteil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 teilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abteilung den einen und die dritte Abteilung den anderen.

Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteils der Gesamtsteuer fallen.

Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritteils fallen.

Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteil fällt.

Jede Abteilung wählt besonders und zwar ein Dritteil der zu wählenden Wahlmänner.

---

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichnis der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichnis ist öffentlich auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrate zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abteilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§ 5, 6).

Ebendiese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abteilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In bezug auf die Berichtigung der Abteilungslisten kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittels Handschlag an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abteilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

Die Abteilungen können in mehrere Wahlverbände eingeteilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilungen gewählt.

Artikel 72. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

---

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten [und bestimmt den Wahlort].

§ 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittels schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlung über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Teils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Artikel 73. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt[1]).

Artikel 74. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preußischen Staatsverbande angehört hat[2]).

Der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtags sein[3]).

Artikel 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Artikel 76[4]). Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraume von dem Anfang des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar, und außerdem, sooft es die Umstände erheischen, einberufen.

Artikel 77. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Artikel 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung[5]) und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.

---

[1]) Durch Gesetz vom 27. Mai 1888 (GS. S. 137) wurde sie auf fünf Jahre festgesetzt.

[2]) Vgl. die Verordn. vom 30. Mai 1849 § 29.

[3]) Dieser zweite Absatz ist durch Gesetz vom 27. März 1872 (GS. S. 277) hinzugekommen.

[4]) Die jetzige Fassung beruht auf dem Gesetz vom 18. Mai 1857 (GS. S. 369).

[5]) Siehe Geschäftsordnung des Abg.H. vom 16. Mai 1876, des Herren-H. vom 15. Juni 1892.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Artikel 79. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Artikel 80. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechzig der nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Oktober 1854 (GS. S. 541—544) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind[1]).

Artikel 81. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Artikel 82. Eine jede Kammer hat die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen.

Artikel 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 84. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf dem Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden[2]).

---

[1]) Der zweite Absatz des Art. 80 ist durch Gesetz vom 30. Mai 1855 (GS. S. 316) hinzugefügt worden.

[2]) Jetzt RStrGB. § 11.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Zivilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Artikel 85. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes[1]). Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt.

Artikel 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt[2]).

Die Urteile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Artikel 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 87a. Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für preußische Gebietsteile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 86 und des ersten Absatzes im Artikel 87 zulässig[3]).

---

[1]) Maßgebend ist jetzt Gesetz vom 24. Juli 1876.

[2]) Jetzt § 1 GVG.

[3]) Art. 87a beruht auf Ges. vom 19. Februar 1879 (GS. S. 18).

Artikel 88. [Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.][1])

Artikel 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 90. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Artikel 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Artikel 92. Es soll in Preußen nur ein oberster Gerichtshof bestehen.

Artikel 93. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Öffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Artikel 94. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz[2]).

Artikel 95. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere

---

[1]) Aufgehoben durch Gesetz vom 30. April 1856 (GS. S. 297).

[2]) Dieser Artikel ist infolge Gesetz vom 21. Mai 1852 (GS. S. 249) an die Stelle des ursprünglichen Art. 94 getreten, der lautete:

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift[1]).

Artikel **96.** Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof[2]).

Artikel **97.** Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Zivil- und Militärbeamte wegen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden[3]).

Titel VII. Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Artikel **98.** Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt[4]).

Titel VIII. Von den Finanzen.

Artikel **99.** Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt[5]).

---

[1]) Dieser Artikel ist durch das Gesetz vom 21. März 1852 (GS. S. 249) neu gefaßt. Ursprünglich lautete er:

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz.

[2]) Vgl. Gesetz vom 8. April 1847 (GS. S. 170), § 7 GVG., EG. zu demselben § 17, Verordnung vom 1. August 1879 (GS. S. 573) über den Kompetenzgerichtshof.

[3]) Vgl. Gesetz betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854 (GS. S. 86), EG. z. GVG. § 11 und LVG. § 114.

[4]) Gesetz betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (GS. S. 465).

[5]) Komptabilitätsgesetz vom 11. Mai 1898 (GS. S. 77).

Artikel **100.** Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Artikel **101.** In betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Artikel **102.** Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Artikel **103.** Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Übernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Artikel **104.** Zu Etats-Überschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer[1]) geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Artikel **105.** Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des preußischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt[2]).

---

[1]) Gesetz betr. die Oberrechnungskammer vom 27. März 1872 (GS. S. 278).

[2]) Die Fassung des Artikels beruht auf dem Gesetz vom 24. Mai 1853 (GS. S. 228). Die ursprüngliche enthielt noch folgende Sätze:

1. Über die innern und besondern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

   Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

2. Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.

   Über die Beteiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel **106.** Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekanntgemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Artikel **107.** Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Artikel **108.** Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Artikel **109.** Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Artikel **110.** Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Tätigkeit.

Artikel **111.** Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

---

3. Den Gemeinden insbesondere steht die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu.
   Über die Beteiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.
   Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.
4. Die Beratungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Über die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 112. Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 113. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Artikel 114. [Bis zur Emanierung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung.][1])

Artikel 115. Bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Artikel 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz[2]).

Artikel 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 118. Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs[3]) vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nötig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mitteilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Übereinstimmung stehen.

Artikel 119. Das im Artikel 54 erwähnte eidliche Gelöbnis des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Artikel 62 und 108).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

---

[1]) Aufgehoben durch Gesetz vom 14. April 1856 (GS. S. 353).
[2]) Jetzt besteht nur noch das Kammergericht.
[3]) Der Entwurf wurde nicht Gesetz.

Autorenregiſter.

Antoni 52.
von Arnſtädt 113.

Bahrfeld 12.
Bazille 6.
von Bitter 51, 60.
von Brauchitſch 59.
Braunbehrens 60.

Cahn 6.

von Dungern 89.

Eger 128.

Freund 53.
Friedrichs 122.

Gelpcke 132.
Genzmer 59.
Gerſtmeyer 52.
Gönner 105.
von Goſtkowski 52, 60.
Grabowsky 12.

Haaſe 52, 60.
Hamiſch 51.
von Handel-Mazzetti 35.
Hauptmann, Gerhart 63.

Jellinek 23.

Keil 59.
Köſtlin 6.

Laband 23, 104, 105.
Ledermann 51.

Mayer, Otto 23.

Nadelhoffer 8.
Noell 53.

von Ooen 51.
Oertel 51.

Rönne-Zorn 105, 113.

Schmidt 60.
Schoen 52.
Seydel 23.
Sperl 34.
Stier-Somlo 39, 51, 55, 122.

von Trott zu Solz 52, 60.

Vigelius 51.

Zorn 23, 117.

Sachregister.

Abdankung 95.
Aberkennung der Staatsangehörigkeit 11.
Abgeordnetenhaus 100.
Absicht dauernden Verbleibes 5.
Abstammung 8.
Abweisung 9.
Abzugsgelder 29.
Adel, der hohe 40; der niedere 40.
Adelsprädikate 86.
Allgemeine Landesverwaltung 46, 121.
Amt 65, 133.
Amtsausschuß 133.
Amtsbezirke 65, 66, 133.
Amtsvorsteher 133.
Anmaßung des Adels 42.
Anspruch auf Fürsorge durch die innere Verwaltung 25.
Anspruch auf Schutz durch inländische Gerichte 25.
Anspruch auf Schutz gegenüber dem Auslande 25.
Anstellung 8.
Apanagen 89.
Apotheker 32.
Approbation 32.
Ärzte 20, 32.
Ärztekammer-Ausschuß 124.
Ärztekammern 124.
Ärztliche Ehrengerichte 124.
Auditeur 19.
Aufenthalt 5.
Aufenthaltsbeschränkungen 9.
Auflösung kommunaler Vertretungskörper 118.
Aufnahme in den Einzelstaat 9.
Ausländer 5.
Ausmärker 5.
Ausnahmegerichte 40.
Aussteuer für Prinzessinnen 89.
Ausübung der Staatsgewalt 79.
Auswandererwesen 29.
Auswanderung 11.
Auswanderungsagenten 29.
Auswanderungsunternehmer 29.
Auswärtige 6.
Auswärtiges Amt 113.
Ausweisung 9.
Auszeichnungen 86.

Bancroftverträge 13.
Bauernstand 41.
Beamter 103 ff.
Beamte in Preußen, Eheschließung 30.
Beamtenbeleidigung 16.
Beendigung des Staatsdienerverhältnisses 138, 139.
Befähigungsnachweis 31.
Behörde 103.
Behördenorganisation bis zum 17. Jahrhundert 105.
Behördenorganisation unter Friedrich Wilhelm I. 107 ff.
Behördenorganisation, Stein-Hardenbergische 108 ff.
Behördenorganisation, gegenwärtige 111.
Berginspektionen 127.
Bergwerksdirektion 127.
Berlin 124, 125, 126, 132.
Berufsamt 135.
Berufsbeamtentum 48.
Berufung des Regenten 93.
Beschlagnahme 28.
Beschlußverfahren 125.
Beschränkung des Eigentums 38.
Bestandteile der Staatskörperschaft 5.
Besteuerung 57.
Betriebsinspektionen und Bauabteilungen 128.
Bevorrechtigte Klassen 40.
Bezirkseisenbahnräte 128.
Bezirksregierung 131 ff.
Briefgeheimnis 40.
Bürgerliche Rechte und Staatsangehörigkeit 24.
Bürgerlicher Tod 40.
Bürgermeister 56, 57, 133, 134.
Bürgerrecht, Erwerb 54; Verlust 55.
Bürger- u. Menschenrechte 26.
Bürgerstand 41.

Dienstpflicht 18.
Doppelbesteuerung 22.
Dorfrichter 63.
Dotationsgesetz 51.
Dreiklassen-Wahlsystem 57, 100.
Durchschnittsprinzip bei der Dreiklassenwahl 58.

Ebenbürtigkeit 89.
Ehelichkeitserklärung 7.
Eheschließung, Voraussetzungen für das rechtsrheinische Bayern 30.

Ehrenamt 185.
Ehrenrechte des Königs 83.
Eid der Beamten und Landtagsmitglieder 16.
Eidesleistung des Königs 80.
Eingemeindung 52, 60.
Einjährig-Freiwillige 20.
Eisenbahndirektionen 127, 128.
Enteignungsrecht 38.
Entlassung aus dem Staatsverbande 11.
Erbschulze 63.
Erlaubnis in fremde Staatsdienste zu treten 12.
Ersatzreserve 17.
Expatriierung 11.

Fahneneid 17.
Feldgeistlicher 20.
Feldpropst 20.
Feld- und Forstpolizeigesetz 40.
Festnahme, vorläufige 28.
Flotte 18.
Forensen 5.
Frankfurter Nationalversammlung 26.
Freie Auswanderung 28.
Freiheit des Eigentums 38.
Freiheitsrechte 24.
Freiwilliger Militärdienst 19.
Freizügigkeit 29.
Fremde 5.
Friedenspräsenzstärke 17.
Fürbitte im Kirchengebet 84.

Gegenstände der staatlichen Herrschaft 5.
Gegenzeichnung 82, 119.
Geheimer Justizrat 83.
Geheimes Obertribunal 108.
Gehorsamspflicht d. Staatsangehörigen 15.
Gemeindeangehörigkeit zur Landgemeinde 61.
Gemeindebürger, Rechte u. Pflichten 53.
Gemeindeeinwohner, Rechte und Pflichten 53.
Gemeindeglieder 62.
Gemeinderat 64.
Gemeindeverbände 65.
Gemeindeversammlung 64.
Gemeindevertretung 63.
Gemeindevorsteher 134.
Generalfiskalat 108.
Generalkommission 125.
Gesetzgebungsrecht des Königs 79.
Gesinde- und Stellenvermittler 32.
Gesundheitsbeirat für jeden Oberbergamtsbezirk 127.
Gewerbefreiheit 31.
Gleichheit vor dem Gesetz 41.
Grundpflichten der Staatsangehörigen 14.
Grundrechte des deutschen Volkes 26.
Grundrechte, Geschichte 26.
Gutsbezirke, selbständige 64.
Gutsvorsteher 134.

„Habeas corpus"-Akte 26.
Handelskammern 128.
Haushalts-Voranschlag 112.
Haussuchung 28.
Hebammen 32.
Heimatsscheine 10.
Helfer d. Staatsleiter 102 ff.
Helgoland 18.
Herrenhaus 99.
Hochverrat 15, 39, 85.
Hofstaat 84.
Hofzeremoniell 84.
Homagialeid 16.
Huldigungseid 16.

Indigenat, doppeltes 6.
Indirekte und direkte Steuern 20.
Individuelle Bestandteile d. Staatskörperschaft 5.
Inland 5.
Inländer 5.
Innehabung der Staatsgewalt 78.
Intendanturbeamte 20.
Irreguläre Kommunalverbände 76.

Kabinett 109.
Karl I. 26.
Karl II. 26.
Klassen, bevorrechtigte 40.
Kommunalabgabengesetz 53, 69.
Kommunalbeamtengesetz 135.
Kommunalfreiheit 61.
Kommunallandtag, städtischer 77.
Kommunalrecht 46 ff.
Kommunalverbände 65; irreguläre 76.
Kommunalverwaltung 46 ff; Ausdehnung 50.
Kompetenzkonflikt 137.
Konfiskation 40.
Konflikt 137.
König, Ehrenrechte 83.
König, Eidesleistung 80.
König, persönliche Rechtsstellung 82.
König, Verhältnis z. Deutschen Kaiser 80.
König, Vermögensrechte 87.
König, Zivilprozesse 83.
Königtum in Preußen 78.
Konsistorium 110.
Konzession 32.
Kreisangehörigkeit 69.
Kreisausschuß 71, 131, 133.
Kreisbehörden 132.
Kreisdeputierte 132.
Kreissekretär 132.
Kreissteuern 69, 74.
Kreistag 70.
Kreis- und Provinzialabgaben 69, 70, 73, 74.
Kreisverbände und ihr Recht 67.
Kriegs- und Domänenkammern 107.
Kriegs- und Steuerräte 108.
Kronrat 118.
Kronschatz 88.

Landbürgermeisterei 133.
Landesangehörigkeit in Elsaß-Lothringen 7.
Landesdirektor 76.
Landeseisenbahnrat 128.
Landeshauptmann 75.
Landesherrliche Familie, Vermögensrechte 87.
Landesjustizkollegien 108.
Landesrat 75.

Landestrauer in Preußen 85.
Landesverrat 15.
Landesverwaltungsgesetz 122.
Landgemeinde 59; Verwaltung 63.
Landgemeindebezirk 60.
Landheer 17.
Landkreis 68.
Landrat 71, 108, 132.
Landsturm 17.
Landsturmpflicht 18.
Landtag, Befugnisse 98, 99.
Landtag, Geschäftsformen 100.
Landtag, Geschäftsgang 100.
Landtag, staatsrechtliche Grundgedanken 98.
Landtag, Zusammensetzung 99, 100.
Landtagsmitglieder, Befugnisse derselben 101, 102.
Landwehr 18.
Landwirtschaftskammern 128.
Legitimation 7, 8.
Legitimitätsprinzip 92.
Leiter des Staatsverbandes 78.
Lippe, Fürstentum 94.
Lokalverwaltung 111.

Magistrat 55, 134.
Majestät, Titel 83.
Majestätsbeleidigung 15, 85.
Majestätsbeleidigungsprozesse 85.
Marine 17.
Medizinalkollegium 110, 126.
Meistbeerbte 62.
Menschen- und Bürgerrechte 26.
Militärbeamte 19.
Militärdienst, freiwilliger 19.
Militärintendanturen 128.
Militärische Ehren 84.
Militärpersonen 20; Eheschließung 30.
Militärpflicht 19.
Minister, rechtliche Stellung 118.
Minister ohne Portefeuille 118.
Ministerien 113 ff.
Ministerpräsident 109, 118.
Ministerrat 108.
Ministerverantwortlichkeit 119, 120.
Mittelbehörden 121.
Monarchische Gewalt, Erwerb 89; Verlust 95.

Nachsteuer 29.
Naturalisation 10.
Nordamerika, Vereinigte Staaten von 7.
Notverordnung 118.

Oberbergämter 127.
Oberkirchenrat 121.
Oberlandeskulturgericht 125.
Oberpräsident 110, 122 ff.
Oberrechnungskammer 108, 112, 121.
Oberverwaltungsgericht 121.
Orden 86.
Organisationsgewalt 112.

Paragien 89.
Paß 12.
Pensionierung 139.
Personenstandsgesetz 31.
Persönliche Freiheit 28.
„Petition of rights" 26.
Petitionsrecht 40.
Pfandleiher 32.
Politische oder staatsbürgerliche Rechte 24.
Politische Unverantwortlichkeit des Königs 82.
Politische Vereine 36.
Polizeiverordnungen 125.
Polnische Sprache in den Versammlungen 37.
Porto-, Telegramm- und Stempelfreiheit des Königs, seiner Gemahlin u. Witwe 86.
Positive Schutzrechte 24.
Präsident des Oberlandeskulturgerichts, des Oberverwaltungsgerichts, der Oberrechnungskammer 118.
Preßfreiheit 32.
Provinzialangehörigkeit 73.
Provinzialausschuß 75.
Provinzialbehörden 122 ff.
Provinzialgrenzen 73.
Provinzialkommissionen 76.
Provinziallandtag 74.
Provinzialrat 124, 125.
Provinzial-Schulkollegium 110, 126.
Provinzialstatuten 73.
Provinzialsteuerdirektionen 126.
Provinzialsteuern 74.
Provinzialverband, kommunaler, dessen Verwaltung 74.
Provinzialverbände und ihr Recht 72.
Provinzialverwaltung 110.

Realsystem 111.
„Rechte der Preußen" 26.
Rechtliche Stellung des Regenten 94.
Rechtspflege und der König 79.
Reflexwirkungen 23.
Reform seit 1872 112.
Regentschaft 92 ff., 117.
Regierende Häuser und ihr Recht 42.
Regierungsantritt 91.
Regierungsbezirksbehörden 128 ff.
Regierungspräsident 129 ff.
Reichsangehörigkeit 6.
Reichsbeamte, Eheschließung 30.
Religionsfreiheit 34.
Renaturalisation 12.
Richter 63.
Rückberufung der Militärpflichtigen aus dem Auslande 11.

Schankwirte 32.
Schulze 63.
Schutzgebietsgesetz 6.
Schweizerische Staatsangehörigkeit 7.
Seeschiffer 32.
Seewehr 18.
Selbstbindung des Staates 22.
Selbstverwaltung 48, 109.

Staatliche Herrschaft, Subjekt 78.
Staatsämter, Begriff derselben 102 f., 112.
Staatsangehörige 5.
Staatsangehörigkeit 5; in den Kolonien 6.
Staatsangehörigkeit, Erwerb 6; Verlust 6.
Staatsaufsicht 76.
Staatsbeamte, Pflichten 136, 137.
Staatsbeamte, Pflichtverletzung 136, 137.
Staatsbeamte, Rechte 138.
Staatsdienst, Begriff 103 f.
Staatsdienst, geschichtliche Entwicklung 134.
Staatsdienstverhältnis, Begründung 135.
Staatskanzler 109.
Staatsministerium 117.
Staatsrat 109, 120.
Staatsverwaltung 46.
Stadtbevölkerung 53.
Stadtbezirk 52.
Städterecht 51.
Stadtgebiet 52.
Stadtgemeinden 51.
Stadtkreis 69.
Stadtverordnetenversammlung 57.
Standesherrliche Familien und ihr Recht 44.
Standesvorrechte 41.
Ständischer Kommunallandtag 77.
Stein-Hardenbergsche Behördenorganisation 108 ff.
Stellung auf Wartegeld von Beamten 138.
Stellvertretung des Königs 95.
Steuerfreiheit des Monarchen 86.
Steuerpflicht der Staatsangehörigen 20.
Strafrechtliche Unverantwortlichkeit des Königs 83.
Subjekt der staatlichen Herrschaft 78.
Subjektive öffentliche Rechte 22.
Sujet mixte 12 ff.
Sukzessionsordnung 89 und 90.
Sukzessionsrecht 89.

Territorialprinzip 5.
Theaterunternehmer 32.
Theaterzensur 33.
Thronfolge 89.
Tod, bürgerlicher 40.
Trennung von Justiz und Verwaltung 109, 110, 112.
Treupflicht der Staatsangehörigen 15.

Überwanderung 11.
Untertanen 5.
Unverantwortlichkeit, politische, des Königs 82; strafrechtliche, des Königs 83.

Verehelichungsfreiheit 29.
Vereinsrecht 36.
Vereins- u. Versammlungsrecht 36.
Verhaftung 28.
Verheiratung 8.
Verjährung der Staatsangehörigkeit 12.
Verleihung der Staatsangehörigkeit 10.
Vermögensentziehung 39.
Vermögensrechte d. Königs 87.
Vermögensrechte der landesherrlichen Familie 87.
Verrat militärischer Geheimnisse 15.
Versammlungsrecht 37.
Versetzung des Beamten 137, 138.
Verwaltung der Kreisverbände 70; der Landgemeinden 63; des kommunalen Provinzialverbandes 74.
Verwaltung und der König 79.
Virginien 26.
Volksschulunterricht, Unentgeltlichkeit 27.
Volksvertretung, geschichtliche Entwicklung 96, 97.
„Von Gottes Gnaden", Bedeutung des Ausdrucks 84.
„Von Gottes Gnaden", Geschichte 84.
Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten 48.
Vorbildung zum Landratsamt 48.

Wehrpflicht 40.
Wehrpflicht der Staatsangehörigen 17.
Wehrpflichtige 11.
Wesen der preußischen Monarchie 78.
Widerstand gegen die Staatsgewalt 16.
Wilhelm von Oranien 26.
Wohnsitz 5.

Zensur 33.
Zivilehe 31.
Zivilliste 88.
Zivilprozesse des Königs 83.
Zuständigkeitsgesetz 14, 122.
Zweckverbände 67.
Zwölftelung bei der Wahl 58.

Volkswirtschaftslehre von Dr. Carl Johs. Fuchs, Prof. an der Universität Freiburg i. Br. (Sammlung Göschen Nr. 133.)

Volkswirtschaftspolitik von Präsident Dr. van der Borght in Berlin. (Sammlung Göschen Nr. 177.)

Gewerbewesen von Dr. Werner Sombart, Prof. an der Universität Breslau. 2 Bände. (Sammlung Göschen Nr. 203, 204.)

Das Handelswesen von Dr. Wilh. Lexis, Prof. an der Universität Göttingen. I: Das Handelspersonal und der Warenhandel. (Sammlung Göschen Nr. 296.)

Dasselbe II: Die Effektenbörse und die innere Handelspolitik. (Sammlung Göschen Nr. 297.)

Auswärtige Handelspolitik v. Dr. Heinrich Sieveking, Prof. an der Universität Marburg. (Sammlung Göschen Nr. 245.)

Das Versicherungswesen von Dr. jur. Paul Moldenhauer, Dozent der Versicherungswissenschaft an der Handelshochschule Köln. (Sammlung Göschen Nr. 262.)

Die gewerbliche Arbeiterfrage von Dr. Werner Sombart, Professor an der Universität Breslau. (Sammlung Göschen Nr. 209.)

Die Arbeiterversicherung von Dr. Alfred Manes in Berlin. (Sammlung Göschen Nr. 267.)

Finanzwissenschaft von Präsident Dr. van der Borght in Berlin. (Sammlung Göschen Nr. 148.)

Preis: Jeder Band in Leinwand gebunden 80 Pfg.

Verlag der G. J. Göschen'schen Verlagshandlung in Leipzig

Der deutsche Student

am Ende des neunzehnten Jahrhunderts

Von

Professor Dr. Theobald Ziegler
an der Universität Straßburg

Neunte, durchgesehene Auflage

Mit einem Nachwort aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts

Preis: Kartoniert M. 3.50

Inhalt: **I. Das Leben des deutschen Studenten:** Die akademische Freiheit. Die akademische Ehre und das Trinken. Die akademische Ehre und die Prostitution. Die akademische Ehre und das über seine Verhältnisse leben. Das Stipendienwesen. Die akademische Ehre: Mensur und Duell; Verruf. Die studentischen Verbindungen. Der Student und die Politik. Der Student und die soziale Frage. Soziale Betätigung des Studenten. Die geselligen Beziehungen des Studenten nach außen.

II. Das akademische Studium: Die Motive des Studierens. Die Aufgabe der Universität: Wissenschaft, Beruf, allgemeine Bildung. Die studentische Weltanschauung: Verhältnis des Studenten zu Religion und Kirche, zu Kunst und Literatur; studentischer Idealismus. Student und Professor. Kollegienhonorar. Vorlesungen und Seminarübungen. Ferien. Schriftliche Arbeiten. Promotion und Staatsprüfung. Nachwort zur Überleitung aus dem 19. ins 20. Jahrhundert.

In diesen 16 Vorlesungen, die an der Straßburger Hochschule vor einer ungewöhnlich großen Zuhörerschaft gehalten worden sind, behandelt Prof. **Ziegler** das Leben und Studieren des deutschen Studenten fin de siècle nach allen seinen Beziehungen zu den unsere Zeit bewegenden Fragen mit der ihm eigenen Offenheit und frei von aller akademischen Gespreiztheit. Besonders interessant und aktuell aber wird das Buch durch die Erörterung der strittigen Frage über die **Beteiligung der Studentenschaft an der sozialen Bewegung.**

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Forstwissenschaft von Dr. Ad. Schwappach, Professor an der Forstakademie Eberswalde, Abteilungsdirigent bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens. Nr. 106.

Fremdwort, Das, im Deutschen von Dr. Rudolf Kleinpaul in Leipzig. Nr. 55.

Fremdwörterbuch, Deutsches, von Dr. Rudolf Kleinpaul in Leipzig. Nr. 273.

Gardinenfabrikation. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Prof. Max Gürtler, Direktor der Königl. Technischen Zentralstelle für Textil-Industrie zu Berlin. Mit 27 Figuren. Nr. 185.

Gasöfen von Dr. C. Reinhertz, Professor an der Technischen Hochschule Hannover. Mit 66 Abbild. Nr. 102.

Geographie, Astronomische, von Dr. Siegm. Günther, Professor a. d. Technischen Hochschule in München. Mit 52 Abbildungen. Nr. 92.

— **Physische,** von Dr. Siegm. Günther, Professor an der Königl. Technischen Hochschule in München. Mit 32 Abbildungen. Nr. 26.

— s. auch: Landeskunde. — Länderkunde.

Geologie v. Professor Dr. Eberh. Fraas in Stuttgart. Mit 16 Abbild. und 4 Tafeln mit über 50 Figuren. Nr. 13.

Geometrie, Analytische, der Ebene v. Professor Dr. M. Simon in Straßburg. Mit 57 Figuren. Nr. 65.

— — **Aufgabensammlung zur Analytischen Geometrie der Ebene** von O. Th. Bürklen, Professor am Kgl. Realgymnasium in Schwäb.-Gmünd. Mit 32 Figuren. Nr. 256.

— **Analytische, des Raumes** von Prof. Dr. M. Simon in Straßburg. Mit 28 Abbildungen. Nr. 89.

Geometrie, Darstellende, v. Dr. Rob. Haußner, Prof. an der Universität Jena. I. Mit 110 Figuren. Nr. 142.

— **Ebene,** von G. Mahler, Professor am Gymnasium in Ulm. Mit 111 zweifarb. Fig. Nr. 41.

— **Projektive,** in synthet. Behandlung von Dr. Karl Doehlemann, Prof. an der Universität München. Mit 91 Figuren. Nr. 72.

Geschichte, Badische, von Dr. Karl Brunner, Prof. am Gymnasium in Pforzheim und Privatdozent der Geschichte an der Techn. Hochschule in Karlsruhe. Nr. 280.

— **Bayerische,** von Dr. Hans Ockel in Augsburg. Nr. 160.

— **des Byzantinischen Reiches** von Dr. K. Roth in Kempten. Nr. 190.

— **Deutsche, im Mittelalter** (bis 1500) von Dr. F. Kurze, Oberl. am Kgl. Luisengymn. in Berlin. Nr. 33.

— — **im Zeitalter der Reformation u. der Religionskriege** von Dr. F. Kurze, Oberlehrer am Kgl. Luisengymnasium in Berlin. Nr. 34.

— — siehe auch: Quellenkunde.

— **Französische,** von Dr. R. Sternfeld, Prof. a. d. Univers. Berlin. Nr. 85.

— **Griechische,** von Dr. Heinrich Swoboda, Professor an der deutschen Universität Prag. Nr. 49.

— **des 19. Jahrhunderts** v. Oskar Jäger, o. Honorarprofessor an der Univers. Bonn. 1. Bdchn.: 1800—1852. Nr. 216.

— — 2. Bdchn.: 1853 bis Ende d. Jahrh. Nr. 217.

— **Israels** bis auf die griech. Zeit von Lic. Dr. J. Benzinger. Nr. 231.

— **Lothringens,** von Dr. Herm. Derichsweiler, Geh. Regierungsrat in Straßburg. Nr. 6.

— **des alten Morgenlandes** von Dr. Fr. Hommel, Prof. a. d. Univers. München. M. 6 Bild. u. 1 Kart. Nr. 43.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Geschichte, Österreichische, I: Von der Urzeit bis 1526 von Hofrat Dr. Franz von Krones, Prof. a. d. Univ. Graz. Nr. 104.

— — II: Von 1526 bis zur Gegenwart von Hofrat Dr. Franz von Krones, Prof. an der Univ. Graz. Nr. 105.

— **Römische,** von Realgymnasial-Dir. Dr. Jul. Koch in Grunewald. Nr. 19.

— **Russische,** v. Dr. Wilh. Reeb, Oberl. am Ostergymnasium in Mainz. Nr. 4.

— **Sächsische,** von Professor Otto Kaemmel, Rektor des Nikolaigymnasiums zu Leipzig. Nr. 100.

— **Schweizerische,** von Dr. K. Dändliker, Prof. a. d. Univ. Zürich. Nr. 188.

— **Spanische,** von Dr. Gustav Diercks. Nr. 266.

— **der Chemie** siehe: Chemie.

— **der Malerei** siehe: Malerei.

— **der Mathematik** s.: Mathematik.

— **der Musik** siehe: Musik.

— **der Pädagogik** siehe: Pädagogik.

— **des deutschen Romans** s.: Roman.

— **der deutschen Sprache** siehe: Grammatik, Deutsche.

— **des deutschen Unterrichtswesens** siehe: Unterrichtswesen.

Geschichtswissenschaft, Einleitung in die, von Dr. Ernst Bernheim, Professor an der Universität Greifswald. Nr. 270.

Gesundheitslehre. Der menschliche Körper, sein Bau und seine Tätigkeiten, von E. Rebmann, Oberschulrat in Karlsruhe. Mit Gesundheitslehre von Dr. med. H. Seiler. Mit 47 Abb. u. 1 Taf. Nr. 18.

Gewerbewesen von Werner Sombart, Professor an d. Universität Breslau. I. II. Nr. 203. 204.

Gewichtswesen. Maß-, Münz- und Gewichtswesen von Dr. Aug. Blind, Prof. an der Handelsschule in Köln. Nr. 283.

Gleichstrommaschine, Die, von C. Kinzbrunner, Ingenieur und Dozent für Elektrotechnik an der Municipal School of Technology in Manchester. Mit 78 Figuren. Nr. 257.

Gletscherkunde von Dr. Fritz Machaček in Wien. Mit 5 Abbild. im Text und 11 Tafeln. Nr. 154.

Gottfried von Straßburg. Hartmann von Aue, Wolfram von Eschenbach u. Gottfried von Straßburg. Auswahl aus dem höf. Epos mit Anmerkungen und Wörterbuch von Dr. K. Marold, Prof. am Kgl. Friedrichskollegium zu Königsberg i. Pr. Nr. 22.

Grammatik, Deutsche, und kurze Geschichte der deutschen Sprache von Schulrat Professor Dr. O. Lyon in Dresden. Nr. 20.

— **Griechische,** I: Formenlehre von Dr. Hans Meltzer, Professor an der Klosterschule zu Maulbronn. Nr. 117.

— — II: Bedeutungslehre und Syntax von Dr. Hans Meltzer, Professor an der Klosterschule zu Maulbronn. Nr. 118.

— **Lateinische.** Grundriß der lateinischen Sprachlehre von Professor Dr. W. Votsch in Magdeburg. Nr. 82.

— **Mittelhochdeutsche.** Der Nibelunge Nôt in Auswahl und mittelhochdeutsche Grammatik mit kurzem Wörterbuch von Dr. W. Golther, Prof. a. d. Universität Rostock. Nr. 1.

— **Russische,** von Dr. Erich Berneker, Professor an der Universität Prag. Nr. 66.

— — siehe auch: Russisches Gesprächsbuch. Lesebuch.

Handelskorrespondenz, Deutsche, von Prof. Th. de Beaux, Officier de l'Instruction Publique. Nr. 182.

— **Englische,** von E. E. Whitfield, M. A., Oberlehrer an King Edward VII Grammar School in King's Lynn. Nr. 237.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Handelskorrespondenz, Französische, von Professor Th. de Beaux, Officier de l'Instruction Publique. Nr. 183.

— **Italienische,** von Professor Alberto de Beaux, Oberlehrer am Kgl. Institut S. S. Annunziata in Florenz. Nr. 219.

Handelspolitik, Auswärtige, von Dr. Heinr. Sieveking, Prof. an der Universität Marburg. Nr. 245.

Harmonielehre von A. Halm. Mit vielen Notenbeilagen. Nr. 120.

Hartmann von Aue, Wolfram von Eschenbach und **Gottfried von Straßburg.** Auswahl aus dem höfischen Epos mit Anmerkungen und Wörterbuch von Dr. K. Marold, Professor am Königlichen Friedrichskollegium zu Königsberg i. Pr. Nr. 22.

Hauptliteraturen, Die, d. Orients v. Dr. M. Haberlandt, Privatdoz. a. d. Universität Wien. I. II. Nr. 162. 163.

Heldensage, Die deutsche, von Dr. Otto Luitpold Jiriczek, Prof. an der Universität Münster. Nr. 82.

— siehe auch: Mythologie.

Industrie, Anorganische Chemische, v. Dr. Gust. Rauter in Charlottenburg. I: Die Leblancsodaindustrie und ihre Nebenzweige. Mit 12 Tafeln. Nr. 205.

— — II: Salinenwesen, Kalisalze, Düngerindustrie und Verwandtes. Mit 6 Tafeln. Nr. 206.

— — III: Anorganische Chemische Präparate. Mit 6 Tafeln Nr. 207.

— **der Silikate, der künstl. Bausteine und des Mörtels.** I: Glas- und keramische Industrie von Dr. Gustav Rauter in Charlottenburg. Mit 12 Tafeln. Nr. 233.

— — II: Die Industrie der künstlichen Bausteine und des Mörtels. Mit 12 Tafeln Nr. 234.

Integralrechnung von Dr. Friedr. Junker, Professor am Karlsgymn. in Stuttgart. Mit 89 Fig. Nr. 88.

Integralrechnung. Repetitorium und Aufgabensammlung zur Integralrechnung von Dr. Friedrich Junker, Professor am Karlsgymnasium in Stuttgart. Mit 50 Figuren. Nr. 147.

Kartenkunde, geschichtlich dargestellt von E. Gelcich, Direktor der k. k. Nautischen Schule in Lussinpiccolo und F. Sauter, Professor am Realgymnasium in Ulm, neu bearbeitet von Dr. Paul Dinse, Assistent der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin. Mit 70 Abbildungen. Nr. 30.

Kirchenlied. Martin Luther, Thom. Murner, und das Kirchenlied des 16. Jahrhunderts. Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Professor G. Berlit, Oberlehrer am Nikolaigymnasium zu Leipzig. Nr. 7.

Klimalehre von Professor Dr. W. Köppen, Meteorologe der Seewarte Hamburg. Mit 7 Tafeln und 2 Figuren. Nr. 114.

Kolonialgeschichte von Dr. Dietrich Schäfer, Professor der Geschichte an der Universität Berlin. Nr. 156.

Kompositionslehre. Musikalische Formenlehre von Stephan Krehl. I. II. Mit vielen Notenbeispielen. Nr. 149. 150.

Körper, der menschliche, sein Bau und seine Tätigkeiten, von E. Rebmann, Oberschulrat in Karlsruhe. Mit Gesundheitslehre von Dr. med. H. Seiler. Mit 47 Abbildungen und 1 Tafel. Nr. 18.

Kristallographie von Dr. W. Bruhns, Professor an der Universität Straßburg. Mit 190 Abbild. Nr. 210.

Kudrun und Dietrichepen. Mit Einleitung und Wörterbuch von Dr. O. L. Jiriczek, Professor an der Universität Münster. Nr. 10.

— — siehe auch: Leben, Deutsches, im 12. Jahrhundert.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Kultur, Die, der Renaissance. Gestitung, Forschung, Dichtung von Dr. Robert F. Arnold, Privatdozent an der Universität Wien. Nr. 189.

Kulturgeschichte, Deutsche, von Dr. Reinh. Günther. Nr. 56.

Künste, Die graphischen, von Carl Kampmann, Fachlehrer a. d. k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien. Mit zahlreichen Abbildungen und Beilagen. Nr. 75.

Kurzschrift siehe: Stenographie.

Länderkunde von Europa von Dr. Franz Heiderich, Professor am Francisco-Josephinum in Mödling. Mit 14 Textkärtchen und Diagrammen und einer Karte der Alpeneinteilung. Nr. 62.

— **der außereuropäischen Erdteile** von Dr. Franz Heiderich, Prof. a. Francisco-Josephinum in Mödling. Mit 11 Textkärtchen u. Profil. Nr. 63.

Landeskunde von Baden von Prof. Dr. O. Kienitz in Karlsruhe. M. Profil, Abbildungen und 1 Karte. Nr. 199.

— **des Königreichs Bayern** von Dr. W. Götz, Professor an der Kgl. Techn. Hochschule München. Mit Profilen, Abbild. u. 1 Karte. Nr. 176.

— **von Britisch-Nordamerika** von Prof. Dr. A. Oppel in Bremen. Mit 13 Abbildungen und 1 Karte. Nr. 284.

— **von Elsaß-Lothringen** von Prof. Dr. R. Langenbeck in Straßburg i. E. Mit 11 Abbildgn. u. 1 Karte. Nr. 215.

— **der Iberischen Halbinsel** von Dr. Fritz Regel, Professor an der Universität Würzburg. Mit 8 Kärtchen und 8 Abbildung. im Text und 1 Karte in Farbendruck. Nr. 235.

— **von Österreich-Ungarn** von Dr. Alfred Grund, Privatdozent an der Universität Wien. Mit 10 Textillustration. und 1 Karte. Nr. 244.

— **des Königreichs Sachsen** v. Dr. J. Demmrich, Oberlehrer am Realgymnas. in Plauen. Mit 12 Abbildungen u. 1 Karte. Nr. 258.

Landeskunde von Skandinavien (Schweden, Norwegen u. Dänemark) von Heinr. Kerp, Lehrer am Gymnasium und Lehrer der Erdkunde am Comenius-Seminar zu Bonn. Mit 11 Abbild. und 1 Karte. Nr. 202.

— **des Königreichs Württemberg** von Dr. Kurt Hassert, Professor der Geographie an der Handelshochschule in Köln. Mit 16 Vollbildern und 1 Karte. Nr. 157.

Landwirtschaftliche Betriebslehre von Ernst Langenbeck in Bochum. Nr. 227.

Leben, Deutsches, im 12. Jahrhundert. Kulturhistorische Erläuterungen zum Nibelungenlied und zur Kudrun. Von Professor Dr. Jul. Dieffenbacher in Freiburg i. B. Mit 1 Tafel und 30 Abbildungen. Nr. 93.

Lessings Emilia Galotti. Mit Einleitung und Anmerkungen von Prof. Dr. W. Votsch. Nr. 2.

— **Minna v. Barnhelm.** Mit Anm. von Dr. Tomaschek. Nr. 5.

Licht. Theoretische Physik II. Teil: Licht und Wärme. Von Dr. Gust. Jäger, Professor an der Universität Wien. Mit 47 Abbildungen. Nr. 77.

Literatur, Althochdeutsche, mit Grammatik, Übersetzung und Erläuterungen von Th. Schauffler, Professor am Realgymnasium in Ulm. Nr. 28.

Literaturdenkmäler des 14. u. 15. Jahrhunderts. Ausgewählt und erläutert von Dr. Hermann Jantzen, Direktor der Königin Luise-Schule in Königsberg i. Pr. Nr. 181.

— **des 16. Jahrhunderts I: Martin Luther, Thom. Murner u. das Kirchenlied des 16. Jahrhunderts.** Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Prof. G. Berlit, Oberlehrer am Nikolaigymnasium zu Leipzig. Nr. 7.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Literaturdenkmäler des 16. Jahrhunderts II: Hans Sachs. Ausgewählt und erläutert von Prof. Dr. Jul. Sahr. Nr. 24.

— — **III: Von Brant bis Rollenhagen: Brant, Hutten, Fischart, sowie Tierepos und Fabel.** Ausgewählt und erläutert von Prof. Dr. Julius Sahr. Nr. 36.

Literaturen, Die, des Orients. I. Teil: Die Literaturen Ostasiens und Indiens v. Dr. M. Haberlandt, Privatdozent an der Universität Wien. Nr. 162.

— II. Teil: Die Literaturen der Perser, Semiten und Türken, von Dr. M. Haberlandt, Privatdozent an der Universität Wien. Nr. 163.

Literaturgeschichte, Deutsche, von Dr. Max Koch, Professor an der Universität Breslau. Nr. 31.

— **Deutsche, der Klassikerzeit** von Carl Weitbrecht, Professor an der Technischen Hochschule Stuttgart. Nr. 161.

— **Deutsche, des 19. Jahrhunderts** von Carl Weitbrecht, Professor an der Technischen Hochschule Stuttgart. I. II. Nr. 134. 135.

— **Englische,** von Dr. Karl Weiser in Wien. Nr. 69.

— — Grundzüge und Haupttypen der englischen Literaturgeschichte von Dr. Arnold M. M. Schröer, Prof. an der Handelshochschule in Köln. 2 Teile. Nr. 286. 287.

— **Griechische,** mit Berücksichtigung der Geschichte der Wissenschaften von Dr. Alfred Gercke, Professor an der Universität Greifswald. Nr. 70.

— **Italienische,** von Dr. Karl Voßler, Professor a. d. Universität Heidelberg. Nr. 125.

— **Nordische,** I. Teil: Die isländische und norwegische Literatur des Mittelalters von Dr. Wolfgang Golther, Professor an der Universität Rostock. Nr. 254.

Literaturgeschichte, Portugiesische, von Dr. Karl von Reinhardstoettner, Professor an der Kgl. Technischen Hochschule in München. Nr. 213.

— **Römische,** von Dr. Hermann Joachim in Hamburg. Nr. 52.

— **Russische,** von Dr. Georg Polonskij in München. Nr. 166.

— **Slavische,** von Dr. Josef Karásek in Wien. 1. Teil: Ältere Literatur bis zur Wiedergeburt. Nr. 277.

— — 2. Teil: Das 19. Jahrhundert. Nr. 278.

— **Spanische,** von Dr. Rudolf Beer in Wien. I. II. Nr. 167. 168.

Logarithmen. Vierstellige Tafeln und Gegentafeln für logarithmisches und trigonometrisches Rechnen in zwei Farben zusammengestellt von Dr. Hermann Schubert, Professor an der Gelehrtenschule d. Johanneums in Hamburg. Nr. 81.

Logik. Psychologie und Logik zur Einführung in die Philosophie von Dr. Th. Elsenhans. Mit 13 Figuren. Nr. 14.

Luther, Martin, Thom. Murner und das Kirchenlied des 16. Jahrhunderts. Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Prof. G. Berlit, Oberlehrer am Nikolaignmnasium zu Leipzig. Nr. 7.

Magnetismus. Theoretische Physik III. Teil: Elektrizität und Magnetismus. Von Dr. Gustav Jäger, Professor an der Universität Wien. Mit 33 Abbild. Nr. 78.

Malerei, Geschichte der, I. II. III. IV. V. von Dr. Rich. Muther, Professor an der Universität Breslau. Nr. 107—111.

Maschinenelemente, Die. Kurzgefaßtes Lehrbuch mit Beispielen für das Selbststudium und den prakt. Gebrauch von Fr. Barth, Oberingenieur in Nürnberg. Mit 86 Fig. Nr. 8.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Maß-, Münz- und Gewichtswesen von Dr. August Blind, Prof. an der Handelsschule in Köln. Nr. 283.

Maßanalyse von Dr. Otto Röhm in Stuttgart. Nr. 221.

Mathematik, Geschichte der, von Dr. A. Sturm, Professor am Obergymnasium in Seitenstetten. Nr. 226.

Mechanik. Theoret. Physik I. Teil: Mechanik und Akustik. Von Dr. Gustav Jäger, Prof. an der Univ. Wien. Mit 19 Abbild. Nr. 76.

Meereskunde, Physische, von Dr. Gerhard Schott, Abteilungsvorsteher an der Deutschen Seewarte in Hamburg. Mit 28 Abbild. im Text und 8 Tafeln. Nr. 112.

Metalle (Anorganische Chemie 2. Teil) v. Dr. Oskar Schmidt, dipl. Ingenieur, Assistent an der Königl. Baugewerkschule in Stuttgart. Nr. 212.

Metalloide (Anorganische Chemie 1. Teil) von Dr. Oskar Schmidt, dipl. Ingenieur, Assistent an der Kgl. Baugewerkschule in Stuttgart. Nr. 211.

Meteorologie von Dr. W. Trabert, Professor an der Universität Innsbruck. Mit 49 Abbildungen und 7 Tafeln. Nr. 54.

Mineralogie von Dr. K. Brauns, Professor an der Universität Kiel. Mit 130 Abbildungen. Nr. 29.

Minnesang und Spruchdichtung. Walther v. d. Vogelweide mit Auswahl aus Minnesang und Spruchdichtung. Mit Anmerkungen und einem Wörterbuch von Otto Güntter, Professor an der Oberrealschule und an der Techn. Hochschule in Stuttgart. Nr. 23.

Morphologie, Anatomie u. Physiologie der Pflanzen. Von Dr. W. Migula, Prof. a. d. Forstakademie Eisenach. Mit 50 Abbild. Nr. 141.

Münzwesen. Maß-, Münz- und Gewichtswesen von Dr. Aug. Blind, Professor an der Handelsschule in Köln. Nr. 283.

Murner, Thomas. Martin Luther, Thomas Murner und das Kirchenlied des 16. Jahrh. Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Prof. G. Berlit, Oberl. am Nikolaigymn. zu Leipzig. Nr. 7.

Musik, Geschichte der alten und mittelalterlichen, von Dr. A. Möhler. Mit zahlreichen Abbild. und Musikbeilagen. Nr. 121.

Musikalische Formenlehre (Kompositionslehre) v. Stephan Krehl. I. II. Mit vielen Notenbeispielen. Nr. 149. 150.

Musikgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts von Dr. K. Grunsky in Stuttgart. Nr. 239.

— **des 19. Jahrhunderts** von Dr. K. Grunsky in Stuttgart. I. II. Nr. 164. 165.

Musiklehre, Allgemeine, v. Stephan Krehl in Leipzig. Nr. 220.

Mythologie, Deutsche, von Dr. Friedrich Kauffmann, Professor an der Universität Kiel. Nr. 15.

— **Griechische und römische,** von Dr. Herm. Steuding, Professor am Kgl. Gymnasium in Wurzen. Nr. 27.

— siehe auch: Heldensage.

Nautik. Kurzer Abriß des täglich an Bord von Handelsschiffen angewandten Teils der Schiffahrtskunde. Von Dr. Franz Schulze, Direktor der Navigations-Schule zu Lübeck. Mit 56 Abbildungen. Nr. 84.

Nibelunge, Der, Nöt in Auswahl und Mittelhochdeutsche Grammatik mit kurzem Wörterbuch von Dr. W. Golther, Professor an der Universität Rostock. Nr. 1.

— — siehe auch: Leben, Deutsches, im 12. Jahrhundert.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Nutzpflanzen von Prof. Dr. J. Behrens, Vorst. d. Großh. landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg. Mit 53 Figuren. Nr. 123.

Pädagogik im Grundriß von Professor Dr. W. Rein, Direktor des Pädagogischen Seminars an der Universität Jena. Nr. 12.

— **Geschichte der**, von Oberlehrer Dr. H. Weimer in Wiesbaden. Nr. 145.

Paläontologie v. Dr. Rud. Hoernes, Prof. an der Universität Graz. Mit 87 Abbildungen. Nr. 95.

Parallelperspektive. Rechtwinklige und schiefwinklige Axonometrie von Professor J. Vonderlinn in Breslau. Mit 121 Figuren. Nr. 260.

Perspektive nebst einem Anhang üb. Schattenkonstruktion und Parallelperspektive von Architekt Hans Freyberger, Oberlehrer an der Baugewerkschule Köln. Mit 88 Abbild. Nr. 57.

Petrographie von Dr. W. Bruhns, Prof. a. d. Universität Straßburg i. E. Mit 15 Abbild. Nr. 178.

Pflanze, Die, ihr Bau und ihr Leben von Oberlehrer Dr. E. Dennert. Mit 96 Abbildungen. Nr. 44.

Pflanzenbiologie von Dr. W. Migula, Prof. a. d. Forstakademie Eisenach. Mit 50 Abbild. Nr. 127.

Pflanzen-Morphologie, -Anatomie und -Physiologie von Dr. W. Migula, Professor an der Forstakademie Eisenach. Mit 50 Abbildungen. Nr. 141.

Pflanzenreich, Das. Einteilung des gesamten Pflanzenreichs mit den wichtigsten und bekanntesten Arten von Dr. F. Reinecke in Breslau und Dr. W. Migula, Professor an der Forstakademie Eisenach. Mit 50 Figuren. Nr. 122.

Pflanzenwelt, Die, der Gewässer von Dr. W. Migula, Prof. an der Forstakademie Eisenach. Mit 50 Abbildungen. Nr. 158.

Pharmakognosie. Von Apotheker F. Schmitthenner, Assistent am Botan. Institut der Technischen Hochschule Karlsruhe. Nr. 251.

Philosophie, Einführung in die, von Dr. Max Wentscher, Prof. a. d. Universität Königsberg. Nr. 281.

— Psychologie und Logik zur Einführ. in die Philosophie von Dr. Th. Elsenhans. Mit 13 Fig. Nr. 14.

Photographie. Von Prof. H. Keßler Fachlehrer an der k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien. Mit 4 Tafeln und 52 Abbild. Nr. 94.

Physik, Theoretische, I. Teil: Mechanik und Akustik. Von Dr. Gustav Jäger, Professor an der Universität Wien. Mit 19 Abbild. Nr. 76.

— — II. Teil: Licht und Wärme. Von Dr. Gustav Jäger, Professor an der Univ. Wien. Mit 47 Abbild. Nr. 77.

— — III. Teil: Elektrizität und Magnetismus. Von Dr. Gustav Jäger, Prof. an der Universität Wien. Mit 33 Abbild. Nr. 78.

Physikalische Aufgabensammlung von G. Mahler, Prof. d. Mathem. u. Physik am Gymnasium in Ulm. Mit den Resultaten. Nr. 243.

Physikalische Formelsammlung von G. Mahler, Prof. am Gymnasium in Ulm. Nr. 136.

Plastik, Die, des Abendlandes von Dr. Hans Stegmann, Konservator am German. Nationalmuseum zu Nürnberg. Mit 23 Tafeln. Nr. 116.

Poetik, Deutsche, von Dr. K. Borinski, Dozent a. d. Univ. München. Nr. 40.

Posamentiererei. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Professor Max Gürtler, Direktor der Königl. Techn. Zentralstelle für Textil-Ind. zu Berlin. Mit 27 Fig. Nr. 185.

Psychologie und Logik zur Einführ. in die Philosophie, von Dr. Th. Elsenhans. Mit 13 Fig. Nr. 14.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Psychophysik, Grundriß der, von Dr. G. F. Lipps in Leipzig. Mit 3 Figuren. Nr. 98.

Quellenkunde zur deutschen Geschichte im Grundriß von Dr. Carl Jacob, Prof. a. d. Universität Tübingen. 2 Bände. Nr. 279. 280.

Rechnen, Kaufmännisches, von Richard Just, Oberlehrer an der Öffentlichen Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft. I. II. III. Nr. 139. 140. 187.

Rechtslehre, Allgemeine, von Dr. Th. Sternberg in Charlottenburg. I: Die Methode. Nr. 169.

— II: Das System. Nr. 170.

Rechtsschutz, Der internationale gewerbliche, von J. Neuberg, Kaiserl. Regierungsrat, Mitglied des Kaiserl. Patentamts zu Berlin. Nr. 271.

Redelehre, Deutsche, v. Hans Probst, Gymnasialprofessor in Bamberg. Mit einer Tafel. Nr. 61.

Religionsgeschichte, Jüdische, von Professor Dr. Edmund Hardy. Nr. 88.

— — siehe auch Buddha.

Religionswissenschaft, Abriß der vergleichenden, von Prof. Dr. Th. Achelis in Bremen. Nr. 208.

Roman. Geschichte d. deutschen Romans von Dr. Hellmuth Mielke. Nr. 229.

Russisch-Deutsches Gesprächsbuch von Dr. Erich Berneker, Professor an der Universität Prag. Nr. 68.

Russisches Lesebuch mit Glossar von Dr. Erich Berneker, Professor an der Universität Prag. Nr. 67.

— — siehe auch: Grammatik.

Sachs, Hans. Ausgewählt und erläutert von Prof. Dr. Julius Sahr. Nr. 24.

Säugetiere. Das Tierreich I: Säugetiere von Oberstudienrat Prof. Dr. Kurt Lampert, Vorsteher des Kgl. Naturalienkabinetts in Stuttgart. Mit 15 Abbildungen. Nr. 282.

Schattenkonstruktionen v. Prof. J. Vonderlinn in Breslau. Mit 114 Fig. Nr. 236.

Schmarotzer u. Schmarotzertum in der Tierwelt. Erste Einführung in die tierische Schmarotzerkunde v. Dr. Franz v. Wagner, a. o. Prof. a. d. Univers. Gießen. Mit 67 Abbildungen. Nr. 151.

Schule, Die deutsche, im Auslande, von Hans Amrhein in Halle a. S. Nr. 259.

Schulpraxis. Methodik der Volksschule von Dr. R. Seyfert, Seminaroberlehrer in Annaberg. Nr. 50.

Simplicius Simplicissimus von Hans Jakob Christoffel v. Grimmelshausen. In Auswahl herausgegeb. von Prof. Dr. F. Bobertag, Dozent an der Universität Breslau. Nr. 138.

Soziologie von Prof. Dr. Thomas Achelis in Bremen. Nr. 101.

Spitzenfabrikation. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Professor Max Gürtler, Direktor der Königl. Technischen Zentralstelle für Textil-Industrie zu Berlin. Mit 27 Figuren. Nr. 185.

Sprachdenkmäler, Gotische, mit Grammatik, Übersetzung und Erläuterungen v. Dr. Herm. Jantzen, Direktor der Königin Luise-Schule in Königsberg i. Pr. Nr. 79.

Sprachwissenschaft, Germanische, v. Dr. Rich. Loewe in Berlin. Nr. 288.

— **Indogermanische,** v. Dr. R. Meringer, Prof. a. d. Univ. Graz. Mit einer Tafel. Nr. 59.

— **Romanische,** von Dr. Adolf Zauner, Privatdozent an der Universität Wien. I: Lautlehre u. Wortlehre I. Nr. 128.

— — II: Wortlehre II u. Syntax. Nr. 250.

Stammeskunde, Deutsche, von Dr. Rudolf Much, a. o. Professor an d. Universität Wien. Mit 2 Karten und 2 Tafeln. Nr. 126.

Statik, I. Teil: Die Grundlehren der Statik starrer Körper v. W. Hauber, diplom. Ing. Mit 82 Fig. Nr. 178.

— II. Teil: Angewandte Statik. Mit 61 Figuren. Nr. 179.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Stenographie nach dem System von F. X. Gabelsberger von Dr. Albert Schramm, Mitglied des Kgl. Stenogr. Instituts Dresden. Nr. 246.

— Lehrbuch der Vereinfachten Deutschen Stenographie (Einig.-System Stolze-Schrey) nebst Schlüssel, Lesestücken u. einem Anhang v. Dr. Amsel, Oberlehrer des Kadettenhauses Oranienstein. Nr. 86.

Stereochemie von Dr. E. Wedekind, Professor a. d. Universität Tübingen. Mit 34 Abbild. Nr. 201.

Stereometrie von Dr. R. Glaser in Stuttgart. Mit 44 Figuren. Nr. 97.

Stilkunde von Karl Otto Hartmann, Gewerbeschulvorstand in Lahr. Mit 7 Vollbildern und 196 Text-Illustrationen. Nr. 80.

Technologie, Allgemeine chemische, von Dr. Gust. Rauter in Charlottenburg. Nr. 118.

Teerfarbstoffe, Die, mit besonderer Berücksichtigung der synthetischen Methoden von Dr. Hans Bucherer, Professor an der Kgl. Techn. Hochschule Dresden. Nr. 214.

Telegraphie, Die elektrische, von Dr. Lud. Kellstab. M. 19 Fig. Nr. 172.

Testament. Die Entstehung des Alten Testaments von Lic. Dr. W. Staerk in Jena Nr. 272.

— Die Entstehung des Neuen Testaments von Prof. Lic. Dr. Carl Clemen in Bonn. Nr. 285.

Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Prof. Max Gürtler, Dir. der Königlichen Techn. Zentralstelle für Textil-Industrie zu Berlin. Mit 27 Fig. Nr. 185.

— III: Wäscherei, Bleicherei, Färberei und ihre Hilfsstoffe von Dr. Wilh. Massot, Lehrer an der Preuß. höh. Fachschule für Textilindustrie in Krefeld. Mit 28 Fig. Nr. 186.

Thermodynamik (Technische Wärmelehre) von K. Walther und M. Röttinger, Dipl.-Ingenieuren. Mit 54 Fig. Nr. 242.

Tierbiologie I: Entstehung und Weiterbildung der Tierwelt, Beziehungen zur organischen Natur von Dr. Heinrich Simroth, Professor an der Universität Leipzig. Mit 33 Abbildungen. Nr. 181.

— II: Beziehungen der Tiere zur organischen Natur von Dr. Heinrich Simroth, Prof. an der Universität Leipzig. Mit 35 Abbild. Nr. 182.

Tiergeographie von Dr. Arnold Jacobi, Professor der Zoologie an der Kgl. Forstakademie zu Tharandt. Mit 2 Karten Nr. 218.

Tierkunde v. Dr. Franz v. Wagner, Professor an der Universität Gießen. Mit 78 Abbildungen. Nr. 60.

Tierreich, Das, I: Säugetiere von Oberstudienrat Prof. Dr. Kurt Lampert, Vorsteher des Kgl. Naturalienkabinetts in Stuttgart. Mit 15 Abbildungen. Nr. 282.

Tierzuchtlehre, Allgemeine und spezielle, von Dr. Paul Rippert in Berlin. Nr. 228.

Trigonometrie, Ebene und sphärische, von Dr. Gerh. Hessenberg, Privatdoz. an der Techn. Hochschule in Berlin. Mit 70 Figuren. Nr. 99.

Unterrichtswesen, Das öffentliche, Deutschlands i. d. Gegenwart von Dr. Paul Stötzner, Gymnasialoberlehrer in Zwickau. Nr. 130.

— **Geschichte des deutschen Unterrichtswesens** von Prof. Dr. Friedrich Seiler, Direktor des Kgl. Gymnasiums zu Luckau. I. Teil: Von Anfang an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Nr. 275.

— — II. Teil: Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. Nr. 276.

Urgeschichte der Menschheit v. Dr. Moriz Hoernes, Prof. an der Univ. Wien. Mit 53 Abbild. Nr. 42.

Urheberrecht, Das deutsche, an literarischen, künstlerischen und gewerblichen Schöpfungen, mit besonderer Berücksichtigung der internationalen Verträge von Dr. Gustav Rauter, Patentanwalt in Charlottenburg. Nr. 263.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Versicherungsmathematik von Dr. Alfred Loewy, Prof. an der Univ. Freiburg i. B. Nr. 180.

Versicherungswesen, Das, von Dr. iur. Paul Moldenhauer, Dozent der Versicherungswissenschaft an der Handelshochschule Köln. Nr. 262.

Völkerkunde von Dr. Michael Haberlandt, Privatdozent an der Univers. Wien. Mit 56 Abbild. Nr. 73.

Volkslied, Das deutsche, ausgewählt und erläutert von Professor Dr. Jul. Sahr. Nr. 25.

Volkswirtschaftslehre v. Dr. Carl Johs. Fuchs, Professor an der Universität Freiburg i. B. Nr. 183.

Volkswirtschaftspolitik von Präsident Dr. R. van der Borght in Berlin. Nr. 177.

Waltharilied, Das, im Versmaße der Urschrift übersetzt und erläutert von Prof. Dr. H. Althof, Oberlehrer a. Realgymnasium i. Weimar. Nr. 46.

Walther von der Vogelweide mit Auswahl aus Minnesang u. Spruchdichtung. Mit Anmerkungen und einem Wörterbuch von Otto Güntter, Prof. a. d. Oberrealschule und a. d. Techn. Hochsch. in Stuttgart. Nr. 23.

Warenkunde, von Dr. Karl Hassack, Professor an der Wiener Handelsakademie. I. Teil: Unorganische Waren. Mit 40 Abbildungen. Nr. 222.

– II. Teil: Organische Waren. Mit 36 Abbildungen. Nr. 223.

Wärme. Theoretische Physik II. Teil: Licht und Wärme. Von Dr. Gustav Jäger, Professor an der Universität Wien. Mit 47 Abbild. Nr. 77.

Wärmelehre, Technische, (Thermodynamik) von K. Walther u. M. Röttinger, Dipl.-Ingenieuren. Mit 54 Figuren. Nr. 242.

Wäscherei. Textil-Industrie III: Wäscherei, Bleicherei, Färberei und ihre Hilfsstoffe von Dr. Wilh. Massot, Lehrer an der Preuß. höh. Fachschule für Textilindustrie in Krefeld. Mit 28 Fig. Nr. 186.

Wasser, Das, und seine Verwendung in Industrie und Gewerbe von Dr. Ernst Leher, Dipl.-Ingen. in Saalfeld. Mit 15 Abbildungen. Nr. 261.

Weberei. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentierei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Professor Max Gürtler, Direktor der Königl. Techn. Zentralstelle für Textil-Industrie zu Berlin. Mit 27 Fig. Nr. 185.

Wirkerei. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentierei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Professor Max Gürtler, Direktor der Königl. Techn. Zentralstelle für Textil-Industrie zu Berlin. Mit 27 Fig. Nr. 185.

Wolfram von Eschenbach. Hartmann v. Aue, Wolfram v. Eschenbach und Gottfried von Straßburg. Auswahl aus dem höf. Epos mit Anmerkungen u. Wörterbuch v. Dr. K. Marold, Prof. a. Kgl. Friedrichskolleg. z. Königsberg i. Pr. Nr. 22.

Wörterbuch nach der neuen deutschen Rechtschreibung von Dr. Heinrich Klenz. Nr. 200.

— **Deutsches,** von Dr. Ferd. Detter, Prof. an d. Universität Prag. Nr. 64.

Zeichenschule von Prof. K. Kimmich in Ulm. Mit 17 Tafeln in Ton-, Farben- und Golddruck u. 135 Voll- und Textbildern. Nr. 89.

Zeichnen, Geometrisches, von H. Becker, Architekt und Lehrer an der Baugewerkschule in Magdeburg, neu bearb. v. Prof. J. Donderlinn, diplom. und staatl. gepr. Ingenieur in Breslau. Mit 290 Fig. und 23 Tafeln im Text. Nr. 58.

Sammlung Schubert.

Sammlung mathematischer Lehrbücher,

die, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhend, den Bedürfnissen des Praktikers Rechnung tragen und zugleich durch eine leicht faßliche Darstellung des Stoffs auch für den Nichtfachmann verständlich sind.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung in Leipzig.

Verzeichnis der bis jetzt erschienenen Bände:

1 **Elementare Arithmetik und Algebra** von Prof. Dr. Hermann Schubert in Hamburg. M. 2.80.

2 **Elementare Planimetrie** von Prof. W. Pflieger in Münster i. E. M. 4.80.

3 **Ebene und sphärische Trigonometrie** von Dr. F. Bohnert in Hamburg. M. 2.—.

4 **Elementare Stereometrie** von Dr. F. Bohnert in Hamburg. M. 2.40.

5 **Niedere Analysis I. Teil: Kombinatorik, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Kettenbrüche und diophantische Gleichungen** von Professor Dr. Hermann Schubert in Hamburg. M. 3.60.

6 **Algebra mit Einschluß der elementaren Zahlentheorie** von Dr. Otto Pund in Altona. M. 4.40.

7 **Ebene Geometrie der Lage** von Prof. Dr. Rud. Böger in Hamburg. M. 5.—.

8 **Analytische Geometrie der Ebene** von Professor Dr. Max Simon in Straßburg. M. 6.—.

9 **Analytische Geometrie des Raumes I. Teil: Gerade, Ebene, Kugel** von Professor Dr. Max Simon in Straßburg. M. 4.—.

10 **Differential- und Integralrechnung I. Teil: Differentialrechnung** von Prof. Dr. W. Frz. Meyer in Königsberg. M. 9.—.

11 **Differential- und Integralrechnung II. Teil: Integralrechnung** von Prof. Dr. W. Franz Meyer in Königsberg. M. 10.—.

12 **Elemente der darstellenden Geometrie** von Dr. John Schröder in Hamburg. M. 5.—.

13 **Differentialgleichungen** von Prof. Dr. L. Schlesinger in Klausenburg. 2. Auflage. M. 8.—.

14 **Praxis der Gleichungen** von Prof. C. Runge in Hannover. M. 5.20.

19 **Wahrscheinlichkeits- und Ausgleichungs-Rechnung** von Dr. Norbert Herz in Wien. M. 8.—.

20 **Versicherungsmathematik** von Dr. W. Grossmann in Wien. M. 5.—.

25 **Analytische Geometrie des Raumes II. Teil: Die Flächen zweiten Grades** von Professor Dr. Max Simon in Straßburg. M. 4.40.

27 **Geometrische Transformationen I. Teil: Die projektiven Transformationen nebst ihren Anwendungen** von Prof. Dr. Karl Doehlemann in München. M. 10.—.

29 **Allgemeine Theorie der Raumkurven und Flächen I. Teil** von Professor Dr. Victor Kommerell in Reutlingen und Professor Dr. Karl Kommerell in Heilbronn. M. 4.80.

31 **Theorie der algebraischen Funktionen und ihrer Integrale** von Oberlehrer E. Landfriedt in Straßburg. M. 8.50.

32 **Theorie und Praxis der Reihen** von Prof. Dr. C. Runge in Hannover. M. 7.—.

34 **Liniengeometrie mit Anwendungen I. Teil** von Professor Dr. Konrad Zindler in Innsbruck. M. 12.—.

Sammlung Schubert.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

35 **Mehrdimensionale Geometrie I. Teil: Die linearen Räume** von Prof. Dr. P. H. Schoute in Groningen. M. 10.—.

36 **Mehrdimensionale Geometrie II. Teil: Die Polytope** von Prof. Dr. P. H. Schoute in Groningen. M. 10.—.

38 **Angewandte Potentialtheorie** in elementarer Behandlung I. Teil von Professor E. Grimsehl in Hamburg. M. 6.—.

39 **Thermodynamik I. Teil** von Prof. Dr. W. Voigt, Göttingen. M. 10.—.

40 **Mathematische Optik** von Prof. Dr. J. Classen in Hamburg. M. 6.—.

41 **Theorie der Elektrizität und des Magnetismus I. Teil: Elektrostatik und Elektrokinetik** von Prof. Dr. J. Classen in Hamburg. M. 5.—.

42 **Theorie der Elektrizität u. d. Magnetismus II. Teil: Magnetismus und Elektromagnetismus** von Prof. Dr. J. Classen in Hamburg. M. 7.—.

43 **Theorie der ebenen algebraischen Kurven höh. Ordnung** v. Dr. Heinr. Wieleitner in Speyer. M. 10.—.

44 **Allgemeine Theorie der Raumkurven und Flächen II. Teil** von Professor Dr. Victor Kommerell in Reutlingen u. Professor Dr. Karl Kommerell in Heilbronn. M. 5.80.

45 **Niedere Analysis II. Teil: Funktionen, Potenzreihen, Gleichungen** von Professor Dr. Hermann Schubert in Hamburg. M. 3.80.

46 **Thetafunktionen u. hyperelliptische Funktionen** von Oberlehrer E. Landfriedt in Straßburg. M. 4.50.

48 **Thermodynamik II. Teil** von Prof. Dr. W. Voigt, Göttingen. M. 10.—.

49 **Nicht-Euklidische Geometrie** v. Dr. H. Liebmann, Leipzig. M. 6.50.

50 **Gewöhnliche Differentialgleichungen beliebiger Ordnung** von Dr. J. Horn, Professor an der Bergakademie zu Clausthal. M. 10.—.

In Vorbereitung bzw. projektiert sind:

Elemente der Astronomie von Dr. Ernst Hartwig in Bamberg.

Mathematische Geographie von Dr. Ernst Hartwig in Bamberg.

Darstellende Geometrie II. Teil: Anwendungen der darstellenden Geometrie von Professor Erich Geyger in Kassel.

Geschichte der Mathematik von Prof. Dr. A. von Braunmühl und Prof. Dr. S. Günther in München.

Dynamik von Professor Dr. Karl Heun in Karlsruhe.

Technische Mechanik von Prof. Dr. Karl Heun in Karlsruhe.

Geodäsie von Professor Dr. A. Galle in Potsdam.

Allgemeine Funktionentheorie von Dr. Paul Epstein in Straßburg.

Räumliche projektive Geometrie.

Geometrische Transformationen II. Teil von Professor Dr. Karl Doehlemann in München.

Elliptische Funktionen von Dr. Karl Boehm in Heidelberg.

Allgem. Formen- u. Invariantentheorie.

Liniengeometrie II. Teil von Professor Dr. Konrad Zindler in Innsbruck.

Kinematik von Professor Dr. Karl Heun in Karlsruhe.

Elektromagnet. Lichttheorie von Prof. Dr. J. Classen in Hamburg.

Gruppen- u. Substitutionentheorie von Prof. Dr. E. Netto in Gießen.

Theorie der Flächen dritter Ordnung.

Mathematische Potentialtheorie v. Prof. Dr. A. Wangerin in Halle.

Elastizitäts- und Festigkeitslehre im Bauwesen von Dr. ing. H. Reißner in Berlin.

Elastizitäts- und Festigkeitslehre im Maschinenbau von Dr. Rudolf Wagner in Stettin.

Graphisches Rechnen von Prof. Aug. Adler in Prag.

Partielle Differentialgleichungen von Professor J. Horn in Clausthal.

Grundlagen der theoretischen Chemie von Dr. Franz Wenzel in Wien.

Göschens Kaufmännische Bibliothek.

Eine *Sammlung praktischer kaufmännischer Handbücher*, die sowohl dem Unterrichte als dem Selbststudium sowie auch der Praxis dienen sollen.

Band 1:
Deutsche Handelskorrespondenz
von
Robert Stern
Oberlehrer an der Öffentlichen Handelslehranstalt und Dozent an der Handelshochschule zu Leipzig
In Leinwand gebunden M. 1.80

Band 2:
Deutsch-Französische Handelskorrespondenz
von
Prof. Th. de Beaux
Officier de l'Instruction Publique, Oberlehrer a. D. an der Öffentlichen Handelslehranstalt und Lektor an der Handelshochschule zu Leipzig
In Leinwand gebunden M. 3.—

Band 3:
Deutsch-Englische Handelskorrespondenz
von
John Montgomery
Direktor, and Hon.-Secy., City of Liverpool School of Commerce, University College, Liverpool
In Leinwand gebunden M. 3.—

Band 4:
Deutsch-Italienische Handelskorrespondenz
von
Prof. Alberto de Beaux
Oberlehrer
am Königl. Institut S. S. Annunziata zu Florenz
In Leinwand gebunden M. 3.—

Band 5:
Deutsch-Portugiesische Handelskorrespondenz
von
Prof. Carlos Helbling
Professor am Nationalkolleg und am polytechnischen Lyceum und Direktor eines Handelskursus zu Lissabon
In Leinwand gebunden M. 3.—

Band 6:
Deutsch-Russische Handelskorrespondenz
von
Dr. Th. v. Kawraysky
in Leipzig
In Leinwand gebunden M. 3.—

Band 7:
Russisch-Deutsche Handelskorrespondenz
von
Dr. Th. v. Kawraysky
in Leipzig
In Leinwand gebunden M. 3.—

Band 8:
Deutsch-Spanische Handelskorrespondenz
von
Dr. Alfredo Nadal de Mariezcurrena
in Leipzig
In Leinwand gebunden M. 3.—

Verlag der G. J. Göschen'schen Verlagshandlung in Leipzig.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung in Leipzig.

Grundriß der Handelsgeographie

von

Dr. Max Eckert

Privatdozent der Erdkunde an der Universität Kiel

2 Bände

I: Allgemeine Wirtschafts- und Verkehrsgeographie

Preis: Broschiert M. 3.80—, geb. in Halbfranz M. 5.—

II: Spezielle Wirtschafts- und Verkehrsgeographie

Preis: Broschiert M. 8.—, geb. in Halbfranz M. 9.20

Dieser Grundriß ist ein Versuch, die Handelsgeographie als ein einheitliches wissenschaftliches System, das die gesamte Wirtschafts- und Verkehrsgeographie umfaßt, darzustellen. Ihr Wesen und ihre Aufgaben bestimmt der Verfasser dahin, daß sie von der Kenntnis der allgemeinen Lage und der orographischen und hydrographischen Voraussetzungen aus die gründliche Einsicht in die Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse sowohl eines einzelnen Landschaftsgebietes bzw. eines einzelnen Wirtschaftsreiches, als auch der gesamten Erde, unter steter Berücksichtigung der wichtigsten klimatologischen, geologischen, volkswirtschaftlichen und politischen Faktoren, vermittelt.

Leitfaden der Handelsgeographie

von

Dr. Max Eckert

Preis: In Leinwand geb. M. 3.—

Dieser Leitfaden ist für die Hand des Schülers bestimmt. Er ist im allgemeinen ein Auszug aus dem vorstehenden „Grundriß der Handelsgeographie"; wenn sich aber auch die stoffliche Verteilung im großen und ganzen nach diesem Werk richtet, so sind doch in einzelnen Punkten bedeutende Veränderungen vorgenommen worden. Außerdem wurde das statistische Beiwerk auf ein Minimum beschränkt.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung in Leipzig.

Allgemeine und spezielle Wirtschaftsgeographie

von

Dr. Ernst Friedrich

Privatdozent an der Universität Leipzig

Mit 3 Karten

Preis: Broschiert M. 6.80, geb. in Halbfranz M. 8.20

Dieses Buch sucht in ein **hologäisches Verständnis** der Wirtschaft (Produktion und Verkehr) einzuführen, indem es zeigt, wie jede örtliche Wirtschaft als Teil in dem zusammenhängenden und durch tellurische Faktoren bestimmten Wirtschaftsleben der Erde dasteht. Dabei wird, wie es richtig ist, die Produktion der Länder in den Vordergrund gestellt, der Verkehr an zweiter Stelle behandelt.

Zeichenkunst

Methodische Darstellung des gesamten Zeichenwesens unter Mitwirkung erster Kräfte herausgegeben von

Karl Kimmich

582 Seiten, mit 1091 Text-Illustrationen, sowie 57 Farb- und Lichtdrucktafeln